



Dokumentation Documentation




Sommersession vom 1. bis zum 19. Juni 2026
Session d'été du 1^{er} au 19 juin 2026










Stand: 19. Mai 2026 sgv-sl
Etat : 19 mai 2026 usam-sl

Inhaltsübersicht / Aperçu du contenu











Legende zur Position des sgv:

-  Vorlage zur Annahme empfohlen
-  Vorlage mit Vorbehalten zur Annahme empfohlen
-  Vorlage zur Ablehnung empfohlen

Nationalrat / Conseil national

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
20.406	Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein <i>Iv.pa. Silberschmidt. Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage</i>	12	
20.492	Pa. Iv. Bregy. Vision und Strategie zu Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen! <i>Iv.pa. Bregy. Développement du territoire et des infrastructures. Il faut impérativement présenter au Parlement la vision et la stratégie relatives aux études de base</i>	13	
24.073	BRG. Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente <i>OCF. Mise en oeuvre et financement de l'initiative pour une 13e rente AVS</i>	15	
24.080	«Pour une limitation des feux d'artifice». Initiative populaire <i>«Für eine Einschränkung von Feuerwerk». Volksinitiative</i>	17	
24.096	BRG. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Änderung (Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen, die unter kantonalen Mindestlöhnen liegen) <i>OCF. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail. Modification (Extension de salaires minimaux inférieurs aux salaires minimaux cantonaux)</i>	18	
24.318	Kt.Iv. TI. Kündigungsschutz für Adoptivmütter <i>Iv.ct. TI. Pour une protection des jeunes mamans d'enfants adoptés</i>	20	
24.4096	Po. NR Nicolet Jacques. Den Mehrwert regionaler Produkte für die landwirtschaftliche Produktion, die Verarbeitung und den Handel messen <i>Po. CN Nicolet Jacques. Mesurer la valeur ajoutée des produits régionaux pour les agriculteurs, pour les transformateurs et pour les distributeurs</i>	21	

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
24.4162	Mo. NR Brenzikofer Florence. Regulierungsmassnahmen für ausländische Online-Händler schaffen <i>Mo. CN Brenzikofer Florence. Créer des mesures de régulation pour les commerçants en ligne étrangers</i>	22	▲
24.4172	Mo. NR Burgherr Thomas. Stärkung des KMU-Forums. Betroffene KMU bei Verordnungen und Regulierungen einbinden <i>Mo. CN Burgherr Thomas. Renforcer le Forum PME afin d'associer les PME concernées à l'élaboration des ordonnances et des réglementations</i>	23	▲
24.4285	Mo. NR Egger Mike. Einsetzung einer Expertenkommission zur Reduktion der staatlichen Bürokratie auf Bundesebene <i>Mo. CN Egger Mike. Mise en place d'une commission d'experts pour réduire la bureaucratie au niveau fédéral</i>	24	▲
24.4412	Po. NR Gobet Nadine. Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrung und negativen Auswirkungen, die durch den Einbezug spielspezifischer Elemente auf Online-Handelsplattformen entstehen <i>Po. CN Gobet Nadine. Lutter contre la distorsion de concurrence et les effets néfastes induits par la ludification des plateformes de commerce en ligne</i>	25	▲
24.4488	Mo. NR Quadri Lorenzo. Beratungsmandate. Nicht mehr als 100 Millionen Franken pro Jahr <i>Mo. CN Quadri Lorenzo. Mandats de conseil. Pas plus de 100 millions de francs par an</i>	26	▲
24.4512	Mo. Fraktion FDP. Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA <i>Mo. Groupe PLR. Relancer les négociations sur un accord de libre-échange Suisse-Etats-Unis</i>	27	▼
24.4652	Po. NR Ryser Franziska. Moderne und innovative Wirtschaftspolitik jenseits von Wachstum <i>Po. CN Ryser Franziska. Pour une politique économique moderne et innovante qui ne soit plus basée sur la croissance</i>	28	▼
24.4653	Mo. NR Hess Lorenz. Exportrisikoversicherungsgesetz an neue Herausforderungen anpassen <i>Mo. CN Hess Lorenz. Adapter la loi fédérale sur l'Assurance suisse contre les risques à l'exportation pour faire face aux nouveaux défis</i>	29	▼
25.019	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen). Änderung <i>Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Assainissement des dettes des personnes physiques). Modification</i>	30	▶

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
25.071	Finanzmarktaufsichtsgesetz und weitere Erlasse. Änderung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen <i>Loi sur la surveillance des marchés financiers et d'autres actes. Modification en vue de la collaboration avec des services étrangers</i>	32	
25.084	Modernisiertes Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine. Genehmigung <i>Accord de libre-échange modernisé entre les États de l'AELE et l'Ukraine. Approbation</i>	33	
25.086	Luftfahrtgesetz. Änderung <i>Loi fédérale sur l'aviation. Modification</i>	34	
25.402	Pa. Iv. WBK-NR. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative <i>Iv. pa. CSEC-CN. Contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice</i>	36	
25.479	Pa. Iv. NR Golay Roger. Genug Bürokratie! Für einen Frühlingsputz der Gesetze und Verordnungen <i>Iv. pa. CN Golay Roger. Trop de bureaucratie ! Pour un grand ménage dans les lois et ordonnances</i>	38	
25.3230	Mo. NR Meyer Mattea. Klare Regeln zur Durchsetzung von Sanktionen bei ausländischen Tochtergesellschaften <i>Mo. CN Meyer Mattea. Filiales à l'étranger. Des règles claires pour que les sanctions soient appliquées</i>	39	
25.3288	Mo. NR Christ Katja. Nationale KI-Strategie und Roadmap für eine zukunftsfähige Schweiz <i>Mo. CN Christ Katja. Stratégie nationale en matière d'intelligence artificielle et feuille de route pour une Suisse prête à affronter l'avenir</i>	41	
25.3407	Mo. NR Addor Jean-Luc. Strategische Industrien und kritische Infrastrukturen. Souveränität und Know-how der Schweiz bewahren <i>Mo. CN Addor Jean-Luc. Préserver la souveraineté et le savoir-faire suisses dans les industries stratégiques et les infrastructures critiques</i>	42	
25.3940	Mo. CER-CN. Sécurité du droit dans le cadre de la loi sur l'impôt anticipé (LIA) et de la loi sur les droits de timbre (LT) <i>Mo. WAK-NR. Mehr Rechtssicherheit im Verrechnungssteuergesetz (VStG) und im Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)</i>	43	
25.3949	Mo. KVF-NR. Mittel für die Verlagerungspolitik sichern <i>Mo. CTT-CN. Assurer les moyens de la politique de transfert</i>	44	

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
25.3972	Mo. SR Gmür-Schönenberger Andrea. Baueinsprachen. Schutzwürdige Interessen klar definieren <i>Mo. CE Gmür-Schönenberger Andrea. Oppositions aux demandes d'autorisation de construire. Définir clairement les intérêts dignes de protection</i>	45	▲
25.3973	Mo. SR Gmür-Schönenberger Andrea. Missbräuchliche Baueinsprachen sanktionieren <i>Mo. CE Gmür-Schönenberger Andrea. Sanctionner les oppositions abusives en matière de construction</i>	46	▲
25.4099	Mo. SR Poggia Mauro. Einführung einer Kontrollschildpflicht für Lastenräder und Longtail-Velos <i>Mo. CE Poggia Mauro. Imposer des plaques d'immatriculation pour les vélos cargos et «longtails»</i>	47	▼
25.4153	Mo. SR Würth Benedikt. Marschhalt bei neuen Empfehlungen zum mässigen Alkoholkonsum <i>Mo. CE Würth Benedikt. Halte aux nouvelles recommandations sur la consommation modérée d'alcool!</i>	48	▲
25.4179	Mo. SR Regazzi Fabio. Unabhängigere Regulierungskostenschätzung <i>Mo. CE Regazzi Fabio. Davantage d'indépendance dans l'estimation des coûts de la réglementation</i>	49	▲
25.4187	Mo. SR Stark Jakob. Einführung einer KMU-Regulierungskostenbremse <i>Mo. CE Stark Jakob. Mise en place d'un frein aux coûts liés à la réglementation pour protéger les PME</i>	50	▲
25.4264	Mo. SR Mühlemann Benjamin. Investitionsbedingungen für Unternehmen verbessern <i>Mo. CE Mühlemann Benjamin. Améliorer les conditions d'investissement pour les entreprises</i>	52	▲
25.4265	Mo. SR Mühlemann Benjamin. Stärkung des Produktions- und Forschungsstandorts Schweiz <i>Mo. CE Mühlemann Benjamin. Renforcement des industries et de la recherche suisses</i>	53	▲
25.4412	Mo. FK-SR. Zentralisierung gemeinsamer Verwaltungsdienste zur Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung <i>Mo. CDF-CE. Centraliser les services administratifs communs pour améliorer l'efficacité et faire des économies</i>	54	▲
25.4666	Mo. SR Regazzi Fabio. Kleinsendungen. Für grössere Produktsicherheit und gegen unlauteren Wettbewerb zulasten der Schweizer KMU <i>Mo. CE Regazzi Fabio. Pour une meilleure sécurité des petits colis et contre la concurrence déloyale envers les PME suisses</i>	55	▲

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
25.4671	Mo. SR Regazzi Fabio. Für eine Gleichbehandlung von schweizerischen Vertreibern. Schluss mit den kommerziellen Vorteilen für ausländische Plattformen <i>Mo. CE Regazzi Fabio. Pour une égalité de traitement envers les distributeurs suisses, stop aux avantages commerciaux pour les plateformes étrangères</i>	56	▲
25.4776	Mo. SR Würth Benedikt. Ausländische Online-Handelsplattformen. Transparenz über in der Schweiz verbotene Produkte herstellen <i>Mo. CE Würth Benedikt. Plateformes étrangères de commerce en ligne. Instaurer la transparence sur les produits interdits en Suisse</i>	57	▲
26.018	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Malaysia. Genehmigung <i>Accord de partenariat économique entre les États de l'AELE et la Malaisie. Approbation</i>	58	▲
26.033	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Mercosur. Genehmigung <i>Accord de libre-échange entre les États de l'AELE et le Mercosur. Approbation</i>	59	▶
26.3011	Mo. UREK-NR. Geothermieprojekte praxisnah fördern und Rechtssicherheit schaffen <i>Mo. CEATE-CN. Projets géothermiques. Encouragement axé sur la pratique et sécurité du droit</i>	60	▼
26.3017	Mo. WAK-NR. FINMA. Konsultationsmechanismus des Parlaments <i>Mo. CER-CN. FINMA. Mécanisme de consultation du Parlement</i>	61	▲
26.3512	Po. GPK-NR. Den Ausdruck «schwere Mangellage» im Sinne des Landesversorgungsgesetzes definieren. <i>Po. CDG-CN. Définir le terme de «pénurie grave» au sens de la loi sur l'approvisionnement économique du pays</i>	62	▲
26.3525	Mo. APK-NR. Kompensation von Absatzrückgängen im Agrarbereich <i>Mo. CPE-CN. Compensation de la baisse des ventes dans le secteur agricole</i>	63	▶

National- und Ständerat / Conseil national et Conseil des États

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
22.441	Pa. Iv. NR Bregy Philipp Matthias. Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen <i>Iv. pa. CN Bregy Philipp Matthias. Une protection des plantes moderne, c'est possible</i>	65	▲

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
25.068	«Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» Volksinitiative und indirekter Gegenentwurf <i>«De l'électricité pour tous en tout temps (Stop au blackout)».</i> <i>Initiative populaire et contre-projet indirect</i>	66	▶
25.085	Landesversorgungsgesetz. Änderung <i>Loi sur l'approvisionnement du pays. Modification</i>	67	▲
26.003	Staatsrechnung 2025 <i>Compte d'État 2025</i>	68	▶
26.028	Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit im Wiederaufbauprozess der Ukraine. Genehmigung <i>Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Cabinet des ministres de l'Ukraine relatif à la coopération dans le processus de reconstruction de l'Ukraine. Approbation</i>	69	▲
26.3022	Mo. WBK-NR. Förderung und Unterstützung der Tierseuchenprävention <i>Mo. CSEC-CN. Promouvoir et soutenir la prévention des épizooties</i>	70	▲

Ständerat / Conseil des États

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
23.325	Kt. Iv. ZH. Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten <i>Iv. ct. ZH. Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins</i>	71	▲
23.432	Pa. Iv. SR Minder Thomas. Keine Abgangsentschädigungen ans Topkader der Bundesverwaltung und bundesnaher Unternehmen <i>Iv. pa. CE Minder Thomas. Interdire le versement d'indemnités de départ aux cadres dirigeants des entreprises de la Confédération et des entreprises liées à la Confédération</i>	72	▼
23.3941	Mo. NR (Schneider Meret) Glättli Balthasar. Kultiviertes Fleisch. Innovation fördern statt überregulieren! <i>Mo. CN (Schneider Meret) Glättli Balthasar. Viande cultivée. Encourager l'innovation plutôt que la réglementation à tout va</i>	73	▼
24.065	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung <i>Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne). Modification</i>	74	▲

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
24.3441	Mo. de Courten Thomas. Kostensenkung im Gesundheitswesen und Minderung der Prämienlast durch Abbau unnötiger bürokratischer Regulierungen in der medizinischen Versorgung und Pflege <i>Mo. de Courten Thomas. Réduire les coûts de la santé et les primes en supprimant des réglementations bureaucratiques inutiles dans le domaine des soins médicaux</i>	75	▲
24.3587	Mo. CE Würth Benedikt. Mettre en place un "pour-cent de sécurité" temporaire pour le financement transitoire de l'AVS et de l'armée <i>Mo. SR Würth Benedikt. Massnahmenpaket zur Übergangsfinanzierung von AHV und Armee mittels befristetem "Sicherheitsprozent"</i>	76	▼
24.3920	Mo. Crevoisier Crelier Mathilde. Berücksichtigung der Care-Arbeit endlich auch in der zweiten Säule <i>Mo. Crevoisier Crelier Mathilde. Prendre en compte le travail d'éducation et d'assistance dans le 2e pilier</i>	78	▼
24.4047	Mo. SR Broulis Pascal. Personen mit geringem Einkommen oder mit mehreren Arbeitsverträgen Zugang zur zweiten Säule ermöglichen <i>Mo. CE Broulis Pascal. Permettre l'accès au deuxième pilier pour les personnes ayant un revenu modeste ou des contrats de travail multiples</i>	79	▼
24.4198	Mo. SR Maillard Pierre-Yves. Dem Kaufkraftverlust der Renten in der zweiten Säule entgegenwirken <i>Mo. CE Maillard Pierre-Yves. Lutter contre la perte de pouvoir d'achat des rentiers du deuxième pilier</i>	81	▼
24.4330	Mo. Broulis Pascal. Die berufliche Vorsorge der jungen Arbeitnehmenden verbessern <i>Mo. Broulis Pascal. Améliorer la prévoyance des jeunes salariés</i>	83	▲
25.049	Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG). Bundesgesetz <i>Infrastructure de données sur la mobilité (LIDMo). Loi fédérale</i>	84	▶
25.057	BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung <i>OCF. Loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques). Modification</i>	86	▶
25.058	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSVA. Weiterentwicklung. Teilrevision SVAG <i>Redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations RPLP. Perfectionnement. Révision partielle LRPL</i>	88	▶

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
25.059	«Oui à l'interdiction d'importer des produits en fourrure provenant d'animaux ayant subi de mauvais traitements (initiative fourrure)». Initiative populaire et contre-projet indirect (modification de la loi fédérale sur la protection des animaux) «Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelzinitiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Tierschutzgesetzes)	90	▼
25.092	BRG. Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und Chile über die Förderung und den Schutz von Investitionen. Genehmigung OCF. <i>Accord bilatéral entre la Suisse et le Chili concernant la promotion et la protection des investissements. Approbation</i>	91	▲
25.305	Kt.Iv. BE. Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (Digiflux) <i>Iv.ct. BE. Simplification de l'obligation de communiquer concernant les éléments fertilisants et les produits phytosanitaires (Digiflux)</i>	92	▲
25.406	Pa. Iv. SR Graf Maya. Abschaffung der Sunset-Klausel im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann <i>Iv. pa. CE Graf Maya. Suppression de la clause d'extinction dans la loi sur l'égalité entre femmes et hommes</i>	93	▼
25.440	Pa.Iv. UREK-NR. Abgeltungen für PFAS-Sanierungen rückwirkend zulassen <i>Iv.pa. CEATE-CN. Application rétroactive des indemnisations pour les assainissements des PFAS</i>	94	▲
25.3233	Mo. SR Herzog Eva. Justierung der Schuldenbremse des Bundes <i>Mo. CE Herzog Eva. Ajuster le frein à l'endettement de la Confédération</i>	95	▼
25.3246	Mo. NR Aeschi Thomas. Einführung einer Obergrenze für die Anzahl Personal-Vollzeitäquivalente (FTE) beim Bund <i>Mo. CN Aeschi Thomas. Instauration d'un plafond pour le nombre d'employés en équivalents plein temps à la Confédération</i>	96	▲
25.3429	Mo. SGK-NR. Temporärbranche nicht weiter von der Schlechtwetterentschädigung ausschliessen <i>Mo. CSSS-CN. Ne plus exclure le secteur temporaire de l'indemnité en cas d'intempéries</i>	97	▲
25.3956	Mo. KVF-NR. Anpassung der Schwerverkehrsabgabeverordnung <i>Mo. CTT-CN. Adaptation de l'ordonnance concernant la redevance sur le trafic des poids lourds</i>	98	▼
25.4046	Mo. SR Salzmann Werner. Inländische Munitionsproduktion sichern <i>Mo. CE Salzmann Werner. Assurer une production nationale de munitions</i>	99	▲

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
25.4098	Mo. SR Broulis Pascal. Stärkung der Schweizer Absicherung von Exportrisiken vor dem Hintergrund der neuen internationalen Herausforderungen <i>Mo. CE Broulis Pascal. Renforcer l'instrument suisse de couverture des risques à l'exportation face aux nouveaux défis internationaux</i>	100	▲
25.4154	Mo. SR Friedli Esther. Einführung einer Obergrenze für die Anzahl Personal-Vollzeitäquivalente (FTE) beim Bund <i>Mo. CE Friedli Esther. Instauration d'un plafond pour le nombre d'employés en équivalents plein temps à la Confédération</i>	101	▲
25.4313	Mo. NR Schneeberger Daniela. Früchte und Gemüse wieder unbürokratisch einkaufen <i>Mo. CN Schneeberger Daniela. Fruits et légumes. Revenir à des achats sans tracasseries</i>	102	▲
25.4402	Mo. KVF-NR. Digitalisierung der Führerausweise <i>Mo. CTT-CN. Numérisation des permis de conduire et de circulation</i>	103	▲
26.3031	Ip. SR Chassot Isabelle. Neues Zollgesetz. Faire Regeln für den aktiven Veredelungsverkehr <i>Ip. CE Chassot Isabelle. Règles équitables pour le trafic de perfectionnement actif avec la nouvelle loi sur les douanes</i>	104	▶
26.3033	Mo. SR Chassot Isabelle. Faire Regeln für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milchgrundstoffen <i>Mo. CE Chassot Isabelle. Règles équitables pour le trafic de perfectionnement actif des produits laitiers de base</i>	105	▼
26.3183	Ip. SR Zopfi Mathias. Klimapolitik nach 2030. Vergleichbarkeit und Auswirkungen auf Wirtschaft und Kantone <i>Ip. CE Zopfi Mathias. Politique climatique après 2030. Comparabilité et conséquences pour l'économie et les cantons</i>	107	▶
26.3224	Mo. SR Roth Franziska. Schweizer Halbleiter in russischen Angriffsdrohnen? Endlich die Umgehung von Sanktionen über Drittländer stoppen <i>Mo. CE Roth Franziska. Des semiconducteurs suisses dans les drones d'attaque russes ? Mettre enfin un terme au contournement des sanctions par le biais de pays tiers</i>	108	▼
26.3236	Mo. SR Burkart Thierry. Unternehmensentlastung. Anspruch auf Verfahrensführung durch eine Behörde bei Mehrfachzuständigkeiten <i>Mo. SR Burkart Thierry. Alléger la charge des entreprises. Confier la conduite des procédures à une seule autorité lorsque plusieurs sont compétentes</i>	109	▲

GNr.	Bezeichnung Geschäft	Seite	Position
26.3250	Mo. SR Sommaruga Carlo. Weineinfuhren. Für eine Dekonsolidierung der WTO-Kontingente <i>Mo. CE Sommaruga Carlo. Importations de vin. Pour une déconsolidation des contingents auprès de l'OMC</i>	110	▼
26.3255	Po. SR Regazzi Fabio. Prüfung einer "Sunset Clause" für Bundessubventionen <i>Po. CE Regazzi Fabio. Examen de la solution d'une clause de caducité pour les subventions fédérales</i>	111	▲
26.3256	Mo. SR Regazzi Fabio. Öffentliches Register der Empfänger von Bundessubventionen <i>Mo. CE Regazzi Fabio. Pour un registre public des bénéficiaires de subventions fédérales</i>	112	▲
26.3257	Po. SR Regazzi Fabio. Evaluation der Wirksamkeit der Bundessubventionen <i>Po. CE Regazzi Fabio. Évaluation de l'efficacité des subventions fédérales</i>	114	▲
26.3356	Po. SR Moser Tiana Angelina. Einführung einer Sunset-Klausel für PFAS <i>Po. CE Moser Tiana Angelina. Instauration d'une clause post-contractuelle pour les PFAS</i>	115	▼
26.3359	Mo. SR Müller Damian. Gezielte und griffige Massnahmen gegen die Wohnungsknappheit <i>Mo. CE Müller Damian. Des mesures ciblées et efficaces pour lutter contre la pénurie de logements</i>	116	▲

Stand: 19. Mai 2026 sgv-sl

Etat : 19 mai 2026 usam-sl



Nationalrat / Conseil national

20.406 Pa. Iv. NR Silberschmidt Andri. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein
Iv. pa. CN Silberschmidt Andri. Les entrepreneurs qui versent des cotisations à l'assurance-chômage doivent être assurés eux aussi contre le chômage

Empfehlung **sgv**: ▲ Annahme
Recommandation **usam**: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Mit der parlamentarischen Initiative wird eine Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes verlangt, mit welcher Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, analog zu anderen Angestellten Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband **sgv unterstützt die Vorlage gemäss Beschluss des Ständerates der Frühjahrssession 2026 und gemäss Antrag der SGK-N.**

Die alternative Variante des Ständerates basiert auf einer Regulierungsfolgeabschätzung, welche die SGK-S in Auftrag gegeben hatte. Der **sgv** begrüsst den reduzierten Umsetzungsaufwand und die verstärkte Missbrauchsbekämpfung durch diese neue Lösung ebenso wie die erstellten Kostenschätzungen.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, stv. Direktor, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

20.492 Pa. Iv. NR Bregy Philipp Matthias. Vision und Strategie zu Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung. Dem Parlament verbindlich vorlegen!
Iv. pa. CN Bregy Philipp Matthias. Développement du territoire et des infrastructures. Il faut impérativement présenter au Parlement la vision et la stratégie relatives aux études de base

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Mit der parlamentarischen Initiative soll das Raumplanungsrecht (RPG) dahingehend ergänzt werden, dass die Leitlinien und Strategien der Grundlagen der Raum- und Infrastrukturentwicklung, insbesondere die Sachpläne des Bundes, dem Parlament verbindlich vorgelegt werden müssen.

Sachpläne des Bundes bilden wichtige Grundlagen für die Raum-, Verkehrs- und Infrastrukturpolitik der Schweiz. Sie dienen unter anderem als Basis für Richt- und Nutzungspläne sowie für bedeutende Infrastrukturprogramme wie STEP Nationalstrassen, STEP Bahn oder Agglomerationsprogramme. Gleichzeitig sind sie für die Behörden verbindlich.

Die Diskussionen rund um den Sachplan Verkehr «Mobilität und Raum 2050» haben gezeigt, dass über Sachpläne weitreichende strategische Vorgaben gemacht werden können, ohne dass eine ausreichende parlamentarische Diskussion stattfindet.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die parlamentarische Initiative.

Sachpläne und strategische Grundlagendokumente des Bundes haben erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung, die Infrastrukturplanung sowie die Mobilität in der Schweiz. Sie beeinflussen die Rahmenbedingungen für Unternehmen, Kantone und Gemeinden langfristig und präjudizieren teilweise spätere politische Entscheide.

Aus Sicht des sgv ist es deshalb zentral, dass strategische Leitlinien mit einer derart grossen Tragweite demokratisch breit abgestützt werden. Die parlamentarische Mitwirkung stärkt die politische Legitimation und verbessert die Transparenz bei langfristigen raum- und verkehrspolitischen Zielsetzungen.

Die bisherigen Diskussionen rund um den Sachplan Verkehr «Mobilität und Raum 2050» haben gezeigt, dass der Bundesrat und die Verwaltung über das Instrument der Sachpläne weitreichende politische Weichenstellungen vornehmen können. Dabei besteht die Gefahr, dass grundlegende verkehrs- und raumplanerische Zielsetzungen faktisch vorweggenommen werden, ohne dass eine vertiefte parlamentarische Debatte stattfindet.

Der sgv unterstützt deshalb die Forderung, dass Sachpläne dem Parlament verbindlich vorgelegt werden müssen. Eine rein konsultative Mitwirkung der parlamentarischen Kommissionen reicht aus Sicht des sgv nicht aus. Entscheidend ist, dass das Parlament bei strategischen Grundlagen von grosser Tragweite tatsächlich mitwirken kann.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.073 **Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente** **Mise en œuvre et financement de l'initiative pour une 13e rente AVS**

Empfehlung sgv: ► **Mehrheitsantrag folgen**
Recommandation usam: ► **suivre la proposition de majorité**

I. Ausgangslage

Die Mehrheit der SGK-N beantragt, an einer Übergangsförderung der 13. AHV-Rente ausschliesslich über die Mehrwertsteuer festzuhalten. Sie lehnt damit die vom Ständerat beschlossene Mischfinanzierung ab, die eine Erhöhung der Mehrwertsteuer mit einer Anhebung der Lohnbeiträge kombiniert.

Die Mehrheit der SGK-N schlägt eine befristete Erhöhung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer um 0,5 Prozentpunkte bis Ende 2033 vor, ohne Erhöhung des reduzierten Satzes. Sie beantragt zudem, den Interventionsmechanismus zu streichen, der bei einem Absinken des AHV-Fonds eine automatische Erhöhung der Lohnbeiträge ermöglichen würde. Schliesslich beantragt sie, auf eine zweite Mehrwertsteuertranche zur Finanzierung einer allfälligen Aufhebung oder Erhöhung des Ehepaarrentenplafonds zu verzichten.

II. Beurteilung

- Der sgv fordert, dass die 13. AHV-Rente im Rahmen einer umfassenden und strukturellen Reform der AHV finanziert wird und nicht als isolierte Massnahme.
- Der sgv lehnt jede Erhöhung der Lohnbeiträge zur Finanzierung der 13. AHV-Rente entschieden ab. Eine solche Massnahme würde die Wettbewerbsfähigkeit der KMU unverhältnismässig belasten und langfristig negative Folgen für den Arbeitsmarkt haben.
- Eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer ist eine akzeptable Lösung: Der Anreiz für eine strukturelle Reform bleibt erhalten, und die wirtschaftlichen Nachteile für die KMU und die Erwerbstätigen werden begrenzt.

Zum Entwurf 2: Änderungen des AHVG — gemäss Mehrheit der SGK-N

Es wäre unverantwortlich, die Arbeitskosten weiter zu erhöhen – insbesondere in einer Zeit, in der die Unternehmen, vor allem die KMU, mit zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und stetig steigenden Belastungen konfrontiert sind. Die grosse Mehrheit der Schweizer KMU weist eine Kostenstruktur mit einem sehr hohen Lohnkostenanteil und begrenzten Gewinnmargen auf. In diesem Kontext hat bereits die geringste Erhöhung der Lohnbeiträge unmittelbare und überproportionale Auswirkungen auf ihre Rentabilität. Sie gefährdet ihr finanzielles Gleichgewicht und stellt wichtige Entscheidungen in den Bereichen Investitionen, Ausbildung und Rekrutierung infrage.

Konkret bedeutet dies unbesetzte Lehrstellen, aufgeschobene Renovationen oder aufgegebenen Innovationsprojekte in sämtlichen Branchen – vom Gewerbe bis zu den Dienstleistungen. Letztlich stehen damit die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft und damit auch die Arbeitsplätze auf dem Spiel. Jede Erhöhung der Lohnbeiträge ist deshalb abzulehnen.

Ein Mechanismus, der bei einem Absinken des AHV-Fonds eine automatische Erhöhung der Lohnbeiträge vorsieht, ist nicht akzeptabel. Es handelt sich um einen Blankoscheck, um zulasten der KMU und der jungen Generationen auf strukturelle Massnahmen zu verzichten.

Der sgv unterstützt den Entscheid, wonach die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) nur zusammen mit dem Inkrafttreten des neuen Bundesbeschlusses

über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer wirksam wird. Damit soll verhindert werden, dass ersatzweise eine Finanzierung über höhere Lohnbeiträge erfolgt.

Zum Entwurf 3: Zusatzfinanzierung durch eine Erhöhung der MWST — gemäss Mehrheit der SGK-N

Grundsätzlich sollte die Finanzierung der 13. AHV-Rente nicht von der Sanierung der AHV getrennt werden. Die finanzielle Lage der AHV muss, als Ganzes betrachtet werden und nicht in Etappen. Es ist notwendig, einen Überblick über den Finanzbedarf, aber auch über die geplanten strukturellen Massnahmen zu geben. Eine Finanzierung der 13. AHV-Rente muss sich in diese Gesamtsicht einfügen, selbst wenn sie vor dem Inkrafttreten der AHV-Reform erfolgt.

Sollte eine Übergangsförderung notwendig sein, bleibt als einzige verantwortbare Option bis zum Inkrafttreten einer umfassenden AHV-Strukturreform eine befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer, wie sie die Mehrheit der SGK-N fordert: eine Erhöhung des Normalsatzes um 0,5 Prozentpunkte bis Ende 2033, ohne Erhöhung des reduzierten Satzes. Sie verteilt die Belastung auf die gesamte Bevölkerung und ermöglicht es, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts zu erhalten.

Der sgv unterstützt ebenfalls den Verzicht auf eine zweite Mehrwertsteuertranche zur Finanzierung einer allfälligen Aufhebung oder Erhöhung des Ehepaarrentenplafonds. Diese Frage ist separat im Rahmen der nächsten AHV-Reform zu behandeln und darf nicht in der vorliegenden Vorlage vorfinanziert werden.

Stand: 13. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Simon Schnyder, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 31, E-Mail s.schnyder@sgv-usam.ch

Conseil national / *Nationalrat*

24.080 «Pour une limitation des feux d'artifice». Initiative populaire «Für eine Einschränkung von Feuerwerk». Volksinitiative

Recommandation usam: ▼ rejeter l'initiative populaire
Empfehlung sgv: ▼ *Ablehnung der Volksinitiative*

I. Contexte

L'usam rejette l'initiative populaire «Pour une limitation des feux d'artifice», tout comme le Conseil fédéral. Cette initiative vise à interdire la vente et l'utilisation des feux d'artifice produisant du bruit, à l'exception des événements d'importance régionale ou nationale, pour lesquels des dérogations pourraient être accordées par les cantons. Les feux d'artifice silencieux, tels que les bengales ou les volcans, resteraient autorisés.

II. Appréciation

Les intentions affichées par cette initiative sont fallacieuses. Bien qu'elle prétende protéger les personnes et les animaux du bruit des feux d'artifice, les restrictions proposées sont disproportionnées et inutiles. Les cantons et les communes disposent déjà de bases légales suffisantes pour limiter l'usage des feux d'artifice si nécessaire, en fonction des besoins locaux. De plus, les feux d'artifice sont une tradition profondément ancrée en Suisse, notamment lors de la fête nationale du 1er août et des célébrations de fin d'année, et leur interdiction porterait atteinte à ce patrimoine culturel.

L'initiative entraînerait également des conséquences négatives pour l'économie, en restreignant la liberté d'entreprendre et en impactant une branche entière d'activité. Enfin, elle engendrerait un surcroît de bureaucratie, alors que les réglementations actuelles sont déjà adaptées pour gérer ces problématiques. Pour ces raisons, nous appelons à rejeter cette initiative.

L'usam, tout comme le Conseil fédéral, rejette catégoriquement cette initiative populaire.

État: 15 mai 2026

Responsable du dossier

Mikael Huber, responsable des dossiers politique financière et fiscale, numérisation
Tél. 031 380 14 34, mél. m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.096 **Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Änderung (Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen, die unter kantonalen Mindestlöhnen liegen)**
Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail. Modification (Extension de salaires minimaux inférieurs aux salaires minimaux cantonaux)

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Mit der Vorlage 24.096 setzt der Bundesrat die Motion 20.4738 «Sozialpartnerschaft vor umstrittenen Eingriffen schützen» um und schlägt eine Änderung des AVEG vor, damit eine Allgemeinverbindlicherklärung von Mindestlöhnen in Gesamtarbeitsverträgen möglich wird, auch wenn diese unter den in kantonalen Gesetzen festgelegten Mindestlöhnen liegen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage gemäss Beschluss des Ständerats der Frühjahrssession 2026 und gemäss Antrag der WAK-N vom 13. April 2026. Der Minderheitsantrag Amoos et. al auf Streichung von Art. 1 Abs. 4 und 5 ist abzulehnen.

Mit der Ergänzung von Art. 1 Abs. 5 AVEG sind Lohnkürzungen ausgeschlossen. Die Befürchtung, dass der Vorrang von Mindestlöhnen in ave GAV bestehende kantonale Mindestlöhne untergraben könnte, ist damit ausgeräumt. Die Besitzstandsregelung gemäss Absatz 5 stellt sicher, dass der Anwendungsvorrang im Einzelfall erst dann in Kraft, wenn der Branchen-Mindestlohn im ave GAV den eingefrorenen kantonalen Mindestlohn übersteigt. Der geltende kantonale Mindestlohn bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung bleibt in jedem Fall garantiert. Auf diese Weise lässt sich der Anwendungsvorrang sozialverträglich regeln, ohne die bestehenden kantonalen Mindeststandards zu verletzen. Der Vertrauensschutz der Arbeitnehmenden wird gewahrt. Wer heute zu einem kantonalen Mindestlohn arbeitet, soll durch eine Bundesrechtsänderung nicht schlechter gestellt werden.

Vorrangregelung überfällig: Kantonale und kommunale Initiativen setzen die Sozialpartnerschaft zunehmend unter Druck, wodurch die Fragmentierung der Arbeitsbedingungen ungebremst fortschreitet. Der Kanton Waadt wird im Juni 2026 über eine Initiative für Mindestlöhne ohne Ausnahmen für ave GAV sowie über einen Gegenentwurf des Parlaments nach dem Modell JU, BS, TI abstimmen. Im Wallis soll eine Mindestlohn-Initiative ohne Ausnahmen für ave GAV gegen Ende des Jahres vors Volk kommen. Selbst im Kanton Jura wurde eine neue Mindestlohn-Initiative gestartet, obschon bereits ein kantonaler Mindestlohn gilt. Die Initiative verlangt mitunter einen Vorrang gegenüber allen sozialpartnerschaftlich festgelegten Mindestlöhnen. Exemplarisch für die Fragmentierung der Mindestlohnbestimmungen stehen die beschlossenen kommunalen Mindestlöhne in den Städten Luzern, Winterthur und Zürich. In all diesen Fällen bleibt allerdings noch zu klären, ob ein kommunaler Mindestlohn rechtlich zulässig und umsetzbar ist. Dieses Hin und Her wäre vermeidbar, wenn der Gesetzgeber die notwendigen Leitplanken setzt.

Wiederherstellung der Rechtssicherheit: Die Bundesverfassung garantiert im Grundsatz, dass der Staat nur dort in den Arbeitsmarkt eingreift, wo eine sozialpartnerschaftliche Lösung nicht realisierbar erscheint. Ein höchst umstrittenes Bundesgerichtsurteil vom 21. Juli 2017 (2C_774/2014, 2C_813/2014, 2C_815/2014, 2C_816/2014) ermöglichte jedoch grundsätzlich, dass kantonale Massnahmen Bestimmungen eines ave GAV aushebeln können. Kantonale und kommunale Mindestlöhne

führen zu einem unübersichtlichen Flickenteppich und erhöhen den administrativen Aufwand für über-regional tätige Unternehmen. Die geforderte Gesetzesänderung beseitigt die bestehende Rechtsunsicherheit, schützt die Sozialpartnerschaft und verhindert Normenkonflikte.

Stand: 13. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, stv. Direktor, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.318 Kt. Iv. TI. Kündigungsschutz für Adoptivmütter
Iv. ct. TI. Pour une protection des jeunes mamans d'enfants adoptés

Empfehlung sgv: ▼ Nicht Folge geben
Recommandation usam: ▼ ne pas donner suite

I. Ausgangslage

Mit vorliegender Standesinitiative wird die Bundesversammlung aufgefordert, Adoptivmütter und leibliche Mütter rechtlich gleichzustellen und die Kündigungsschutzfrist entsprechend anzupassen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Standesinitiative nicht.

Mit der parlamentarischen Initiative 13.478 ist vor ein paar Jahren bereits ein zweiwöchiger Adoptionsurlaub für Personen, die ein weniger als vier Jahre altes Kind adoptieren, beschlossen worden. Dieser Urlaub ist bezahlt.

Stand: 13. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, stv. Direktor, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

24.4096 **Po. NR Nicolet Jacques. Den Mehrwert regionaler Produkte für die landwirtschaftliche Produktion, die Verarbeitung und den Handel messen**
Po. CN Nicolet Jacques. Mesurer la valeur ajoutée des produits régionaux pour les agriculteurs, pour les transformateurs et pour les distributeurs

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, einen Bericht zum Markt für Regionalprodukte mit dem Label «regio.garantie» in den Jahren 2021–2023 zu erstellen, analog zu demjenigen für Bio-Produkte, damit der Mehrwert von regionalen Produkten für die Landwirtinnen und Landwirte, die Verarbeiter und die Händler gemessen werden kann.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Vorstoss ab.

Der Bundesrat trifft bereits heute Massnahmen, welche die Transparenz erhöhen. So werden Warenpreise in Märkten, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf verschiedenen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch, unterstellt. Eine Ausweitung der aktuellen Praxis wird im Rahmen der aktuell laufenden Erarbeitung der Berichterstattung zu den drei Postulaten [22.4252](#) «Wettbewerbssituation im Lebensmittelmarkt» sowie [21.3831](#) «Preistransparenz bei Agrarprodukten im Detailhandel» und [24.3673](#) «Richtpreise repräsentieren nicht die effektiv bezahlten Preise ab Hof» geprüft. Sollte der Bericht Bedarf für neue Massnahmen aufzeigen, können diese im Rahmen der Agrarpolitik 2030+ umgesetzt werden.

Dem Bund kommt eine subsidiäre und unterstützende Rolle zu. Nach Ansicht des sgv bietet deshalb ein zusätzlicher Bericht, sowohl angesichts der laufenden Arbeiten als auch der Vielzahl bereits getroffener Massnahmen, keinen Mehrwert.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.4162 **Mo. NR Brenzikofer Florence. Regulierungsmassnahmen für ausländische Online-Händler schaffen**
Mo. CN Brenzikofer Florence. Créer des mesures de régulation pour les commerçants en ligne étrangers

Empfehlung sgV: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Schweizer Gesetzgebung so anzupassen, dass ausländische Onlinehändler sich an die Schweizer Markt- und Sicherheitsstandards halten müssen.

II. Beurteilung

Der sgV unterstützt die Motion. Ausländische Onlinehändler wie TEMU oder SHEIN müssen sich an dieselben Schweizer Markt- und Sicherheitsstandards halten wie einheimische Unternehmen. Derzeit nutzen sie Schlupflöcher, um diese Standards zu umgehen.

Es geht nicht um zusätzliche Regulierung, sondern um Chancengleichheit. Schweizer Unternehmen können sich nicht gegen unfaire Konkurrenz wehren, wenn ausländische Anbieter sich nicht an die gleichen Regeln halten müssen. Transparenz, Verbraucherschutz und Zollbestimmungen müssen für alle gelten, ohne Ausnahmen.

Der sgV fordert, dass der Bundesrat sicherstellt, dass ausländische Plattformen die Schweizer Standards vollumfänglich einhalten. Nur so kann ein fairer Wettbewerb gewährleistet werden.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.4172

Mo. NR Burgherr Thomas. Stärkung des KMU-Forums. Betroffene KMU bei Verordnungen und Regulierungen einbinden

Mo. CN Burgherr Thomas. Renforcer le Forum PME afin d'associer les PME concernées à l'élaboration des ordonnances et des réglementations

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen

Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, das KMU-Forum dahingehend auszubauen, dass bei Verordnungen und niedrigstufigeren Regulierungen betroffene KMU direkt aus der Praxis und systematisch eingebunden werden, um Umsetzungsprobleme und praxisferne Regulatorien zu verhindern. Das KMU-Forum soll die Plattform für diesen direkten Einbezug von KMU aus der Praxis in die Verwaltungsarbeit sein.

II. Beurteilung

Der sgv unterstützt die Motion. KMU leiden besonders unter praxisfernen Regulierungen, die ohne ihre direkte Einbindung entstehen. Häufig umgehen Verordnungen sogar die Vorgaben der Gesetze und setzen stattdessen das um, was die Verwaltung für zweckmässig hält. Genau hier muss das KMU-Forum verbindlich eingebunden werden, um sicherzustellen, dass die Umsetzung den Bedürfnissen der Praxis entspricht.

Das KMU-Forum soll als zentrale Plattform ausgebaut werden, um Praktikabilität, Umsetzbarkeit und Verhältnismässigkeit von Verordnungen und niedrigstufigen Normen zu gewährleisten. Bisherige Fortschritte wie die Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) oder das UEG reichen nicht aus: Theorie und Praxis klaffen auseinander. Der sgv fordert daher, das KMU-Forum institutionell zu stärken, damit es frühzeitig und verbindlich die Stimme der KMU in die Erarbeitung von Regulierungen einbringen kann. Nur so lassen sich Bürokratie und Fehlregulierungen vermeiden – zum Wohl der KMU und der gesamten Wirtschaft.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter

Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

24.4285 **Mo. NR Egger Mike. Einsetzung einer Expertenkommission zur Reduktion der staatlichen Bürokratie auf Bundesebene**
Mo. CN Egger Mike. Mise en place d'une commission d'experts pour réduire la buroaucratie au niveau fédéral

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, eine eidgenössische Kommission einzusetzen, bestehend aus unabhängigen Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerbe und Verwaltung mit dem Auftrag:

- eine umfassende Analyse der bestehenden administrativen Prozesse und Vorschriften auf Ebene des Bundes durchzuführen und deren Effizienz sowie Notwendigkeit zu bewerten;
- konkrete Massnahmen zur Reduktion oder Abschaffung von überflüssiger Bürokratie und administrativen Hürden zu erarbeiten;
- einen Aktionsplan mit Prioritäten zu erstellen, der eine schrittweise Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen ermöglicht, unter Berücksichtigung des Föderalismus;
- dem Parlament innerhalb von 18 Monaten einen abschliessenden Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den Vorstoss.

Die zunehmende Bürokratisierung führt zu einer Belastung für Wirtschaft und Gesellschaft. Unternehmen werden in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt, Bürgerinnen und Bürger sehen sich mit unnötigem administrativem Aufwand konfrontiert, und die Verwaltung leidet unter Ineffizienzen und benötigt externe Berater, welche dies ändern sollen. Eine Expertenkommission bietet die Möglichkeit, fundierte und umsetzbare Vorschläge kostengünstig zu erarbeiten, um den Staat zu entlasten und seine Dienstleistungen für die Bevölkerung zu verbessern.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.4412

Po. NR Gobet Nadine. Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrung und negativen Auswirkungen, die durch den Einbezug spielspezifischer Elemente auf Online-Handelsplattformen entstehen

Po. CN Gobet Nadine. Lutter contre la distorsion de concurrence et les effets néfastes induits par la ludification des plateformes de commerce en ligne

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen

Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht darzulegen, wie sich Online-Handelsplattformen, die spielspezifische Elemente integrieren, wirtschaftlich und sozial auf die Konsumgewohnheiten der Schweizerinnen und Schweizer und insbesondere der Jugendlichen auswirken.

II. Beurteilung

Der sgv unterstützt das Postulat und fordert den Bundesrat auf, die Auswirkungen von Spielmechanismen auf Online-Handelsplattformen umgehend zu analysieren. Diese Praktiken – wie versteckte Rabatte oder Glücksspielelemente – verzerren den Wettbewerb und gefährden insbesondere Jugendliche durch manipulative Anreize.

Obwohl das UWG und die PBV für alle Anbieter gelten, die sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten, bleibt die Durchsetzung bei ausländischen Plattformen oft ungenügend. Der sgv verlangt daher konsequente Massnahmen, insbesondere die Prüfung einer Pflicht zur Rechtsvertretung in der Schweiz für grosse Online-Händler. Nur so kann ein fairer und transparenter Markt für alle garantiert werden.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter

Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

24.4488

Mo. NR Quadri Lorenzo. Beratungsmandate. Nicht mehr als 100 Millionen Franken pro Jahr

Mo. CN Quadri Lorenzo. Mandats de conseil. Pas plus de 100 millions de francs par an

Empfehlung sgV: ▲ Annehmen

Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, für externe Beratungsmandate, die er vergibt, ein Kostendach von 100 Millionen Franken pro Jahr festzulegen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) unterstützt die Motion für ein Kostendach von 100 Millionen Franken pro Jahr für externe Beratungsmandate des Bundes uneingeschränkt.

Die Ausgaben für externe Beratung sind in den letzten Jahren massiv angestiegen – von 150 Millionen Franken im Jahr 2019 auf fast 184 Millionen im Jahr 2023. Gleichzeitig wächst der Personalbestand der Bundesverwaltung kontinuierlich, von 32 000 Stellen im Jahr 2007 auf 38 600 im Jahr 2023. Diese Entwicklung ist weder effizient noch nachhaltig. Der Bund muss seine Aufgaben selbst erfüllen, anstatt sie mit überbezahlten Tagesätzen an Externe auszulagern. Ein Kostendach von 100 Millionen Franken pro Jahr zwingt die Verwaltung, Prioritäten zu setzen und interne Lösungen zu stärken. Externe Beratung sollte nur in Ausnahmefällen und temporär eingesetzt werden, nicht als Dauerlösung. Die Motion ist ein wichtiger Schritt, um die Kostendisziplin und Effizienz in der Bundesverwaltung zu erhöhen.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter

Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.4512 Mo. Fraktion FDP. Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und den USA
Mo. Groupe PLR. Relancer les négociations sur un accord de libre-échange Suisse-Etats-Unis

Empfehlung sgV: ▼ **Ablehnung unter Kenntnisnahme unserer Bemerkungen**
Recommandation usam: ▼ **rejeter en prenant connaissance de nos remarques**

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, eine exploratorische Phase im Hinblick auf den Abschluss eines Freihandelsabkommens mit den USA einzuleiten und bei positivem Ausgang offizielle Verhandlungen mit den USA zum Abschluss eines solchen Abkommens aufzunehmen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV ist im Grundsatz für das Anliegen, lehnt den Vorstoss zum aktuellen Zeitpunkt jedoch ab.

Die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und den USA sind in den letzten rund 18 Monaten stark unter Druck geraten. Ein Freihandelsabkommen steht – gegeben die aktuelle Ausgangslage – wohl ausserhalb der Möglichkeiten bzw. wäre zu einem Preis zu haben (zusätzlicher Investitionspledge, weitere Zugeständnisse im Agrarbereich etc.), den die Schweiz politisch nicht gewillt wäre zu bezahlen.

Der Bundesrat priorisiert deshalb zu Recht den Abschluss des Ende 2025 angekündigten Abkommens zur Schaffung von Rechtssicherheit in Bezug auf die Importzölle der USA.

Mittel- bis langfristig soll jedoch seitens Schweiz ein neuer Anlauf für die Aufnahme exploratorischer Gespräche unternommen werden, denn die USA sind mit Abstand der grösste Handelspartner der Schweiz ohne ein Freihandelsabkommen. Für unsere Wirtschaft wäre der Abschluss eines Freihandelsabkommens ein wichtiger Schritt in einem internationalen Umfeld, das durch zunehmende handelspolitische Spannungen und die Gefahr einer Fragmentierung der globalen Märkte geprägt ist. Von einem solchen Abkommen profitierten insbesondere die Schweizer KMU, denen der Zugang zum US-amerikanischen Markt erleichtert würde.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.4652 **Po. NR Ryser Franziska. Moderne und innovative Wirtschaftspolitik jenseits von Wachstum**
Po. CN Ryser Franziska. Pour une politique économique moderne et innovante qui ne soit plus basée sur la croissance

Empfehlung sgV: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, zu prüfen und Bericht zu erstatten, inwiefern die Wirtschaftspolitik ihrer Rolle zur Verbesserung des Wohlergehens der Menschen und des Planeten gewachsen ist. Der Bericht soll aufzeigen, mit welchen Innovationen sie künftig angemessen zur Bewältigung der neuen Herausforderungen beitragen kann, insbesondere zur erfolgreichen ökologischen Transformation, und zur langfristigen Sicherung von Wohlergehen in Zeiten stagnierenden Wirtschaftswachstums.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt den Vorstoss ab.

Der Bundesrat hat den wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf zuletzt in seinem Lagebericht zur Schweizer Volkswirtschaft vom 22. Mai 2024 analysiert. Der Bericht zeigt Stärken und Schwächen auf und gibt relevante Empfehlungen zu Verbesserungsmöglichkeiten wieder, unter anderem auch gestützt auf Empfehlungen der im Postulat auch erwähnten OECD. Der Bericht behandelt den Umgang mit zahlreichen im Postulat genannten Herausforderungen. Er analysiert die Rahmenbedingungen bezüglich der Umweltqualität, Klimaziele und Energiepolitik, nimmt eine Standortbestimmung zur demografischen Entwicklung, der Digitalisierung und dem Klimawandel vor und behandelt die Entwicklung der Einkommen in der Schweiz.

Ein neuer Bericht ist unnötig und bindet personelle und finanzielle Ressourcen, die zielführender eingesetzt werden können.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.4653 **Mo. NR Hess Lorenz. Exportrisikoversicherungsgesetz an neue Herausforderungen anpassen**
Mo. CN Hess Lorenz. Adapter la loi fédérale sur l'Assurance suisse contre les risques à l'exportation pour faire face aux nouveaux défis

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll gebeten werden, eine Revision des SERV-Gesetzes einzuleiten, in welcher im Zielartikel die Förderung einer aus Klima- und Umweltsicht nachhaltigen Entwicklung der schweizerischen und globalen Wirtschaft explizit einbezogen wird. Ausserdem sind der SERV Möglichkeiten zu schaffen und Instrumente zu geben, dieses neue Ziel auch aktiv zu unterstützen. Neue internationale Verpflichtungen (z. B. COP26-Erklärung von Glasgow) sollen sinngemäss ebenfalls aufgenommen werden. Um heutige Hürden für KMUs abzubauen, soll der Zugang zu SERV-Dienstleistungen für KMUs erleichtert werden.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Vorstoss ab.

Die gesetzlichen Ziele der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) bestehen in der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Schweiz sowie der Förderung des Exports von Schweizer Unternehmen. Ein guter Zugang von exportorientierten KMU zu Dienstleistungen der SERV ist auch ein zentrales Anliegen des sgv.

Der sgv ist der Ansicht, dass die Ziele der Motion durch die Verweise im SERV-Gesetz, welche sich auf die Grundsätze der Schweizer Aussenpolitik beziehen, bereits genügend abgedeckt sind. So wird jeweils direkt dem Umstand Rechnung getragen, dass die genannten Vorgaben und Empfehlungen regelmässig an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Der Bundesrat nutzt darüber hinaus seine strategischen Zielvorgaben an die SERV, um Akzente zu setzen. So hat er in den strategischen Zielen 2024 bis 2027 den Klima- und Umweltbereich speziell hervorgehoben.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.019 **Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen). Änderung** **Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Assainissement des dettes des personnes physiques). Modification**

Empfehlung sgV: ► **Annahme der Vorlage mit den vorgeschlagenen Anpassungen**
Recommandation usam: ► **accepter le projet avec les adaptations proposées**

I. Ausgangslage

Mit der vorgeschlagenen Revision des SchKG sollen in Zukunft verschuldete natürliche Personen vollständig von ihren Schulden befreit werden. Vorgeschlagen werden ein vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen, und ein neues Sanierungskonkursverfahren für alle natürlichen Personen.

Die Vorlage verfolgt – finanziert durch die Drittklassgläubiger – ein sozialpolitisches Anliegen. Die bundesrätliche Vorlage missachtet einen minimalen Interessenausgleich zwischen Schuldnern und Gläubigern. Drittklassgläubiger werden über Gebühr benachteiligt und gehen leer aus. Die bundesrätliche Vorlage ist ein weiterer Schritt in Richtung Asymmetrie zulasten der Gläubigerinnen und der Gläubiger und zugunsten der Schuldnerinnen und Schuldner.

Entgegen den Ausführungen in der Botschaft kann von einem Interessenausgleich zwischen Gläubigern und Schuldnern keine Rede sein. Vielmehr ist auf Grund des Schlussberichtes der BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG vom 19. August 2024 für eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung («RFA») klar, dass die Drittklassgläubiger leer ausgehen werden, vor allem weil die Verfahrenskosten direkt aus den abgeschöpften Geldern bezahlt werden sollen (vgl. dort S. 64 mit Verweis auf Kapitel 5.3.2 der RFA). Der Grundsatz «Pacta sunt servanda» wird damit ausgehebelt.

II. Beurteilung

Nationalrat und Ständerat haben Verbesserungen an der Vorlage vorgenommen, welche zu einem ausgewogeneren Sanierungsverfahren führen. Die über die Beschlüsse des Nationalrats hinaus vom Ständerat beschlossenen Verbesserungen sind im Differenzbereinigungsverfahren beizubehalten.

Bezugnehmend auf den Beschluss des Ständerates der Frühjahrsession fordert der sgV.

- **Art. 339 Bst. b E-SchKG; Wirkungen**

Gemäss Beschluss Ständerat und gemäss Minderheitsantrag Bregy et. al: Der Ständerat will die privilegierte Bezahlung der Mietzinsen für den Hauptwohnsitz des Schuldners direkt aus dem Abschöpfungsbetrag streichen (wie Bundesrat). Das erhöht die Chancen der Drittklassgläubiger auf teilweise Begleichung ihrer Forderungen.

- **Art. 340 und 349a Abs. 2 E-SchKG; Kosten**

Gemäss Beschluss Ständerat und Antrag Kommission NR: Das Verfahren soll kostenfrei sein, damit den Gläubigern mehr Substanz verbleibt (keine Belastung des Abschöpfungsbetrags durch Verfahrenskosten). Die Kostenfreiheit ist gerechtfertigt, da der Staat – nebst dem Schuldner – der Hauptnutznießer des Sanierungskonkurses ist (z.B. privilegierte Begleichung der Steuerforderungen, künftige Steuereinnahmen, keine Fürsorgeunterstützung mehr).

- **Art. 348 Abs. 1 Bst. b E-SchKG; Abbruch des Sanierungskonkursverfahrens aufgrund Veränderung der Verhältnisse**

Gemäss Beschluss Ständerat. Der Minderheitsantrag Schmezer ist abzulehnen: Die Bemühungen des Schuldners müssen nicht *offensichtlich* ungenügend sein, sondern einfach «ungenügend»: «b. das Amt die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften als ungenügend beurteilt; ...»

- **Art. 350 E-SchKG; Ausserordentlicher Vermögensanfall nach Verfahrensende**

Gemäss Beschluss Nationalrat und Minderheitsantrag II (Nantermod et al.): Der sgv lehnt – im Sinne einer ausgewogeneren Vorlage – eine Frist von 20 oder 10 Jahren ab, nach welcher auf einen a.o. Vermögensanfall nicht mehr zugegriffen werden kann.

- **Art. 480 Abs. 1 ZGB; Enterbung eines Zahlungsunfähigen**

Gemäss Beschluss Nationalrat und Minderheitsantrag II (Nantermod et al.): Hier hat der Ständerat ebenfalls seine 20-Jahresfrist von Art. 350 E-SchKG übernommen: «1 Bestehen gegen einen Nachkommen des Erblassers Verlustscheine oder wurde ihm innert zwanzig Jahren vor dem Erbgang eine Restschuldbefreiung erteilt (Art. 349 Abs. 3 und 349a SchKG), so kann ihm der Erblasser die Hälfte seines Pflichtteils entziehen, ...». Diese Verschlechterung zulasten der Gläubiger lehnt der sgv ab.

- **Art. 524 Abs. 1 ZGB; Rechte der Gläubiger**

Gemäss Minderheitsantrag II (Nantermod et al.): keine Beschränkung auf 10 oder 20 Jahren.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, stv. Direktor, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.071 **Finanzmarktaufsichtsgesetz und weitere Erlasse. Änderung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen**
Loi sur la surveillance des marchés financiers et d'autres actes. Modification en vue de la collaboration avec des services étrangers

Empfehlung sgv: ► **Annahme der Vorlage mit den vorgeschlagenen Anpassungen**
Recommandation usam: ► **accepter le projet avec les adaptations proposées**

I. Ausgangslage

Der sgv unterstützt das Revisionsvorhaben des FINMAG grundsätzlich, das darauf abzielt, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes zu stärken, ohne die Stabilität und Transparenz der Märkte zu gefährden. Die FINMA soll sich jedoch auf die Lösung konkreter und praktischer Probleme beschränken und dabei die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Effizienz sowie eine Massnahmenordnung beachten, die den Bedürfnissen des schweizerischen Finanzplatzes angepasst ist.

II. Beurteilung

Art. 42c: Unterstützung des Entscheids des Ständerats Der sgv befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 42c, Absatz 1, Buchstaben a und b, sowie die Ergänzung von Buchstabe c (Verpflichtung der Unterstellten, die Empfänger zur vertraulichen Behandlung der Informationen aufzufordern).

Die Streichung des Verweises auf die Voraussetzungen der Amtshilfe (Art. 42 Abs. 2 FINMAG) und die Einführung einer formellen Vertraulichkeitspflicht ermöglichen eine ausgewogene Balance zwischen administrativer Effizienz und Rechtssicherheit, ohne den Unternehmen zusätzliche Belastungen aufzubürden.

Stand: 19. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter
Telefon 031 380 14 34, E-Mail m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.084 **Modernisiertes Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine. Genehmigung**
Accord de libre-échange modernisé entre les États de l'AELE et l'Ukraine. Approbation

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 12. November 2025 die Botschaft zum modernisierten Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und der Ukraine verabschiedet. Mit diesem Abkommen beweist die Schweiz in dieser kritischen Zeit ihre Solidarität mit der Ukraine und stärkt ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem dortigen Markt.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage des Bundesrates.

Die Ukraine ist ein wichtiger Partner der Schweiz in Osteuropa. Seit das aktuelle Freihandelsabkommen (FHA) 2012 in Kraft getreten ist und bis am 24. Februar 2022 die militärische Aggression Russlands begann, hat der bilaterale Warenverkehr kontinuierlich zugenommen und erreichte 2021 ein Volumen von über 800 Millionen Franken. Ausserdem ist die Ukraine ein Schwerpunktland der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit. Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz ist seit den 1990er-Jahren in der Ukraine präsent und unterstützt seither die Reformbemühungen im Land. Mit dem modernisierten FHA, beweist die Schweiz ihre Solidarität mit der Ukraine, auch im Hinblick auf ihr humanitäres Engagement und ihre Unterstützung für den Wiederaufbau.

Das modernisierte FHA zwischen den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) und der Ukraine ersetzt das 2012 in Kraft getretene bestehende Abkommen, um Lücken in mehreren Bereichen zu schliessen. Zu den modernisierten Bereichen zählen der Warenhandel, einschliesslich der technischen Handelshemmnisse, der sanitären und phytosanitären Massnahmen, der Ursprungsregeln und der Handelserleichterungen, sowie die Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums und das öffentliche Beschaffungswesen und die allgemeinen Schlussbestimmungen. Daneben wurden neue Bestimmungen zu den Themen elektronischer Handel, Handel und nachhaltige Entwicklung, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie technische Zusammenarbeit hinzugefügt. Lediglich die Kapitel über den Dienstleistungshandel, die Investitionen, den Wettbewerb sowie über die institutionellen Bestimmungen und die Streitbeilegung wurden nicht modernisiert. Sie werden im neuen Abkommen unverändert übernommen.

Mit der Modernisierung des Abkommens werden künftig nahezu alle Schweizer Exporte (99,9 %) in die Ukraine zollbefreit. Ausserdem erhöht das FHA die Rechtssicherheit, verbessert die Stabilität der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und verstärkt die Behördenzusammenarbeit.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.086 **Luftfahrtgesetz. Änderung** **Loi fédérale sur l'aviation. Modification**

Empfehlung sgv: ▲ **Annahme**
Recommandation usam: ▲ **accepter**

I. Ausgangslage

Mit der Revision des Luftfahrtgesetzes sollen verschiedene parlamentarische Vorstösse umgesetzt sowie bestehende gesetzliche Grundlagen im Bereich der Luftfahrt angepasst und präzisiert werden. Die Vorlage betrifft unter anderem die strafrechtliche Zuständigkeit bei Flugunfällen, die Altersgrenze für Helikopterpilotinnen und -piloten, die Aufsichtstätigkeit des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL), den Flughafenbetrieb, die Flugsicherung, die Verwendung biometrischer Daten für Passagierkontrollen sowie Fragen des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL).

Zudem soll die Rechtssicherheit für Landesflughäfen gestärkt werden. Insbesondere die Frage des Bestandsschutzes und der Betriebszeiten der Landesflughäfen steht im politischen Fokus.

Die nationalrätliche Kommission ist im Januar 2026 auf die Vorlage eingetreten und hat die Detailberatung im Februar 2026 fortgesetzt.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Revisionsvorlage grundsätzlich.

Die Luftfahrt ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung. Die internationale Anbindung der Schweiz sowie leistungsfähige Landesflughäfen sind für exportorientierte Unternehmen, den Tourismus sowie zahlreiche KMU essenziell. Entsprechend unterstützt der sgv Anpassungen, welche die Rechtssicherheit verbessern und die langfristigen Rahmenbedingungen der Schweizer Luftfahrt stärken.

Besonders wichtig ist aus Sicht des sgv die Sicherung wettbewerbsfähiger Betriebszeiten der Landesflughäfen. Bereits geringfügige Einschränkungen könnten die internationale Erreichbarkeit der Schweiz erheblich beeinträchtigen. Der sgv unterstützt deshalb die Bestrebungen zur Stärkung des Bestandsschutzes der Landesflughäfen grundsätzlich. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die gesetzliche Formulierung ausreichend Rechtssicherheit schafft und nicht zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten führt.

Der sgv unterstützt zudem die gesetzliche Verankerung und Stärkung des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL). Lange und komplexe Bewilligungsverfahren erschweren die Weiterentwicklung der Luftfahrtinfrastruktur zunehmend. Daher sind effiziente und planbare Verfahren zentral. Zusätzliche Doppelspurigkeiten und unnötige Verfahrensverzögerungen sind zu vermeiden.

Die Aufsichtskompetenzen des BAZL sind auf das notwendige Mass zu beschränken. Eine übermässige Ausweitung staatlicher Aufsicht würde zu zusätzlichem administrativem Aufwand und höheren Regulierungskosten führen, ohne entsprechenden Mehrwert zu schaffen.

Der sgv unterstützt ferner die vorgesehene Erhöhung der Altersgrenze für Helikopterpilotinnen und -piloten. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sowie fehlender wissenschaftlicher Grundlagen für die heutige Altersgrenze ist die Anpassung sinnvoll. Ebenso begrüsst der sgv die Einführung einer «Just Culture» zur Verbesserung der Sicherheitskultur in der Luftfahrt.

Die Nutzung biometrischer Daten zu Kontrollzwecken kann aus Sicht des sgv zur Digitalisierung und Effizienzsteigerung beitragen. Dabei sind jedoch Technologieneutralität sowie ein verhältnismässiger Umgang mit Daten zentral.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.402 Pa. Iv. **WBK-NR. Indirekter Gegenentwurf zur Feuerwerks-Initiative** Iv. pa. **CSEC-CN. Contre-projet indirect à l'initiative sur les feux d'artifice**

Empfehlung sgv: ▼ **Verzicht auf Umsetzung**
Recommandation usam: ▼ **renoncer à la mise en œuvre**

I. Ausgangslage

Die Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» schlägt vor, ein Verbot von lauten Feuerwerkskörpern in der Bundesverfassung zu verankern. Sie wird von Tierschutzorganisationen unterstützt. Als Reaktion darauf hat die WBK-N einen indirekten Gegenvorschlag (25.402) ausgearbeitet. Dieser sieht ein Verbot von Knallkörpern (die ausschliesslich zur Erzeugung einer Detonation bestimmt sind) sowie eine Ausweitung der Bewilligungspflicht für den Umgang mit Feuerwerk der Kategorie F3 – oder gar F2, gemäss einer Minderheit der Kommission – vor.

Aktuell gilt das Sprengstoffgesetz (SprstG) vor allem für Hersteller, Importeure und Händler, nicht jedoch für Endverbraucher. Die Kantone und Gemeinden verfügen bereits über die Kompetenz, den Verkauf und die Verwendung von Feuerwerk zu regeln (Art. 44 SprstG), und können dabei auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen. Der sgv möchte an diesem bewährten Rahmen festhalten.

Der Gegenvorschlag zielt darauf ab, Lärmbelästigungen, Umweltauswirkungen und Unfallrisiken im Zusammenhang mit Feuerwerk zu reduzieren. Dazu soll der Geltungsbereich des SprstG auf die Nutzer ausgeweitet und einheitliche bundesweite Einschränkungen eingeführt werden, insbesondere durch die Bewilligungspflicht für bestimmte Feuerwerkskategorien.

II. Beurteilung sgv

Der Gegenvorschlag der WBK-N zentralisiert die Regulierung auf Bundesebene und schränkt damit den Spielraum der Kantone und Gemeinden ein. Dieser Ansatz vernachlässigt die regionalen Besonderheiten und Traditionen, in denen Feuerwerk einen festen Bestandteil lokaler Feiern darstellt.

Die Einführung einer Bewilligungspflicht für Feuerwerk der Kategorie F3 (bzw. F2 gemäss Minderheit) schafft einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand. Nutzer müssten eine Schulung absolvieren und eine Prüfung bestehen – selbst für harmlose Produkte wie Vulkanen die tief in der Schweizer Tradition verankert sind und ein minimales Risiko bergen.

Feuerwerk wird nur an wenigen Tagen im Jahr (1. August, Silvester) verwendet, und seine Auswirkungen auf Lärm und Umwelt sind zeitlich begrenzt und lokal eng beschränkt. Die bestehenden kantonalen Massnahmen – wie punktuelle Einschränkungen oder Verbote in bestimmten Zonen – sind vollauf ausreichend, um Risiken zu bewältigen, ohne dass eine bundesweite Regulierung nötig wäre.

Eine übermässige Einschränkung des Feuerwerks bedroht lokale Handwerker und Händler sowie Schweizer Traditionen. Feuerwerk ist ein zentrales Element der Volksfeste, und eine zu starke Reglementierung könnte die Geselligkeit und Attraktivität lokaler Anlässe beeinträchtigen.

Die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen für Bagatelldelikte (z. B. die nicht bewilligte Verwendung von Feuerwerk der Kategorie F3) sind unverhältnismässig und in der Praxis schwer durchsetzbar. Zudem könnte der Vorschlag Probleme mit internationalen Abkommen schaffen, da die einseitigen Einschränkungen nicht durch Wirksamkeitsnachweise gerechtfertigt sind.

Der indirekte Gegenvorschlag zur Feuerwerk-Initiative gefährdet mit seiner starren Bundesregulierung die Subsidiarität und schränkt die lokalen Freiheiten unnötig ein.

Der sgv lehnt ihn klar ab.

Statt einheitliche und bürokratische Beschränkungen einzuführen, fordert der sgv einen ausgewogeneren und pragmatischeren Ansatz:

i) Stärkung der lokalen Kompetenzen, um die Regeln an die regionalen Gegebenheiten und Traditionen anzupassen.

Die Gemeinden sollen direkt für die Information der Bevölkerung zuständig sein, insbesondere bei bevorstehenden Feuerwerken oder in Situationen mit erhöhtem Gefahrenpotenzial (z. B. Trockenheit, Nähe zu empfindlichen Einrichtungen). So lässt sich Ressourcenverschwendung vermeiden – denn wie könnte der Bund allen lokalen Besonderheiten gerecht werden?

ii) Förderung von Bildung und Sensibilisierung für einen verantwortungsvollen Umgang mit Feuerwerk (Lärm, Sicherheit, Umwelt), ohne übermässige Bewilligungspflichten oder Verbote. Diese Information kann über lokale Kanäle erfolgen (Gemeindeblätter, Webseiten, soziale Medien, Plakate), um gezielt und praxisnah auf Risiken und Sicherheitsmassnahmen hinzuweisen. Auch in diesem Fall ist es sinnvoll, die Information mit den lokalen Gegebenheiten abzustimmen.

iii) Gezielte Ahndung von Missbräuchen und gefährlichem Verhalten (z. B. Feuerwerk in der Nähe von Spitälern, Ställen oder in dicht besiedelten Gebieten), anstatt pauschale Einschränkungen vorzunehmen – bei gleichzeitiger Wahrung der Freiheit für gut organisierte und sichere Feiern. Die Gemeinden können bei Nichteinhaltung der festgelegten Regeln Geldbussen aussprechen. Sie kennen die Problemzonen am besten und sind in der Lage, gezielt Sanktionen oder Verbote zu verhängen.

Dieser Weg würde Schutz und Tradition in Einklang bringen, eine teure und ineffiziente Überregulierung vermeiden und den Geist der Eigenverantwortung und regionalen Vielfalt wahren, der die Schweiz prägt.

Abstimmungsempfehlungen:

Art. 14, Abs. 2 SprstG: Mehrheit WBK-S folgen, Gemäss Bundesrat Streichen

Art. 44, Abs. 3 SprstG: Minderheit WBK-S folgen, Streichen

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.479 Pa. Iv. NR Golay Roger. Genug Bürokratie! Für einen Frühlingsputz der Gesetze und Verordnungen
Iv. pa. CN Golay Roger. Trop de bureaucratie ! Pour un grand ménage dans les lois et ordonnances

Empfehlung sgV: ▲ Folge geben
Recommandation usam: ▲ donner suite

I. Ausgangslage

Art. 10 des Geschäftsreglements des Nationalrates (GRN) soll dahingehend ergänzt werden, dass eine Regulierungsprüfungskommission (RPK) als 13. ständige Kommission eingesetzt wird. Art. 2 Abs. 1 des Parlamentsgesetzes (ParlG) soll weiter durch folgenden Satz ergänzt werden: «Einmal jährlich, während einer der ordentlichen Sessionen, unterbreitet die Regulierungsprüfungskommission (RPK) jedes Rates ebendiesem ihre Arbeitsergebnisse sowie ihre Gesetzesvorschläge.».

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt den Vorstoss.

Es wäre ein Gewinn, wenn die Bundesversammlung einmal jährlich Beschlüsse zur Vereinfachung oder Aufhebung überholter Erlasse fassen und dem Bundesrat entsprechende Empfehlungen und Anträge unterbreiten würde.

Hervorzuheben ist, dass die für diesen Bürokratieabbau vorgesehene Methode selbst sparsam und effizient ist. Es ist dieselbe Instanz, das Milizparlament, die die Gesetze erlässt, welche auch mit deren Überprüfung betraut wird. Dies geschieht im Rahmen der ordentlichen Sessionen. Selbstverständlich wird es einer Kommission bedürfen, um die zu ergreifenden Massnahmen zu prüfen; gleichwohl bleibt das Verfahren unbürokratisch und verursacht im Vergleich zu den möglichen Einsparungen nur geringe Kosten.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.3230 **Mo. NR Meyer Mattea. Klare Regeln zur Durchsetzung von Sanktionen bei ausländischen Tochtergesellschaften**
Mo. CN Meyer Mattea. Filiales à l'étranger. Des règles claires pour que les sanctions soient appliquées

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, klare Verpflichtungen für Schweizer Unternehmen zu schaffen, wie diese sicherstellen müssen, dass ihre Tochtergesellschaften im Ausland nicht Sanktionsmassnahmen des Bundesrates untergraben. Nach geltendem Embargogesetz können Schweizer Konzernmütter strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie ihre ausländischen Tochtergesellschaften aktiv zur Umgehung von Sanktionen missbrauchen.

Im Juni 2024 verpflichtete die Europäische Union EU-Unternehmen (über ein Umgehungsverbot hinaus), sich «nach besten Kräften [zu] bemühen» («best effort»), damit ihre Nicht-EU-Tochtergesellschaften sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die die Wirkung der Sanktionen untergraben. Die Muttergesellschaft muss die Sanktionen also auch im Ausland durchsetzen. Erwartet werden alle Massnahmen, die hierfür geeignet und notwendig sind. Im Oktober 2024 beschloss der Bundesrat, diese zentrale Massnahme nicht zu übernehmen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Vorstoss ab.

Die Europäische Union (EU) erwartet von Unternehmen, dass ihre Tochtergesellschaften im Ausland die in der EU geltenden Sanktionsmassnahmen nicht untergraben. Die Unternehmen haben sich gemäss Artikel 8a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 «nach besten Kräften» zu «bemühen, sicherzustellen, dass sich ausserhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Massnahmen gemäss dieser Verordnung untergraben». Die Unternehmen sollen alle Massnahmen ergreifen, die für die Zielerreichung geeignet und notwendig sind.

Für den sgv und den Bundesrat ist diese Pflicht zu unbestimmt formuliert, weil Unternehmen nicht genau wissen können, welche Vorkehrungen sie zu treffen haben; auch die Auslegungshilfen der Europäischen Kommission mit ihren FAQ kann das Bestimmtheitsdefizit nicht kompensieren. Dies wäre bezüglich des Bestimmtheitsgebots dieser mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe strafbewehrten Bestimmung problematisch, zumal der Bundesrat mit einer auf das Embargogesetz gestützten Präzisierung eine strengere Auslegung als die EU riskieren würde, für die das Embargogesetz keine Rechtsgrundlage bietet.

Zudem schüren die Bestimmungen in der Öffentlichkeit Erwartungen, die sich in der Praxis kaum erfüllen liessen, da die Um- und Durchsetzung solcher Bestimmungen aufgrund der extraterritorialen Sachverhaltelemente oftmals nicht gewährleistet werden können. Solche Unsicherheiten belasten Schweizer Unternehmen unnötig; insbesondere KMUs müssten einen erheblichen Aufklärungsaufwand betreiben, um die Risiken richtig einzuschätzen und die nötigen Massnahmen zu ermitteln.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter

Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.3288 **Mo. NR Christ Katja. Nationale KI-Strategie und Roadmap für eine zukunftsfähige Schweiz**
Mo. CN Christ Katja. Stratégie nationale en matière d'intelligence artificielle et feuille de route pour une Suisse prête à affronter l'avenir

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, eine nationale Strategie und Roadmap für zukunftsorientierte und vertrauenswürdige künstliche Intelligenz (KI) entwickeln. Diese soll insbesondere aufzeigen, wie:

- ein nationales Kompetenzzentrum für KI benannt und mit klaren Koordinations- und Vernetzungsaufgaben versehen werden kann, um die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und KMU zu stärken sowie als Plattform für ethische und regulatorische Fragen rund um KI zu dienen;
- strategische Ziele und Massnahmen zur Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten definiert werden können, insbesondere durch gezielte Förderung von Spitzenforschung an Institutionen wie z. B. der ETH Zürich und der EPFL sowie die Unterstützung von KMU beim Zugang zu KI-Kompetenzen und -Anwendungen;
- ein Plan zur Talentförderung und -gewinnung erarbeitet werden kann, der sowohl die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen als auch internationale Anreize zur Bindung hochqualifizierter Fachkräfte umfasst.

Die Roadmap soll darüber hinaus weitere Massnahmen aufzeigen, die erforderlich sind, um die Entwicklung und Anwendung vertrauenswürdiger KI in der Schweiz langfristig zu stärken.

II. Beurteilung

Künstliche Intelligenz ist eine Schlüsseltechnologie, die die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz langfristig sichert. Die Motion hat recht: Es braucht klare und transparente Spielregeln für alle Akteure, insbesondere für KMU. Diese dürfen nicht durch intransparente Praktiken oder dominierende Marktstellungen benachteiligt werden.

Der sgv versteht die Anliegen der Motion, lehnt aber die vorgeschlagene Lösung ab. Die Schweiz verfügt bereits über starke Institutionen wie die ETH Zürich, die EPFL oder die «Plateforme Tripartite». Statt neuer Gremien braucht es gezielte Massnahmen, die bestehende Stärken bündeln und die Innovationskraft der KMU erhalten, ohne zusätzliche Bürokratie.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

25.3407 Mo. NR Addor Jean-Luc. Strategische Industrien und kritische Infrastrukturen. Souveränität und Know-how der Schweiz bewahren
Mo. CN Addor Jean-Luc. Préserver la souveraineté et le savoir-faire suisses dans les industries stratégiques et les infrastructures critiques

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, einen Rechtsrahmen vorzuschlagen, mit dem die Privatisierung, der Verkauf oder die Übertragung strategischer Industrien und kritischer Infrastrukturen in Staatsbesitz an ausländische Akteure untersagt werden kann. Zusätzlich soll die staatliche Unterstützung solcher Industrien bei Bedarf garantiert werden.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Vorstoss ab.

Mit dem verabschiedeten Investitionsprüfgesetz (IPG) wurden viele Elemente des Vorstosses bereits aufgenommen. Eine Ausweitung lehnt der sgv entschieden ab.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Conseil national / *Nationalrat*

25.3940 **Mo. CER-CN. Sécurité du droit dans le cadre de la loi sur l'impôt anticipé (LIA) et de la loi sur les droits de timbre (LT)**
Mo. WAK-NR. Mehr Rechtssicherheit im Verrechnungssteuergesetz (VStG) und im Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG)

Recommandation usam: ▲ accepter
Empfehlung sgv: ▲ Annahme

I. Contexte

La motion charge le Conseil fédéral de soumettre au Parlement une modification de la loi sur l'impôt anticipé (RS 642.21) et de la loi sur les droits de timbre (RS 641.10) qui: reprend les dispositions de l'art. 42, al. 3 et 6 de la loi sur la TVA (LTVA, RS 641.20) concernant la prescription relative et absolue; reprend l'obligation de publication sans délai de la pratique des autorités visée à l'art. 65, al. 3, LTVA; garantit la protection contre les sanctions par analogie avec l'art. 96, al. 3, LTVA.

II. Appréciation de l'usam

L'usam soutient la motion visant à adapter la loi sur l'impôt anticipé et la loi sur les droits de timbre aux standards de la TVA en matière de prescription, de transparence administrative et de protection contre les sanctions. Cette harmonisation est indispensable pour garantir la sécurité juridique, l'égalité de traitement entre les contribuables et le respect du principe de bonne foi inscrit dans la Constitution. L'usam appelle à une adoption rapide de ces modifications afin de renforcer la prévisibilité et la transparence du droit fiscal suisse.

État: 18 mai 2026

Responsable du dossier

Mikael Huber, responsable des dossiers politique financière et fiscale, numérisation
Tél. 031 380 14 34, mél. m.huber@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

25.3949 Mo. KVF-NR. Mittel für die Verlagerungspolitik sichern
Mo. CTT-CN. Assurer les moyens de la politique de transfert

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Die Motion fordert, dass die durch die frühzeitige Einstellung der Rollenden Landstrasse freiwerdenden Mittel für die Förderung einer zusätzlichen Verkehrsverlagerung im alpenquerenden Schienengüterverkehr eingesetzt werden. Damit sollen weitere Schritte zur Einhaltung des Verlagerungsauftrags unternommen werden.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Motion ab.

Den Grund für die aktuelle Verfehlung des Verlagerungsauftrags sieht der sgv nicht in einer unzureichenden Finanzierung, sondern in den vorherrschenden Kapazitätsengpässen auf der Schiene. Daher wäre die von der Motion vorgesehene Erhöhung der Mittel nicht zielführend.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

25.3972 Mo. SR Gmür-Schönenberger Andrea. Baueinsprachen. Schutzwürdige Interessen klar definieren
Mo. CE Gmür-Schönenberger Andrea. Oppositions aux demandes d'autorisation de construire. Définir clairement les intérêts dignes de protection

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion verlangt eine Präzisierung der Einspracheberechtigung im Bau- und Planungswesen. Künftig sollen nur noch direkt und besonders betroffene Personen einspracheberechtigt sein. Ziel der Motion ist es, taktische und missbräuchliche Einsprachen einzuschränken sowie die Rechtssicherheit bei Bau- und Infrastrukturprojekten zu stärken.

Der Ständerat hat die Motion in der Wintersession 2025 angenommen. Das Geschäft wurde anschliessend an die zuständige nationalrätliche Kommission überwiesen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Motion.

Aus Sicht des sgv besteht Handlungsbedarf im Bereich des Einspracherechts. Die heutige Praxis führt zunehmend zu Verzögerungen bei Bau-, Infrastruktur- und Investitionsprojekten. Dies verschärft insbesondere die Probleme im Wohnungsbau sowie bei der Umsetzung wichtiger Infrastrukturvorhaben.

Der sgv unterstützt deshalb die Präzisierung der Einspracheberechtigung. Einsprachen sollen sich wieder stärker auf tatsächlich schutzwürdige Interessen direkt betroffener Personen konzentrieren. Missbräuchliche oder rein taktische Blockaden sind zu vermeiden.

Gleichzeitig ist aus Sicht des sgv zentral, dass die demokratischen Rechte und der Rechtsschutz tatsächlich betroffener Personen weiterhin gewährleistet bleiben. Die Motion zielt nicht auf eine Abschaffung des Einspracherechts ab, sondern auf dessen Verwesentlichung und Präzisierung.

Mehr Rechtssicherheit sowie effizientere und planbarere Verfahren sind insbesondere für KMU, den Wohnungsbau sowie Infrastrukturprojekte von grosser Bedeutung.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

25.3973 **Mo. SR Gmür-Schönenberger Andrea. Missbräuchliche Baueinsprachen sanktionieren**
Mo. CE Gmür-Schönenberger Andrea. Sanctionner les oppositions abusives en matière de construction

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion verlangt, dass missbräuchliche Einsprachen im Bau- und Planungswesen künftig stärker sanktioniert werden. Insbesondere sollen Einsprecherinnen und Einsprecher Kosten übernehmen oder Schadenersatz leisten müssen, wenn sie querulatorisch oder missbräuchlich handeln.

Ziel der Motion ist es, taktische Verzögerungen sowie missbräuchliche Blockaden von Bau- und Infrastrukturprojekten einzudämmen und die Rechtssicherheit zu verbessern.

Der Ständerat hat die Motion in der Wintersession 2025 angenommen und an die zuständige nationalrätliche Kommission überwiesen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Motion.

Missbräuchliche Einsprachen führen zunehmend zu erheblichen Verzögerungen, Mehrkosten und Rechtsunsicherheiten bei Bau-, Infrastruktur- und Investitionsprojekten. Besonders betroffen sind Wohnungsbauprojekte sowie wichtige Infrastrukturvorhaben.

Aus Sicht des sgv besteht deshalb Handlungsbedarf. Wer Einsprachen ausschliesslich zur taktischen Verzögerung oder ohne tatsächlich schutzwürdige Interessen erhebt, soll dafür auch entsprechende Konsequenzen tragen müssen.

Gleichzeitig ist dem sgv wichtig, dass das legitime Einspracherecht direkt betroffener Personen weiterhin gewahrt bleibt. Ziel der Motion ist nicht die Einschränkung demokratischer Rechte, sondern die Eindämmung klar missbräuchlicher oder querulatorischer Verfahrensführung.

Mehr Rechtssicherheit sowie effizientere und planbarere Verfahren sind insbesondere für KMU, den Wohnungsbau und Infrastrukturprojekte von grosser Bedeutung.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

25.4099 **Mo. SR Poggia Mauro. Einführung einer Kontrollschildpflicht für Lastenräder und Longtail-Velos**
Mo. CE Poggia Mauro. Imposer des plaques d'immatriculation pour les vélos cargos et «longtails»

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Die Motion verlangt die Einführung einer Kontrollschildpflicht für Lastenräder und Longtail-Velos – unabhängig davon, ob diese elektrisch betrieben werden oder nicht und unabhängig von der Motorenleistung.

Begründet wird die Motion insbesondere mit einer besseren Kontrollierbarkeit dieser Fahrzeuge im Strassenverkehr.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Motion ab.

Aus Sicht des sgv stellt die Motion eine unverhältnismässige zusätzliche Regulierung dar. Lastenräder und Cargo-Bikes gewinnen insbesondere im urbanen Raum sowie im Bereich der letzten Meile zunehmend an Bedeutung. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zu flexiblen und innovativen Logistiklösungen.

Die Einführung einer generellen Kontrollschildpflicht würde zusätzlichen administrativen Aufwand und neue bürokratische Hürden schaffen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert ausreichend nachgewiesen wäre.

Zudem bestehen bereits heute differenzierte Regelungen für verschiedene Fahrzeugkategorien. Schwere und schnelle Fahrzeuge unterliegen bereits entsprechenden Vorschriften und Kontrollpflichten. Erst kürzlich wurden die Regelungen für Fahrzeuge des Langsamverkehrs angepasst. Aus Sicht des sgv sollte zunächst Erfahrung mit den bestehenden Vorschriften gesammelt werden, bevor zusätzliche regulatorische Eingriffe vorgenommen werden.

Der sgv lehnt zusätzliche administrative Belastungen sowie unverhältnismässige Eingriffe in neue Mobilitäts- und Logistikformen ab.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.4153

Mo. SR Würth Benedikt. Marschhalt bei neuen Empfehlungen zum mässigen Alkoholkonsum

Mo. CE Würth Benedikt. Halte aux nouvelles recommandations sur la consommation modérée d'alcool!

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Verabschiedung neuer Richtlinien zum mässigen Alkoholkonsum zurückzustellen und die Ergebnisse der laufenden UNATI-Studie einzubeziehen. Vor der Verabschiedung neuer Richtlinien sind die betroffenen Kreise anzuhören.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Motion Würth, da sie eine wissenschaftlich fundierte und ausgewogene Herangehensweise verlangt: Die Verabschiedung neuer Richtlinien zum mässigen Alkoholkonsum soll zurückgestellt werden, bis die Ergebnisse der laufenden UNATI-Studie vorliegen, die als Goldstandard für kausale Zusammenhänge zwischen Alkohol und Gesundheit gilt. Aktuelle Studien wie der Follow-up zu *The Lancet* (2022), die NASEM-Bewertung (2024) oder das Statement der *American Heart Association* (2025) zeigen, dass moderater Alkoholkonsum in bestimmten Altersgruppen sogar gesundheitliche Vorteile haben kann – eine Erkenntnis, die der Bundesrat in seiner voreiligen Übernahme der WHO-Empfehlung ignoriert. Der sgv betont, dass eine Anhörung der betroffenen Kreise und das Abwarten gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse unabdingbar ist, um Verunsicherung zu vermeiden und die Glaubwürdigkeit der Schweizer Gesundheitspolitik zu wahren.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter
Telefon 031 380 14 34, E-Mail m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.4179 **Mo. SR Regazzi Fabio. Unabhängigere Regulierungskostenschätzung**
Mo. CE Regazzi Fabio. Davantage d'indépendance dans l'estimation des coûts de la réglementation

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz, UEG) zu ändern, sodass die Federführung bei den nach Artikel 5 UEG sowie nach Artikel 111 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung zu erstellenden Regulierungskostenschätzungen künftig beim Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung liegt.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Motion.

In der Praxis zeigt sich folgendes Problem: Die Regulierungskosten werden in den Verlautbarungen der für den jeweiligen Erlass zuständigen Verwaltungseinheit oft kleingeredet. Die für die Regulierung zuständigen Einheiten der Bundesverwaltung haben meistens ein Interesse an einer neuen Regulierung, welche sie oft auch selber vorschlagen. Und die externen Auftragnehmer entsprechender ex-ante-Studien haben ein Interesse am Erhalt von weiteren Aufträgen. Darum neigen sie zu Ergebnissen im Sinne der auftraggebenden Ämter. Ein Beispiel ist die vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Auftrag gegebenen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu einer Werbebeschränkung für Lebensmittel.

Gibt man die Federführung der Regulierungskostenschätzung nicht der für die Regulierung zuständigen Verwaltungseinheit, sondern dem WBF resp. dem SECO, wird das Problem ohne Zusatzkosten gelöst. Die für die Regulierung zuständige Verwaltungseinheit soll dem SECO für fachliche Auskünfte zur Verfügung stehen. Aber das SECO – das heute ohnehin schon für die Zurverfügungstellung der methodischen Grundlagen zuständig ist – muss die Federführung haben. Dadurch werden die Daten, welche den Vernehmlassungsteilnehmern und dem Parlament präsentiert werden, künftig auf eine objektivere Weise erhoben.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.4187 **Mo. SR Stark Jakob. Einführung einer KMU-Regulierungskostenbremse**
Mo. CE Stark Jakob. Mise en place d'un frein aux coûts liés à la réglementation pour protéger les PME

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, eine Vorlage zur Einführung einer KMU-Regulierungskostenbremse auszuarbeiten. Damit müssen Bundesgesetze und völkerrechtliche Verträge, die für KMU erhebliche zusätzliche Regulierungskosten verursachen, erhöhte Anforderungen im Gesetzgebungsprozess erfüllen. Diese Anforderungen können durch ein qualifiziertes Mehr der beiden Räte oder dadurch erfüllt werden, dass bestehende Erlasse im mindestens gleichen Umfang aufgehoben oder geändert werden. Dabei gilt der Ausgleich als gegeben, wenn die Entlastung mindestens dem Umfang der zusätzlichen Belastung entspricht.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Motion.

Die KMU-Regulierungskostenbremse soll greifen, wenn eine zu definierende Anzahl Schweizer KMU betroffen ist resp. wenn die erwarteten Mehrkosten für KMU über einer zu definierenden Kostenschwelle liegen.

Der administrative Aufwand durch zu viel Regulierung ist teuer. Laut einer Hochrechnung des sgV verursacht die Regulierung durch Gesetze, Verordnungen etc. jährliche Kosten von rund 70 Mrd. Fr., was mehr als zehn Prozent des BIP ausmacht. Konzerne können mit ganzen Compliance-Teams auf umfangreiche Regulierungen reagieren. Für KMU ist dies in der Regel nicht möglich, weil der Aufwand im Verhältnis zur Grösse des Unternehmens sehr hoch ist und eine oft unverhältnismässige Belastung darstellt. Es ist wichtig, in der gegenwärtig herausfordernden wirtschaftlichen Situation die KMU als Rückgrat der Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken.

Der Regulierungskostenbremse kommt in dieser Situation eine wichtige Schutzfunktion für Schweizer KMU zu. Sie sieht vor, dass im eidgenössischen Parlament bei Gesetzen und Beschlüssen mit neuen Regulierungen für KMU höhere Genehmigungs-Schwellen gelten als üblich, vergleichbar mit der Schuldenbremse. Auf kantonaler Ebene unterstehen Erlasse dem interkantonalen Wettbewerb, was faktisch einer Regulierungsbremse entspricht. Auf Bundesebene fehlt dieses Korrektiv; die Regulierungskostenbremse hilft, diesen Mangel zu beheben.

Dass es nicht einfach ist, die Regulierungsfolgekosten im Voraus genau zu berechnen, kann nicht davon abhalten, dieses Instrument einzuführen. Es genügen plausible Schätzungen mit der Angabe der Schätzungsgenauigkeiten. Zudem verlangt auch das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG) eine Abschätzung der Regulierungskostenfolgen; ganz neu ist dieser Gegenstand also nicht.

Auch im Blick auf das Verhältnis der Schweiz zur Europäischen Union (EU) kann die Regulierungskostenbremse ohne weiteres eingeführt werden. Befürchtungen, dass die Schweiz deswegen ihren Verpflichtungen gegenüber der EU nicht oder nur mit Verzögerungen nachkommen könnte, sind unbegründet. Wer einen Blick auf die Umsetzung von EU-Recht in den EU-Mitgliedstaaten wirft, sieht schnell, dass die einzelnen Staaten einen grossen Spielraum haben und diesen auch nutzen.

Bei dieser Ausgangslage hat die Schweiz genügend Spielraum, um bei der Übernahme von EU-Recht, geschehe sie freiwillig oder aufgrund von bilateralen Verträgen, den Eigenheiten und Bedürf-

nissen unseres Landes Rechnung zu tragen, wie sie in einer Regulierungskostenbremse exemplarisch zum Ausdruck kommt. Im Übrigen dürfte die Regulierungskostenbremse in diesem Zusammenhang auch eine wichtige Sicherungsfunktion gegen den Import von übermässiger EU-Bürokratie entfalten.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.4264 **Mo. SR Mühlemann Benjamin. Investitionsbedingungen für Unternehmen verbessern**
Mo. CE Mühlemann Benjamin. Améliorer les conditions d'investissement pour les entreprises

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu treffen, welche die Investitionstätigkeit von Unternehmen in der Schweiz entlasten und dadurch die volkswirtschaftliche Dynamik stärken. Der Bundesrat soll dabei insbesondere folgende Möglichkeiten prüfen: Einführung von Überabschreibungen, um Investitionskosten in der Schweiz gezielt zu senken; Einführung von Steuergutschriften für grosse Investitionen.

II. Beurteilung

Die Schweiz muss ihre Attraktivität als Investitionsstandort angesichts der globalen wirtschaftlichen Unsicherheit und der hohen Kosten stärken. Gezielte, OECD-konforme Steuergutschriften für Investitionen in Forschung und Entwicklung, Hauptsitzfunktionen sowie Produktion senken nachhaltig die Belastungen für Unternehmen – insbesondere für KMU, das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft. Durch klare finanzielle Absicherungen, wie zeitliche Befristungen und transparente Erfolgsmessungen, bleiben Steuerausfälle begrenzt, während die internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt wird.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Motion, da sie Wettbewerbsfähigkeit, Entlastung für Unternehmen und Haushaltsverantwortung vereint, ohne die Steuern zu erhöhen oder neue Schulden zu verursachen. So bleibt die Schweiz ein zukunftsfähiger Standort für Innovation und hochwertige Arbeitsplätze.

Stand: 19. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.4265 **Mo. SR Mühlemann Benjamin. Stärkung des Produktions- und Forschungsstandorts Schweiz**
Mo. CE Mühlemann Benjamin. Renforcement des industries et de la recherche suisses

Empfehlung sgV: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu treffen, dass Unternehmen mehr in der Schweiz forschen, entwickeln, produzieren und ihre Produkte und Dienstleistungen weltweit vertreiben. Der Bundesrat soll insbesondere prüfen, ob folgende Elemente Teil eines Pakets sein könnten:

- Einführung zusätzlicher Steuerabzüge für Produktionskosten, analog zu den bestehenden Abzügen für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen;
- Schaffung von neuen Steuergutschriften für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten.

II. Beurteilung

Die Motion adressiert ein zentrales Anliegen für die Zukunft des Schweizer Wirtschaftsstandorts, indem sie steuerliche Anreize für Forschung, Entwicklung und Produktion vorschlägt, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt diesen Ansatz grundsätzlich, da gezielte Steuererleichterungen die Innovationskraft und Wertschöpfung im Inland nachhaltig fördern. Damit die Massnahmen ihre volle Wirkung entfalten, müssen sie jedoch drei zentrale Kriterien erfüllen: Rechtsgleichheit, internationale Konformität und fiskalische Verantwortung. Steuerliche Anreize dürfen nicht selektiv wirken, sondern müssen allen Unternehmen offenstehen, auch für KMU, die durch ihre Investitionen in Innovation und inländische Wertschöpfung einen Beitrag leisten – unabhängig davon, ob sie von der OECD-Mindeststeuer betroffen sind oder nicht. Gleichzeitig gilt es, die Massnahmen so auszugestalten, dass sie OECD-konform sind, um Handelskonflikte zu vermeiden, und dass sie durch klare Kriterien sowie regelmässige Evaluierungen sicherstellen, dass Steuerausfälle im Rahmen bleiben und der Nutzen für den Standort Schweiz maximiert wird. Ein erfolgreiches Paket wird nicht nur Anreize schaffen, sondern auch administrative Hürden minimieren, damit insbesondere KMU davon profitieren können. Der Bundesrat ist gefordert, hier einen ausgewogenen Ansatz vorzulegen, der Innovationskraft fördert, ohne die finanzpolitische Stabilität zu gefährden.

Stand: 19. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.4412

Mo. FK-SR. Zentralisierung gemeinsamer Verwaltungsdienste zur Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung
Mo. CDF-CE. Centraliser les services administratifs communs pour améliorer l'efficacité et faire des économies

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, um gemeinsame Verwaltungsdienste wie Finanzen, Personal, Beschaffungen, Übersetzungen und IT-Support soweit möglich zu zentralisieren, mit dem Ziel, die Effizienz der Bundesverwaltung zu erhöhen, Doppelspurigkeiten abzubauen, Kosten einzusparen und die Qualität der Dienstleistungen zu verbessern.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Motion uneingeschränkt, da sie einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Bundesverwaltung darstellt. Die Zentralisierung gemeinsamer Verwaltungsdienste wie Finanzen, Personal, Beschaffungen, Übersetzungen und IT-Support bietet die Möglichkeit, Effizienzgewinne von 15–30 % zu realisieren, Doppelstrukturen abzubauen und die Qualität der Dienstleistungen zu steigern. Gerade für KMU, die den Grossteil der Schweizer Wirtschaft ausmachen, ist eine schlanke und kostengünstige Verwaltung von zentraler Bedeutung. Eine solche Reform entlastet nicht nur den Steuerzahler, sondern setzt auch ein Zeichen für eine vorbildliche, bürgernahen Verwaltung, die ihre Ressourcen auf Kernaufgaben konzentriert.

Die bereits im Entlastungspaket 2027 beschlossenen Massnahmen des Bundesrates – etwa die Zentralisierung in den Bereichen Finanzen, Informatik und Personal – sind ein erster, richtiger Schritt. Der sgv betont jedoch, dass diese Anstrengungen konsequent weitergeführt und ausgeweitet werden müssen, **immer unter Wahrung des Departementalprinzips**. Eine schrittweise Umsetzung, die die spezifischen Bedürfnisse der Departemente berücksichtigt, ist entscheidend, um Akzeptanz zu schaffen und die Reform nachhaltig zu verankern. So kann die Schweiz ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken, ohne die Schuldenbremse zu gefährden oder neue Steuern zu erheben.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.4666 **Mo. SR Regazzi Fabio. Kleinsendungen. Für grössere Produktesicherheit und gegen unlauteren Wettbewerb zulasten der Schweizer KMU**
Mo. CE Regazzi Fabio. Pour une meilleure sécurité des petits colis et contre la concurrence déloyale envers les PME suisses

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, bei Kleinsendungen aus Asien die Kontrollen zu verstärken. Es soll damit die Produktesicherheit verbessert und die Konformität mit den Schweizer Mindestanforderungen sichergestellt werden sowie dem unlauteren Wettbewerb zulasten der Schweizer KMU ein Ende gesetzt werden. Der Bundesrat soll Lösungen vorschlagen, wie die zusätzlichen Kontrollen mit einem kleinen auf solchen Sendungen geschuldeten Betrag finanziert werden können.

II. Beurteilung

Der sgv unterstützt die Motion von Fabio Regazzi uneingeschränkt, da sie einen entscheidenden Schritt zur Stärkung der Schweizer KMU und zur Wiederherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen darstellt. Die massive Zunahme unkontrollierter Kleinsendungen aus Asien – insbesondere aus China – untergräbt nicht nur die Produktesicherheit, sondern setzt heimische Unternehmen einem unzumutbaren Wettbewerbsdruck aus, da diese strengen Vorschriften und hohe Logistikkosten tragen müssen. Es ist dringend notwendig, dass der Bundesrat die Kontrollen ausbaut und durch eine kostendeckende Abgabe auf solchen Sendungen finanziert, um die Einhaltung Schweizer Mindeststandards zu gewährleisten. Nur so können Konsumentenschutz und faire Marktbedingungen nachhaltig gesichert werden. Der sgv fordert daher eine zügige Umsetzung, die sowohl die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher als auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer KMU schützt.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.4671

Mo. SR Regazzi Fabio. Für eine Gleichbehandlung von schweizerischen Vertreibern. Schluss mit den kommerziellen Vorteilen für ausländische Plattformen

Mo. CE Regazzi Fabio. Pour une égalité de traitement envers les distributeurs suisses, stop aux avantages commerciaux pour les plateformes étrangères

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen

Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen, damit die Schweizerische Post für sogenannte «Kleinsendungen» innerhalb der Schweiz und für solche aus dem Ausland die Definition des Formats und des Gewichts sowie die Portokosten für schweizerische Händler und für Sendungen aus Drittländern vereinheitlicht.

II. Beurteilung

Der sgv unterstützt die Motion von Fabio Regazzi nachdrücklich, da die aktuellen Ungleichheiten bei der Definition und Abwicklung von Kleinsendungen Schweizer Händler systematisch benachteiligen. Es ist inakzeptabel, dass ausländische Plattformen – insbesondere aus China – durch veraltete internationale Postregeln bis zu viermal schwereren oder dreimal grösseren Sendungen zu deutlich tieferen Tarifen versenden können, während Schweizer KMU mit strengen Format- und Gewichtsgrenzen sowie höheren Portokosten belastet werden. Die Argumentation des Bundesrates, wonach die UPU-Tarife bereits angepasst wurden und keine Wettbewerbsverzerrung bestünde, ignoriert die Realität: Die überwiegende Mehrheit der Sendungen aus China wiegt zwar weniger als 500 Gramm, doch die Möglichkeit, grössere und schwerere Pakete zu günstigeren Konditionen zu versenden, schafft einen strukturellen Nachteil für heimische Unternehmen. Die Behauptung, eine Anpassung der Posttarife führe lediglich zu einer Verlagerung auf nicht regulierte Logistiklösungen, ist kein Grund, untätig zu bleiben – im Gegenteil, sie unterstreicht die Dringlichkeit, die Rahmenbedingungen für alle Akteure fair und transparent zu gestalten.

Der sgv fordert den Bundesrat auf, die Definition von Kleinsendungen für den Inlands- und Auslandversand zu vereinheitlichen und die Portokosten entsprechend anzupassen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen herzustellen. Die laufende Revision der Postgesetzgebung darf nicht als Ausrede dienen, um notwendige Korrekturen zu verzögern. Es geht um die Existenzfähigkeit Schweizer KMU, die nicht länger durch veraltete internationale Abkommen und ungleiche Kostenstrukturen benachteiligt werden dürfen. Eine zügige Umsetzung der Motion ist essenziell, um den fairen Wettbewerb zu sichern.

Stand: 19. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

25.4776 **Mo. SR Würth Benedikt. Ausländische Online-Handelsplattformen. Transparenz über in der Schweiz verbotene Produkte herstellen**
Mo. CE Würth Benedikt. Plateformes étrangères de commerce en ligne. Instaurer la transparence sur les produits interdits en Suisse

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, rechtliche Grundlagen vorzulegen, welche ausländische Online-Handelsplattformen wie Temu, Shein und ähnliche verpflichten, auf ihren Angebotsseiten, die sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten, alle Produkte, deren Inverkehrbringen in die Schweiz aufgrund von Produktesicherheits-, Markenschutz-, Umweltschutz- oder anderweitigen rechtlichen Vorgaben nicht gestattet wäre, klar und deutlich zu kennzeichnen, so dass der Konsument erkennt, dass er ein Produkt bestellt, welches nicht den schweizerischen Bestimmungen entspricht.

II. Beurteilung

Der sgv unterstützt die Motion von Benedikt Würth, da sie eine dringend notwendige Massnahme zur Schaffung von Transparenz und Fairness im Onlinehandel darstellt. Ausländische Plattformen wie Temu oder Shein nutzen heute systematisch die mangelnde Kennzeichnungspflicht für nicht konforme Produkte aus, was Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten täuscht und heimische Unternehmen benachteiligt. Eine klare und verbindliche Kennzeichnungspflicht für Produkte, die Schweizer Sicherheits-, Umwelt- oder Markenschutzvorschriften nicht erfüllen, ist essenziell, um das Vertrauen in den Markt zu stärken und faire Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten. Der sgv fordert den Bundesrat auf, die rechtlichen Grundlagen zügig anzupassen, um die Durchsetzung Schweizer Standards auch im digitalen Handel zu sichern. Nur so können Konsumentenschutz und die Wettbewerbsfähigkeit regelkonformer Anbieter nachhaltig gestärkt werden.

Stand: 19. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

26.018 **Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Malaysia.**
Genehmigung
Accord de partenariat économique entre les États de l'AELE et la Malaisie. Appro-
bation

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Mit einem bilateralen Güterhandel von 2,3 Mrd. CHF (2024) ist Malaysia in der ASEAN-Region nach Singapur, Thailand und Vietnam der viertwichtigste Handelspartner der Schweiz. Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Malaysia sind vielfältig und dynamisch. Malaysia ist nach Singapur die zweitwichtigste Destination für schweizerische Direktinvestitionen in Südostasien.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt das Abkommen.

Das Abkommen erhöht die Rechtssicherheit in den Wirtschaftsbeziehungen mit Malaysia, verbessert den Zugang zum malaysischen Markt für Schweizer Wirtschaftsakteure und reduziert das Diskriminierungspotenzial gegenüber Wirtschaftsakteuren aus Ländern, welche ebenfalls über ein FHA mit Malaysia verfügen oder – wie die EU – aktuell über ein solches verhandeln.

Das Abkommen entspricht weitgehend den neueren mit Drittstaaten abgeschlossenen FHA der EFTA und hat einen sektoriell umfassenden Geltungsbereich. Es enthält Bestimmungen zu Handel mit Industriegütern, zu verarbeiteten und unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten, technischen Handelshemmnissen, sanitären und phytosanitären Massnahmen, Ursprungsregeln, Handelserleichterungen, Handel mit Dienstleistungen, Investitionen, Schutz des geistigen Eigentums, Wettbewerb, öffentlichem Beschaffungswesen, Streitschlichtung und der technischen Zusammenarbeit. Das Abkommen enthält zudem ein umfassendes und rechtsverbindliches Kapitel zum Schutz der Umwelt und der Arbeitnehmerrechte.

Für 99,9 Prozent der heutigen Schweizer Ausfuhren nach Malaysia werden Zollerleichterungen gelten, teilweise mit Übergangsfristen. Für die Schweizer Exportwirtschaft ergeben sich dadurch neue Chancen, insbesondere in Zukunftstechnologien. Denn das rohstoffreiche Land ist ein wichtiger Akteur in der globalen Elektronikindustrie und führend in der Halbleiterproduktion. Malaysia bietet zudem ein attraktives Investitionsumfeld mit moderner Infrastruktur und gut ausgebildeten, englischsprachigen Arbeitskräften.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

26.033 **Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Mercosur. Genehmigung** **Accord de libre-échange entre les États de l'AELE et le Mercosur. Approbation**

Empfehlung sgV: ► **Annahme der Vorlage ohne die vorgeschlagenen Zusätze**
Recommandation usam: ► **accepter le projet sans les adaptations proposées**

I. Ausgangslage

Mit dem Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten (und damit auch der Schweiz) und Mercosur werden für 97,6 Prozent der heutigen Schweizer Ausfuhren in die Mercosur-Staaten Zollerleichterungen gelten, teilweise mit Übergangsfristen. In den Bereichen der technischen Handelshemmnisse sowie der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen wird die Verringerung von nichttarifären Handelshemmnissen bezweckt. Für den Dienstleistungshandel übernimmt das Abkommen den Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen und die wichtigsten Auflagen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO. Das Kapitel wird durch sektorielle Anhänge mit spezifischen Regeln, die teilweise über jene des GATS hinausgehen, ergänzt.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt das Mercosur-Abkommen und wendet sich gegen die Zusatzforderungen der APK-N.

Seit dem 1. Mai 2026 wendet die EU ihr Freihandelsabkommen mit den Mercosur-Staaten provisorisch an. Konkurrenten aus dem EU-Raum können damit – gegenüber Schweizer Exporteuren – bereits heute von teils markanten Zollreduktion profitieren. Dies schwächt insbesondere die Schweizer KMU, die ihre Wertschöpfung nicht einfach an ihren EU-Standort verschieben können (weil sie über keinen verfügen), um davon zu profitieren.

Das Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und dem Mercosur befindet sich in der parlamentarischen Beratung und sollte rasch verabschiedet werden – und zwar ohne zusätzliche Änderungen. **Der sgV stellt sich gegen den Beschluss der APK-N, die den Bundesbeschluss um einen zusätzlichen Artikel ergänzt. Dieser verlangt, dass der Bundesrat die Vorgaben der Entwaldungsverordnung der EU (EUDR) übernimmt.** Die Details sollen vom Bundesrat in einer Verordnung geregelt werden. Die Übernahme des Bürokratiemonsters EUDR durch die Schweiz ist abzulehnen.

Der sgV kritisiert die Kommissionsmotion [26.3525](#) in ihrer aktuellen Form. Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Vorschlag für Kompensationsmöglichkeiten zu unterbreiten, die materielle Einbußen im Agrarsektor aufgrund steigender Importe und Produktionskosten ausgleichen soll. Der sgV (vgl. die Stellungnahme des sgV zur Vorlage) plädiert im Grundsatz für eine Umschichtung innerhalb des Agrarbudgets. Eine Zusatzfinanzierung lehnt der sgV angesichts der erwarteten strukturellen Defizite des Bundes in den nächsten Jahren ab.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

26.3011 Mo. UREK-NR. Geothermieprojekte praxisnah fördern und Rechtssicherheit schaffen
Mo. CEATE-CN. Projets géothermiques. Encouragement axé sur la pratique et sécurité du droit

Empfehlung sgV: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass Geothermieprojekte, die geothermale Flüssigkeiten nutzen, deren Temperatur höher als die Rücklaufemperatur des thermischen Netzes liegt und die direkt für dessen Erwärmung genutzt werden können, und allenfalls mit einer Doppelnutzung (direkt per Wärmetauscher und anschliessend indirekt per Wärmepumpe) planen, als Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung gelten und entsprechend gefördert werden. Zur Umsetzung soll die Praxis des BFE oder – falls nötig – die Verordnung angepasst beziehungsweise dem Parlament eine Gesetzesänderung unterbreitet werden.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt den Vorstoss ab.

Die Finanzierung der Geothermie-Förderung für direkte Wärmenutzung ist derzeit Gegenstand von parlamentarischen Beratungen im Rahmen des Geschäfts [25.063](#) Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt (EP 27). Die Massnahmen des EP 27 sind notwendig, um den Bundeshaushalt zu stabilisieren. Gemäss aktuellem Beratungsstand ist die Finanzierung weder für aktuelle noch für neue Projekte gesichert. Auf eine Ausweitung des Fördertatbestands auf die indirekte Wärmenutzung sollte aus diesen Gründen verzichtet werden.

In Anbetracht der beschränkten Mittel sollte bei der Förderung weiterhin auf die energieeffizienteste Option fokussiert werden. Mit der direkten Nutzung der Geothermie wird die Ressource direkt – d.h. ohne Einsatz einer Wärmepumpe – genutzt.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

26.3017 **Mo. WAK-NR. FINMA. Konsultationsmechanismus des Parlaments** **Mo. CER-CN. FINMA. Mécanisme de consultation du Parlement**

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, der Bundesversammlung einen Erlassentwurf zu unterbreiten, der vorsieht, dass das Parlament respektive die zuständigen Kommissionen in folgenden Fällen konsultiert werden: 1. Erlass und Änderung von FINMA-Verordnungen; 2. Erlass und Änderung von FINMA-Rundschreiben.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt diese Motion, da sie einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Gewaltenteilung und der Rechtssicherheit im Finanzsektor leistet. Die FINMA übt mit ihren Verordnungen und Rundschreiben eine Regulierungsmacht aus, die für Unternehmen – insbesondere für KMU im Finanzbereich – von zentraler Bedeutung ist. Ein Konsultationsmechanismus des Parlaments würde sicherstellen, dass die gesetzliche Grundlage dieser Regulierungen frühzeitig geklärt und deren Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Dies ist umso relevanter, als in der Praxis immer wieder Fragen zur Legitimität einzelner FINMA-Regularien aufkommen. Eine solche Konsultation würde zudem die Transparenz erhöhen und dem Parlament ermöglichen, bei Bedarf Empfehlungen abzugeben – ganz im Sinne seiner Obergewaltsfunktion.

Gleichzeitig betont der sgv, dass der vorgeschlagene Mechanismus pragmatisch und zielgerichtet umgesetzt werden muss, um unnötige Verzögerungen im Regulierungsprozess zu vermeiden. Die FINMA muss auch künftig in der Lage sein, schnell und flexibel auf Marktentwicklungen zu reagieren. Ein ausgewogener Konsultationsprozess, der die Unabhängigkeit der FINMA respektiert, aber gleichzeitig die demokratische Legitimation stärkt, wäre ein Gewinn für den Finanzplatz Schweiz – und für die Unternehmen, die auf klare und vorhersehbare Rahmenbedingungen angewiesen sind.

Stand: 19. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

26.3512 **Po. GPK-NR. Den Ausdruck «schwere Mangellage» im Sinne des Landesversorgungsgesetzes definieren.**
Po. CDG-CN. Définir le terme de «pénurie grave» au sens de la loi sur l'approvisionnement économique du pays

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, eine Definition des Ausdrucks «schwere Mangellage» im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b des Landesversorgungsgesetzes (LVG; RS 531) auszuarbeiten und in einem Bericht vorzulegen. Mit dieser Definition soll die Auslegung des Gesetzes geklärt sowie dessen transparente und einheitliche Anwendung gewährleistet werden.

Dazu gehört, für die wichtigsten Bereiche, die dem LVG unterstehen, Leitlinien festzulegen, anhand von denen im konkreten Fall ermittelt werden kann, ob eine schwere Mangellage vorliegt oder droht. Diese Leitlinien sollen unter anderem für jeden Bereich die wichtigsten Risikofaktoren für die Versorgung und die Kriterien für die Beurteilung der Schwere einer Mangellage definieren. Nach Ausarbeitung dieser Leitlinien ist zu prüfen und Bericht darüber zu erstatten, wie diese in einer Verordnung oder in einem anderen Referenzdokument (z. B. Weisung) umzusetzen sind.

II. Beurteilung

Der sgv unterstützt das Postulat.

Das vorliegende Postulat knüpft an die Empfehlung 1 aus dem GPK-Bericht «Betriebsbewilligung für das Reservekraftwerk Birr im Winter 2022/23» (BBI 2025 1060) an. In dieser Empfehlung ersuchte die GPK-N den Bundesrat, den Ausdruck «unmittelbar drohende oder bereits bestehende schwere Mangellage» im Energiebereich im Sinne des Landesversorgungsgesetzes (LVG) rechtlich klar zu definieren. Die Definition sollte messbare Kriterien enthalten.

Der sgv ist sich bewusst, dass der Bundesrat bei der Bewältigung von Mangellagen einen gewissen Spielraum benötigt und das Krisenmanagement häufig mit grossen Unsicherheiten und der Notwendigkeit einer raschen Entscheidungsfindung verbunden ist. Dies sollte den Bundesrat aber nicht daran hindern, in seinem Zuständigkeitsbereich gewisse Leitlinien für die Auslegung des Ausdrucks «schwere Mangellage» (z. B. Definition der wichtigsten Risikofaktoren und der Kriterien für die Beurteilung der Schwere) vorzugeben und so eine bessere Transparenz und Kohärenz der künftigen Anwendung des LVG sicherzustellen.

Aus Sicht des sgv ist eine solche Präzisierung gerechtfertigt, da die wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen, die das LVG im Fall von Mangellagen ermöglicht, von erheblicher Tragweite sind und unter Umständen dazu führen können, dass Bestimmungen anderer Rechtserlasse ausgesetzt werden und die verfassungsmässige Wirtschaftsfreiheit eingeschränkt wird.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

26.3525 Mo. APK-NR. Kompensation von Absatzrückgängen im Agrarbereich
Mo. CPE-CN. Compensation de la baisse des ventes dans le secteur agricole

Empfehlung sgV: ► Annahme der Vorlage mit den vorgeschlagenen Anpassungen
Recommandation usam: ► accepter le projet avec les adaptations proposées

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, einen Vorschlag zu Kompensationsmöglichkeiten zu unterbreiten, welcher materielle Einbussen im Agrarsektor aufgrund von steigenden Importen und Produktionskosten ausgleichen soll.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage unter Berücksichtigung nachstehender Anpassungen.

Die Schweiz ist als kleine, exportorientierte Volkswirtschaft massgeblich auf Freihandelsabkommen (FHA) angewiesen: Das Land verdient jeden zweiten Franken im Ausland. Die Land- und Ernährungswirtschaft profitieren wie die übrigen Wirtschaftsbereiche von verbessertem Marktzugang im Rahmen von Freihandelsabkommen (FHA). 2024 exportierte die Schweiz landwirtschaftliche Produkte im Wert von 10,7 Milliarden Franken (vgl. Agrarbericht 2025). Aber auch die Importe nahmen im Jahr 2024 zu.

Die Agrarbranche reagiert darauf mit politischen Vorstössen. Derzeit läuft beispielsweise eine Vernehmlassung zur Erhöhung der Importbarrieren für ausländischen Wein (vgl. Vernehmlassung Änderung der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein; Verteilung des Zollkontingents Wein).

Punktuelle Eingriffe in die Agrarwirtschaft bergen aber die Gefahr, dass entweder zu viel, zu wenig oder am falschen Ort reguliert und unterstützt wird. Es braucht daher eine Gesamtsicht, in der sichergestellt werden kann, dass die Herausforderungen für die inländische Agrarproduktion konkret und zielgerichtet angegangen werden können. Dabei gilt es auch zu evaluieren, wie stark diese Herausforderungen durch Freihandelsabkommen verstärkt werden. Weil Agrarprodukte zu den Hauptexportinteressen vieler Länder gehören, mit denen die Schweiz FHA-Verhandlungen führt, muss die Schweizer Diplomatie hier auch künftig gewisse Zugeständnisse machen können.

Es soll daher eine separate Vorlage unabhängig von einem einzelnen Freihandelsabkommen ausgearbeitet werden, die nach **Ansicht des sgV folgende Bedingungen erfüllen soll:**

- **Das Gesamtbudget für den Agrarbereich soll nicht erhöht werden, dies v. a. aufgrund der angespannten Finanzlage des Bundes.**
- **Eine Zusatzfinanzierung über Abgaben des Handels bzw. der Konsumenten ist auszuschliessen. Damit würde der Einkaufstourismus zusätzlich gefördert.**
- **Die bestehenden Zollkontingente und Zollsätze sollen nicht angetastet werden, um Schwierigkeiten mit der Welthandelsorganisation und den Handelspartnern zu vermeiden.**

Eine Umschichtung innerhalb des Agrarbudgets sowie die Zuweisung freier Kontingente zu einem bestimmten Handelspartner sind damit immer noch möglich.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

National- und Ständerat / *Conseil national et Conseil des États*

22.441 Pa. Iv. NR Bregy Philipp Matthias. Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen
Iv. pa. CN Bregy Philipp Matthias. *Une protection des plantes moderne, c'est possible*

Empfehlung sgV: ▲ Annahme unter Kenntnisnahme unserer Bemerkungen
Recommandation usam: ▲ *accepter en prenant connaissance de nos remarques*

I. Ausgangslage

Die WAK-N hat ihren Entwurf zur parlamentarischen Initiative Bregy 22.441 («Modernen Pflanzenschutz in der Schweiz ermöglichen») zuhanden ihres Rates verabschiedet. Mit einer Änderung des Landwirtschaftsgesetzes möchte sie dafür sorgen, dass Pflanzenschutzmittel (PSM), die in einem EU-Nachbarland, den Niederlanden oder Belgien bereits zugelassen sind, in der Schweiz schneller zur Verfügung stehen. Die Zulassung eines PSM in einem dieser Länder soll die Grundlage für ein vereinfachtes und beschleunigtes Zulassungsverfahren in der Schweiz sein.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt im Grundsatz den Vorstoss.

Der sgV unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen des Bundes die Risiken von Pflanzenschutzmittel (PSM) auf die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zu begrenzen respektive zu minimieren. In der Umsetzung der Massnahmen zur Pa.Iv. 19.475 und damit verbunden dem Rückzug respektive dem Verbot diverser PSM beklagen die Produzierenden aber zunehmend Schwierigkeiten damit, in den vorherrschenden klimatischen Bedingungen noch in genügender Menge und Qualität rentabel produzieren zu können.

Dies hängt aus unserer Sicht primär damit zusammen, dass sehr viele PSM in sehr kurzer Zeit verboten wurden, die vorhandenen Alternativen aufgrund des Zulassungsstaus jedoch noch nicht verfügbar sind. Ebenso verhält es sich mit der Entwicklung von robusten und resistenten Sorten, die in vielen Fällen erst in den Kinderschuhen steckt und deren Vermarktung einige Herausforderungen birgt.

Diese grosse Herausforderung wird dadurch verstärkt, dass gleichzeitig ein hoher Preisdruck auf dem Lebensmittelmarkt Schweiz liegt und eine günstigere Produktion nur gelingen kann, wenn Effizienz, Qualität und damit verbunden die Erträge gesteigert werden können, wozu geeignete Hilfsmittel wie bestimmte PSM unabdingbar sind.

Zur bisherigen parlamentarischen Beratung:

- Der sgV unterstützt die Änderungen des Ständerats für Art. 160a Abs. 3 und sinngemäss in Abs. 4 sowie die Präzisierung durch die Kommission des NR.
- Hingegen erachten wir die Ergänzungen in Art. 6 grundsätzlich als zu weitgehend. Gegeben den Stand der Beratungen sollte man dem aktuellen Vorschlag der Mehrheit der Kommission des NR folgen.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

National- und Ständerat / *Conseil national et Conseil des États*

25.068 «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» Volksinitiative und indirekter Gegenentwurf
«De l'électricité pour tous en tout temps (Stop au blackout)». Initiative populaire et contre-projet indirect

Empfehlung sgV: ► Ablehnung der Volksinitiative und Annahme des Gegenvorschlags
Recommandation usam: ► *rejeter l'initiative populaire et accepter le contre-projet*

I. Ausgangslage

Die Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)» verlangt eine Verankerung der Versorgungssicherheit in der Bundesverfassung. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab, schlägt jedoch mit einem indirekten Gegenvorschlag vor, die bestehenden Verbote im Kernenergiegesetz (KEG) für neue oder wesentlich geänderte Kernkraftwerke aufzuheben.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt den indirekten Gegenvorschlag des Bundesrates zur Volksinitiative «Jederzeit Strom für alle (Blackout stoppen)».

Auf dem Weg zum Netto-Null-Ziel kommt der Elektrizität eine Schlüsselrolle zu. Sie wird insbesondere bei der Wärmebereitstellung und der Mobilität eine noch bedeutendere Rolle spielen als heute. Der Strombedarf wird steigen, und ohne Ausbau der Elektrizitätsproduktion würde die Versorgungssicherheit leiden. Kernkraftwerke (KKW) können dazu einen entscheidenden Beitrag leisten, indem sie unabhängig von den Wetterbedingungen Strom produzieren. Auf diese Technologie – die global in einem raschen Tempo weiterentwickelt wird – von vornherein zu verzichten hiesse, bei der Versorgungssicherheit oder Wirtschaftlichkeit Kompromisse zu machen. Unsere kleinen und mittleren Unternehmen sind auf eine zuverlässige, jederzeit abrufbare Stromversorgung angewiesen. Das bestehende Neubauverbot für KKW in der Schweiz muss konsequenterweise aufgehoben werden.

Das aktuelle Verbot neuer KKW kommt einer Denkblockade gleich. Für eine klimaneutrale Schweiz sollten wir auf einen möglichst grossen Instrumentenkoffer zurückgreifen können. Die Kernkraft gehört zweifellos dazu.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

National- und Ständerat / *Conseil national et Conseil des États*

25.085 Landesversorgungsgesetz. Änderung *Loi sur l’approvisionnement du pays. Modification*

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Das totalrevidierte LVG trat im Juni 2017 in Kraft. Seither haben Erkenntnisse und Erfahrungen aus Krisen wie der COVID-19-Pandemie oder der drohenden Energiemangellage deutlich gemacht, dass es Anpassungen braucht. Die vorliegende Teilrevision des LVG verfolgt das übergeordnete Ziel, die WL weiter zu modernisieren, ihre Reaktionsfähigkeit zu erhöhen und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Versorgungskrisen zu stärken – insbesondere bei Ereignissen, die mehrere Wirtschaftsbereiche gleichzeitig treffen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage.

Die Grundkonzeption des LVG bleibt mit dieser Änderung gleich: Die primäre Verantwortung für die Versorgung liegt weiterhin bei der Wirtschaft. Kann sie die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen nicht mehr selber sicherstellen, unterstützt der Staat den Privatsektor gezielt mit Massnahmen. Sie sollen die Verfügbarkeit von lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen stärken oder bewirtschaften.

Im Rahmen der Detailberatung beantragt der Nationalrat zwei Anpassungen im Vergleich zum Vorschlag des Bundesrates, die der sgv unterstützt:

- Angepasste Begrifflichkeit in Bezug auf die Lagerhaltung des Bundes (Art. 15);
- Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf Speisereis soll im Gesetz nicht explizit geregelt werden (Art. 16 Abs. 5; analog dazu Art. 21 Abs. 2).

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Nationalrat und Ständerat / *Conseil national et Conseil des États*

26.003 **Staatsrechnung 2025** **Compte d'État 2025**

Empfehlung sgv: ► **Kenntnissnahme unserer Bemerkungen**
Recommandation usam: ► **prendre connaissance de nos remarques**

I. Ausgangslage

Die Staatsrechnung 2025 des Bundes zeigt mit einem Finanzierungsüberschuss von 259 Millionen Franken zwar eine scheinbar positive Entwicklung, doch diese Zahl täuscht über die eigentlichen strukturellen Defizite hinweg. Die Ausgaben des Bundes stiegen 2025 um 3,9 % auf 87,6 Milliarden Franken, wobei besonders die Investitionsausgaben mit +31,5 % (6,98 Milliarden Franken) und die laufenden Ausgaben für soziale Wohlfahrt, Finanzen und Steuern stark zulegten. Gleichzeitig wurden nur 2,3 Milliarden Franken für Rüstungsinvestitionen aufgewandt – ein Betrag, der bei Weitem nicht ausreicht, um die dringend notwendige Modernisierung der Armee (u. a. Programm Air2030) zu finanzieren. Die 13. AHV-Rente und weitere soziale Verpflichtungen (AHV-Ausgaben: +871 Millionen Franken) belasten den Haushalt zusätzlich, ohne dass nachhaltige Finanzierungslösungen in Sicht sind. Mit einer Ausgabenquote von 10,1 % des BIP und einer Nettoschuldenquote von 16,1 % lebt der Bund über seine Verhältnisse. Die Prognosen für 2029 zeigen bereits ein strukturelles Defizit von 0,8 Milliarden Franken – ein klares Zeichen, dass ohne radikale Massnahmen die Handlungsfähigkeit der Schweiz in zentralen Bereichen wie Sicherheit und Sozialwerken gefährdet ist.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert daher unverzüglich ein striktes und neues Sparprogramm. Die aktuellen temporären Mehreinnahmen (z. B. 1,5 Milliarden Franken aus dem Kanton Genf) und die Zusatzausschüttung der SNB (333 Millionen Franken) dürfen nicht als Ausrede für weitere Ausgabensteigerungen dienen. Stattdessen müssen Ausgaben in nicht essenziellen Bereichen (z. B. internationale Zusammenarbeit, Subventionen) radikal gekürzt, ineffiziente Strukturen abgebaut und jeder neue Ausgabenposten durch Einsparungen kompensiert werden. Die Amortisation der Corona-Schulden (derzeit –26,3 Milliarden Franken auf dem Amortisationskonto) muss beschleunigt werden. Ohne diese Massnahmen droht die Schweiz in eine Schuldenfalle zu geraten, die unsere wirtschaftliche Stabilität und Sicherheit langfristig untergräbt.

Eine der besten Massnahmen zur Vorbereitung der Verteidigung besteht darin, einen schuldenarmen Staat mit priorisierter Ausgabenpolitik für die Landesverteidigung zu führen. Die Geschichte lehrt, dass jeder Konflikt enorme Ausgaben und Einnahmeausfälle mit sich bringt. Die Forderungen des sgv sind daher die beste Lösung, um sich darauf vorzubereiten. Ein Sparprogramm ist unausweichlich, und es muss jetzt geplant werden.

Stand: 13. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch



National- und Ständerat / *Conseil national et Conseil des États*

26.028 **Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Ministerkabinett der Ukraine über die Zusammenarbeit im Wiederaufbauprozess der Ukraine. Genehmigung**
Accord entre le Conseil fédéral suisse et le Cabinet des ministres de l'Ukraine relatif à la coopération dans le processus de reconstruction de l'Ukraine. Approbation

Empfehlung sgV: ▲ Annahme der Fassung des Bundesrates
Recommandation usam: ▲ accepter le projet du Conseil fédéral

I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 6. März 2026 die Botschaft zu einem bilateralen Abkommen zum Wiederaufbau der Ukraine verabschiedet. Dieses schafft die rechtliche Grundlage für eine verstärkte Einbindung des Schweizer Privatsektors. Das Abkommen sieht eine nicht-rückzahlbare Finanzhilfe vor. Die Ukraine kann Güter und Dienstleistungen definieren, welche die Schweiz anschliessend bei Schweizer Unternehmen gemäss öffentlichem Beschaffungsrecht, aber unter Ausschluss ausländischer Anbieter, beschafft. Mit dem Abkommen werden Expertise und Innovationen aus der Schweiz stärker genutzt und private Investitionen mobilisiert.

II. Beurteilung

Der sgV befürwortet, wie die APK-S, den Bundesbeschluss in der Fassung des Bundesrates.

Die zuständige Kommission des Nationalrates lehnte in ihren Beratungen richtigerweise zwei Anträge zu Kommissionsmotionen ab (Zuweisung der vorgesehenen Mittel an ein UNO-Wiederaufbauinstrument anstelle einer Verknüpfung mit der Schweizer Privatindustrie und Verknüpfung des Abkommens mit der Auflösung des Schutzstatus S für ukrainische Staatsangehörige aus stabilen Herkunftsregionen) stimmte aber einem Antrag auf eine neue Bestimmung im Bundesbeschluss bezüglich der Rücksichtnahme auf die Empfehlung des Development Assistance Committee (DAC) der OECD knapp zu. Der sgV erachtet diese neue Bestimmung im Bundesbeschluss als unnötig, sie verursacht zusätzliche bürokratische Aufwände, die zulasten der effektiven Hilfe geht.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

National- und Ständerat / *Conseil national et Conseil des États*

26.3022 Mo. WBK-NR. Förderung und Unterstützung der Tierseuchenprävention
Mo. CSEC-CN. Promouvoir et soutenir la prévention des épizooties

26.3509 Mo. WBK-S. Förderung und Unterstützung der Tierseuchenprävention
Mo. CSEC-E. Promouvoir et soutenir la prévention des épizooties

Empfehlung sgv: ▲ Annahme unter Kenntnisnahme unserer Bemerkungen
Recommandation usam: ▲ accepter en prenant connaissance de nos remarques

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, dringend die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die betroffenen Nutztierhalterinnen und -halter vom Bund für Einkommensausfälle und Mehrkosten, die ihnen durch die von den Veterinärbehörden angeordneten Präventivmassnahmen gegen hochansteckende Tierseuchen entstehen, entschädigt werden können.

Er soll dafür sorgen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht durch landwirtschafts- oder umweltrechtliche Bestimmungen ungerechtfertigt benachteiligt werden.

Aus Gründen der Kohärenz soll der Bund zudem dafür sorgen, dass die Schweizer Nutztierhalterinnen und -halter nicht gegenüber ausländischen Nutztierhalterinnen und -haltern, die im Falle von Tierseuchenbeschränkungen ihre Tiere und Produkte in die Schweiz exportieren, benachteiligt werden.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt im Grundsatz den Vorstoss.

Der sgv ist dafür, dass im Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) eine Bestimmung geschaffen wird, damit in Härtefällen gezielte Finanzhilfen an Landwirtinnen und Landwirte möglich sind. Es soll aber kein Anspruch darauf bestehen. Je nach Massnahme und Betriebsart kann die Betroffenheit der Tierhaltenden sehr unterschiedlich sein. Finanzhilfen sollen jeweils beim (möglichen) Auftreten einer hochansteckenden Seuche und den damit verbundenen stark einschränkenden Massnahmen geprüft werden. Der Bund soll aber nicht jedes Risiko der Landwirtinnen und Landwirte abdecken, das letztlich mit ihrem privatwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist.

Ausserdem fordert der sgv, dass die Finanzhilfen nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbudgets für die Landwirtschaft führen, sondern durch Umverteilungen innerhalb der landwirtschaftlichen Gesamtausgaben des Bundes gegenfinanziert werden.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

23.325 **Kt. Iv. ZH. Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten** ***Iv. ct. ZH. Assouplissement temporaire des heures d'ouverture des magasins***

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Mit der Standesinitiative des Kantons Zürich und ihrer Umsetzungsvorlage sollen die Ladenöffnungszeiten weiter flexibilisiert werden, indem die Anzahl der Sonntagsverkäufe und deren erlaubte Frequenz von heute vier auf zwölf Sonntage pro Jahr erhöht werden. Das Arbeitsgesetz und die dazugehörige Verordnung werden in diesem Sinne angepasst.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Umsetzungsvorlage.

Die Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten am Sonntag entspricht zunehmend einem Bedürfnis der breiten Bevölkerung.

Das Arbeitsgesetz sagt in Art. 19 Abs. 6: «Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen». Mit der Umsetzungsvorlage soll die Zahl der Sonntage erhöht werden können. Es handelt sich um eine reine Rahmengesetzgebung. Die Kantone bleiben frei, die Anzahl der betreffenden Sonntage in Eigenregie festlegen zu können. Über die kantonale Ladenöffnungsgesetzgebung haben die Kantone zudem zusätzliche Spielräume, die vom Bund nicht eingeschränkt werden.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, stv. Direktor, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

23.432 Pa. Iv. SR Minder Thomas. Keine Abgangsentschädigungen ans Topkader der Bundesverwaltung und bundesnaher Unternehmen
Iv. pa. CE Minder Thomas. Interdire le versement d'indemnités de départ aux cadres dirigeants des entreprises de la Confédération et des entreprises liées à la Confédération

Empfehlung **sgv**: ▼ Ablehnung
Recommandation **usam**: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Das Bundespersonalgesetz und weitere spezifische Erlasse sind so anzupassen, dass Mitglieder der Geschäftsleitung (respektive der obersten operativen Stufe) und des Verwaltungsrates (respektive des übergeordneten strategischen Organs) der Bundesverwaltung und der bundesnahen Unternehmen und Anstalten keine Abgangsentschädigungen erhalten. Nicht als Abgangsentschädigungen gelten Vergütungen, die bis zur Beendigung des Vertrags geschuldet sind.

II. Beurteilung

Der **sgv unterstützt diese parlamentarische Initiative, da Abgangsentschädigungen für das Topkader der Bundesverwaltung und bundesnaher Unternehmen weder sachlich noch wirtschaftlich gerechtfertigt sind.** Seit der Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» gelten solche Zahlungen in der Privatwirtschaft als unzulässig – es ist inkonsistent, dass der Bund diese Praxis weiterhin erlaubt. Die ordentlichen Entschädigungen für Spitzenkader sind bereits überdurchschnittlich hoch und übersteigen oft sogar die Gehälter von Bundesräten. Zudem schaffen Abgangsentschädigungen falsche Anreize und belasten die öffentlichen Finanzen unnötig. Der Bund muss hier als Vorbild vorangehen und die Regelungen der Privatwirtschaft übernehmen.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

23.3941 **Mo. NR (Schneider Meret) Glättli Balthasar. Kultiviertes Fleisch. Innovation fördern statt überregulieren!**
Mo. CN (Schneider Meret) Glättli Balthasar. Viande cultivée. Encourager l'innovation plutôt que la réglementation à tout va

Empfehlung sgV: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, die Zulassungsprozesse und Bewilligungsverfahren für Novel Foods, insbesondere kultiviertes Fleisch und Lebensmittel, die mittels Präzisionsfermentation produziert wurden, zu vereinfachen und zu beschleunigen. Denkbar wäre die Veröffentlichung eines Leitfadens zu den Anforderungen an die Sicherheitsbewertung neuartiger Lebensmittel, der für Unternehmen maximale Transparenz gewährleistet und unkompliziert zur Anwendung kommt.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt den Vorstoss ab.

Der sgV erachtet das Bewilligungsverfahren, unter Berücksichtigung der Interessen der Gesuchstellenden als auch der Lebensmittelsicherheit, als adäquat ausgestaltet und sieht – insbesondere auch mit Blick auf die Kompatibilität mit der EU - keinen Anpassungsbedarf. Er hat dennoch die Motion (23.3408) Schneider Meret «Neuartige Lebensmittel testen und bewilligen. Förderung der Innovation in der Schweiz» zur Annahme beantragt. Diese beauftragt den Bundesrat, das Lebensmittelrecht dahingehend anzupassen, dass für neuartige Lebensmittel die Möglichkeit von Tests eingeführt wird, um frühzeitig das Innovationspotential abschätzen zu können. Die Lebensmittelsicherheit muss aber auch bei solchen Tests (z.B. Degustationen mit einem professionellen Firmenpanel) jederzeit sichergestellt sein.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

24.065 **Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Betreibungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung). Änderung**
Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (Extrait du registre des poursuites, notification par voie électronique et vente aux enchères en ligne). Modification

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Mit der vorliegenden SchKG-Revision werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um die Möglichkeiten der Digitalisierung im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen noch besser nutzen zu können.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage gemäss Beschluss des Nationalrates der Herbstsession 2025.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zur Modernisierung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie die vom Nationalrat eingefügten Bestimmungen zur schweizweiten Betreibungsregisterauskunft.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, stv. Direktor, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des Etats

24.3441

Mo. de Courten Thomas. Kostensenkung im Gesundheitswesen und Minderung der Prämienlast durch Abbau unnötiger bürokratischer Regulierungen in der medizinischen Versorgung und Pflege

Mo. de Courten Thomas. Réduire les coûts de la santé et les primes en supprimant des réglementations bureaucratiques inutiles dans le domaine des soins médicaux

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat zu prüfen, wie die zunehmende administrative Belastung der Ärztinnen und Ärzte, des medizinischen Fachpersonals und der Pflegefachpersonen wirksam gebremst und auf ein angemessenes, verhältnismässiges und effizientes Mass zurückgeführt werden kann, ohne dass die Behandlungsqualität und die Patientensicherheit darunter leiden.

II. Beurteilung

Die administrative Belastung im Gesundheitswesen hat ein übermässiges Ausmass erreicht. Sie lastet immer stärker auf den Leistungserbringern und auf den im Gesundheitssektor tätigen Akteuren. Das Problem ist seit Langem bekannt. Was fehlt, ist nicht eine weitere Analyse, sondern konkrete Entlastung. Unter diesem Blickwinkel überzeugt die Antwort des Bundesrates nicht. Wenn erneut angekündigt wird, man werde die Situation noch prüfen, mit den Akteuren Kontakt aufnehmen oder abklären, ob Massnahmen angezeigt sind, bedeutet das in der Praxis vor allem eines: weiteres Aufschieben. Die administrative Belastung braucht keine neue Bestandsaufnahme; sie muss reduziert werden.

Gerade darin liegt der Wert dieser Motion. Es geht nicht darum, eine weitere Analyseschicht hinzuzufügen, sondern die Bürokratie konkret einzudämmen und auf ein vernünftiges, verhältnismässiges und effizientes Mass zurückzuführen.

Eine solche Reduktion ist aus mehreren Gründen notwendig. Sie verbessert die Effizienz, weil sich die Leistungserbringer wieder stärker auf ihre eigentliche Tätigkeit konzentrieren können. Sie trägt zur Kostendämpfung bei, weil Bürokratie Personal, Zeit, Infrastrukturen und IT-Systeme bindet. Und sie stärkt die Attraktivität des Sektors, weil in Zeiten des Fachkräftemangels vorhandene Ressourcen nicht durch unnötige administrative Aufgaben blockiert werden dürfen.

Die Motion muss zu konkreten Ergebnissen führen. Das bedeutet insbesondere: Dokumentations-, Archivierungs- und Berichtspflichten systematisch zu erfassen, redundante oder unnötige Anforderungen zu streichen, das Prinzip der einmaligen Datenerfassung konsequent anzuwenden, Schnittstellen und Standards zu harmonisieren und neue administrative Pflichten nur dann einzuführen, wenn deren Notwendigkeit und Nutzen klar ausgewiesen sind.

Stand: 13. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Simon Schnyder, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 31, E-Mail s.schnyder@sgv-usam.ch

Conseil des Etats / Ständerat

24.3587 Mo. CE Würth Benedikt. Mettre en place un "pour-cent de sécurité" temporaire pour le financement transitoire de l'AVS et de l'armée
Mo. SR Würth Benedikt. Massnahmenpaket zur Übergangsfinanzierung von AHV und Armee mittels befristetem "Sicherheitsprozent"

Recommandation usam: ▼ rejeter et prendre connaissance de nos remarques
Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung und Kenntnisnahme unserer Bemerkungen

I. Contexte

Cette motion charge le Conseil fédéral de proposer au Parlement, dans un message portant sur deux actes législatifs juridiquement indépendants, les modifications suivantes :

- La première loi (recettes supplémentaires pour l'AVS) devra prévoir d'affecter 0,6 point de TVA au financement de l'AVS pendant cinq ans, si possible à partir du 1er janvier 2026. La révision de l'art. 107, al. 3, LAVS sera examiné à cette occasion afin de permettre au Fonds de compensation de l'AVS de tomber jusqu'à 75 % des dépenses annuelles. À plus long terme, la planification financière prévoira de revenir à la valeur cible de 100 %. Il sera aussi prévu d'abaisser de façon adéquate la contribution fédérale en faveur de l'AVS.
- La deuxième loi (recettes supplémentaires en faveur de l'armée) visera à affecter 0,4 point de TVA au financement de l'armée pendant cinq ans, si possible à partir du 1er janvier 2026. Le Conseil fédéral devra en outre montrer dans une stratégie les mesures et les priorités prévues pour rétablir la capacité de défense de la Suisse.

D'après l'auteur de la motion, l'urgence du dossier imposerait de prévoir une procédure analogue à celle de la réforme fiscale de l'OCDE. Outre la modification des dispositions pertinentes concernant la TVA, il faudrait prévoir une disposition transitoire qui permette une mise en œuvre par voie d'ordonnance, de sorte que les révisions puissent entrer en vigueur le plus vite possible (dans l'idéal le 1er janvier 2026). Cette proposition de mesures vite ficelée demande plus de taxes, et ne se concentre pas sur le problème des dépenses de la Confédération.

II. Appréciation de l'usam

L'Union suisse des arts et métiers usam ne peut soutenir cette motion, qui soulève trois problèmes majeurs.

Premièrement, **elle mélange des sujets distincts** – le financement de l'AVS et celui de l'armée – sous une même hausse de la TVA, ce qui rend la mesure confuse et peu transparente. Une telle approche risque de diluer la responsabilité politique et la clarté des priorités budgétaires.

Deuxièmement, **une hausse de la TVA ne saurait devenir un instrument ordinaire de financement de nouvelles dépenses publiques**. Elle ne doit pas être préférée à des mesures d'économies. Il est par ailleurs incohérent d'utiliser la TVA, soi-disant temporairement, sans proposer des mesures d'économies croissantes pour compenser la perte de la nouvelle recette au terme des 5 ans. La motion additionne deux besoins distincts, le financement transitoire de l'AVS et celui de l'armée, dans un même paquet fiscal, sans clarification suffisante des priorités budgétaires ni articulation avec des réformes structurelles. Avant d'envisager une telle mesure, les autres options doivent être examinées : optimisation des dépenses existantes, réallocation des ressources, définition claire des priorités et, pour l'AVS, réforme structurelle du système.

Même lorsqu'elle est préférable à une hausse des cotisations salariales, une augmentation de la TVA n'est pas neutre pour les PME. Elle implique des adaptations administratives, comptables et informa-

tiques, des modifications de facturation et, selon les branches, des coûts de mise en œuvre non négligeables. Les entreprises en régime simplifié ou celles exposées à la taxe occulte peuvent en outre subir une charge nette supplémentaire. La TVA peut donc constituer, dans certaines circonstances, le moindre mal ; elle ne doit pas pour autant être banalisée ni utilisée pour financer un paquet hétérogène de dépenses publiques.

Troisièmement, **une solution provisoire pour financer des dépenses permanentes pose un problème de cohérence budgétaire**. Il est en effet difficile de concevoir comment l'État parviendra, au bout de dix ans, à se passer de ce financement et à compenser la perte à gagner par des économies internes. Commencer par une mesure provisoire, c'est souvent commencer par une mesure permanente en matière d'impôts. Or, l'usam s'oppose catégoriquement à toute augmentation d'impôts ou de taxes, car cela affaiblit la stabilité économique et la compétitivité des entreprises suisses.

L'usam insiste : la rigueur budgétaire et la clarification des priorités sans aucune augmentation des impôts et des taxes doivent l'emporter sur des solutions de facilité. Le Conseil des États est donc invité à rejeter cette motion et à privilégier une approche réfléchie, en s'appuyant sur des réformes structurelles et une gestion responsable des deniers publics.

État: 19 mai 2026

Responsable du dossier

Simon Schnyder, Responsable des dossiers Assurance sociales

Tél. 031 380 14 31, mél. S.schnyder@sgv-usam.ch

Mikael Huber, Responsable des dossiers politique financière et fiscale, numérisation

Tél. 031 380 14 34, mél. m.huber@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des Etats

24.3920 **Mo. Crevoisier Crelier Mathilde. Berücksichtigung der Care-Arbeit endlich auch in der zweiten Säule**
Mo. Crevoisier Crelier Mathilde. Prendre en compte le travail d'éducation et d'assistance dans le 2e pilier

Empfehlung sgV: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Die Motion will in der zweiten Säule Gutschriften für Erziehungs- und Betreuungstätigkeiten einführen. Ein solcher Vorschlag ist abzulehnen.

II. Beurteilung

Die zweite Säule beruht auf einem klaren Prinzip: dem Kapitaldeckungsverfahren. Jede versicherte Person leistet Beiträge auf der Grundlage ihres Lohnes und bildet damit ein Altersguthaben, das der Finanzierung ihrer eigenen Rente dient. Gutschriften einzuführen, die weder mit einer versicherten Erwerbstätigkeit noch mit entsprechenden Beiträgen verbunden sind, würde mit dieser Logik brechen. Damit würde im BVG ein Umverteilungsmechanismus eingeführt, der in Wirklichkeit der ersten Säule zuzuordnen ist.

Eine solche Entwicklung würde die Abgrenzung zwischen den Säulen unseres Vorsorgesystems verwischen. Die AHV beruht auf Solidarität und Umlage. Das BVG beruht auf Kapitaldeckung und auf dem Zusammenhang zwischen versichertem Lohn, Beiträgen und Leistungen. Gerade diese Komplementarität macht die Kohärenz des schweizerischen Systems aus.

Die Motion hätte zudem erhebliche finanzielle Konsequenzen. Eine Ausweitung des Leistungskatalogs des BVG würde unweigerlich zu einer stärkeren finanziellen Belastung des Systems führen, sei es durch höhere Beiträge oder durch zusätzliche interne Umverteilungen. Dies würde sowohl die Arbeitgeber als auch die Versicherten belasten, insbesondere die KMU, deren Spielraum begrenzt ist.

Die Motion ist daher klar abzulehnen. Sie bringt keine systeminterne Korrektur der zweiten Säule, sondern führt einen Mechanismus ein, der ihr fremd ist. Ein solcher Vorschlag hat im BVG keinen Platz.

Stand: 13. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Simon Schnyder, Ressortleiter
Tél. 031 380 14 31, E-Mail s.schnyder@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

24.4047 **Mo. SR Broulis Pascal. Personen mit geringem Einkommen oder mit mehreren Arbeitsverträgen Zugang zur zweiten Säule ermöglichen**
Mo. CE Broulis Pascal. Permettre l'accès au deuxième pilier pour les personnes ayant un revenu modeste ou des contrats de travail multiples

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Die Motion zielt darauf ab, das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zu ändern, um die Eintrittsschwelle auf unter 20'000 Franken zu senken und damit den Zugang sowie das Sparen für Personen mit bescheidenem Einkommen und/oder mehreren Einkommen zu verbessern.

II. Beurteilung

Die Motion erweckt den Eindruck einer raschen und gezielten Verbesserung der beruflichen Vorsorge. In Wirklichkeit handelt es sich einmal mehr um einen punktuellen Eingriff in ein System, das isolierte Korrekturen nicht verträgt. Mit der Senkung der Eintrittsschwelle zum BVG wird die obligatorische Versicherung auf zusätzliche Arbeitnehmende ausgeweitet. Eine solche Massnahme ist nicht neutral. Auch ohne Änderung des Koordinationsabzugs führt sie bereits zu zusätzlichen Beiträgen, namentlich weil mehr Personen in das System aufgenommen werden – mit dem minimal versicherten Lohn und den damit verbundenen Risikoleistungen. Für die Unternehmen bedeutet dies zusätzliche Belastungen. Für die Vorsorgeeinrichtungen bedeutet es mehr Versicherte, mehr zu deckende Leistungen und systemweit zusätzliche Verpflichtungen.

Für die KMU wären die Folgen direkt spürbar. In Branchen, in denen tiefe Einkommen, reduzierte Arbeitspensen oder mehrere Arbeitsverträge häufig vorkommen, würde diese Motion zu zusätzlichen Beiträgen, zu einem höheren Druck auf die Lohnkosten und oft auch zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen. Für Unternehmen, die Einrichtungen nahe am BVG-Minimum angeschlossen sind, wäre die zusätzliche Belastung besonders spürbar.

Die in Aussicht gestellte Verbesserung darf zudem nicht überschätzt werden. Der Bundesrat hält selbst fest, dass eine blossige Senkung der Eintrittsschwelle für Personen mit tiefem Einkommen nur eine begrenzte Wirkung auf die Vorsorge hätte, solange der Koordinationsabzug unverändert bleibt. In vielen Fällen bliebe der konkrete Effekt auf die spätere Rente daher bescheiden, während die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen sehr real wären. Auch für Personen mit mehreren Beschäftigungen bringt die Motion keine vollständige Antwort. Auch in diesem Punkt greift sie nur teilweise. Zudem bestehen bereits heute gewisse subsidiäre oder fakultative Möglichkeiten, namentlich über die Auffangeinrichtung. Die heutige Situation ist also kein völliges Vakuum. Das rechtfertigt jedoch nicht, um den Preis einer Verteuerung des Systems eine neue allgemeine Verpflichtung einzuführen.

Grundsätzlicher noch: Die Motion weitet die obligatorische Versicherung in einem System aus, dessen mehrere strukturelle Parameter bereits unter Druck stehen. Sie schafft damit zusätzliche Belastungen und Verpflichtungen, ohne eine Gesamtantwort auf die grundlegenden Ungleichgewichte der zweiten Säule zu geben.

Schliesslich ist daran zu erinnern, dass die Problematik der tiefen Einkommen, der Teilzeitarbeit und der Mehrfachbeschäftigungen bereits im Rahmen der 2024 abgelehnten BVG-Reform geprüft worden ist. Heute mit einer isolierten Senkung der Eintrittsschwelle auf ein Element zurückzukommen, das aus einer breiteren Diskussion herausgelöst wurde, käme einer scheibchenweisen Wiederaufnahme einer Reform

gleich, die gerade abgelehnt worden ist. Nach diesem Volks-Nein wäre es besonders verfehlt, fragmentarisch auf zentrale Parameter der zweiten Säule zurückzukommen.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Simon Schnyder, Ressortleiter

Tel. 031 380 14 31, E-Mail s.schnyder@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

24.4198 **Mo.SR Maillard Pierre-Yves. Dem Kaufkraftverlust der Renten in der zweiten Säule entgegenwirken**
Mo. CE Maillard Pierre-Yves. Lutter contre la perte de pouvoir d'achat des rentiers du deuxième pilier

Empfehlung sgV: ▼ Ablehnung

Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausganglage

Die Motion zielt darauf ab, dass die Renten der beruflichen Vorsorge (BVG) regelmässig an die Teuerung angepasst werden.

II. Beurteilung

Entgegen dem, was die Motion suggeriert, ist die Teuerungsproblematik in der zweiten Säule nicht ausgeblendet. Die Altersrente wird auf der Grundlage des angesparten Altersguthabens und des Umwandlungssatzes berechnet, der bereits eine reale Zinskomponente enthält. Mit anderen Worten: Die Frage der Teuerung ist in der Systemmechanik bereits in geglätteter Form enthalten. Darüber hinaus einen gesetzlichen automatischen Teuerungsausgleich vorzuschreiben, würde eine zusätzliche Belastung über ein System legen, das diese Dimension bereits berücksichtigt.

Die zweite Säule hat nicht die Aufgabe, einen allgemeinen und automatischen Kaufkraftausgleich zu gewährleisten. Sie beruht auf dem Kapitaldeckungsverfahren und auf dem Zusammenhang zwischen versichertem Lohn, Beiträgen und Leistungen. Ihr einen obligatorischen Indexierungsmechanismus hinzu-zufügen, würde ihr eine Funktion zuweisen, die eher der ersten Säule zukommt. Eine solche Entwicklung würde die Abgrenzung zwischen den beiden Systemen weiter verwischen und die Kohärenz der Drei-Säulen-Architektur schwächen.

Die Motion ist zudem aus Finanzierungssicht problematisch. Ein zusätzlicher obligatorischer Teuerungsausgleich für Renten wäre nicht kostenneutral. Er würde den Druck auf die Vorsorgeeinrichtungen und auf deren langfristiges Gleichgewicht erhöhen. Je nach Situation der Kassen könnte sich diese zusätzliche Belastung direkt oder indirekt in höheren Beiträgen, in einer stärkeren Belastung der aktiv Versicherten oder in einer Reduktion anderer Parameter niederschlagen.

Von einer solchen Entwicklung wären insbesondere die KMU betroffen, vor allem wenn sie Einrichtungen nahe am BVG-Minimum angeschlossen sind. In einem Umfeld, das bereits von einem hohen Kostendruck geprägt ist, lehnt der sgV jede Entwicklung ab, die das System weiter verteuert, ohne auf die eigentlichen strukturellen Herausforderungen der zweiten Säule zu antworten.

Die Motion ist zudem sozialpolitisch schlecht zielgerichtet. Ein allgemeiner Teuerungsausgleich würde in absoluten Beträgen höhere Renten stärker begünstigen als bescheidene Renten. Mit anderen Worten: Es würde ein kostspieliger Mechanismus geschaffen, ohne dass damit eine verhältnismässige Verbesserung für jene gewährleistet wäre, die sie am dringendsten bräuchten.

Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Vorsorgeeinrichtungen bereits heute über einen Handlungsspielraum verfügen, wenn ihre finanzielle Situation es erlaubt. Einen einheitlichen gesetzlichen Automatismus einzuführen, würde diese Flexibilität durch eine starre Verpflichtung ersetzen, ohne der Vielfalt der Kassen und ihrer jeweiligen finanziellen Lage Rechnung zu tragen

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Simon Schnyder, Ressortleiter

Tel. 031 380 14 31, E-Mail s.schnyder@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des Etats

24.4330 **Mo. Broulis Pascal. Die berufliche Vorsorge der jungen Arbeitnehmenden verbessern**
Mo. Broulis Pascal. Améliorer la prévoyance des jeunes salariés

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Die Motion zielt darauf ab, die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zu ändern, um die Vorsorge junger Erwerbstätiger zu verbessern. Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 60a Abs. 2 BVV 2 sieht vor, dass der maximale Einkaufsbetrag um das Guthaben der Säule 3a reduziert wird, das die seit dem 18. Altersjahr abzugsfähigen Beiträge übersteigt, wobei die Verzinsung auf Grundlage des jeweils geltenden BVG-Mindestzinssatzes berechnet wird und nicht mehr erst ab dem 25. Altersjahr.

II. Beurteilung

Das verfolgte Ziel ist nachvollziehbar. Es ist nicht wünschenswert, dass junge Erwerbstätige, die früh Eigenverantwortung übernommen und in die Säule 3a einbezahlt haben, benachteiligt werden, wenn sie später ihre berufliche Vorsorge stärken wollen. In einem Umfeld, in dem die erste Säule weiter ausgebaut wird und wachsende Ressourcen bindet, bleibt es wichtig, die Attraktivität der zweiten und dritten Säule zu erhalten, insbesondere für die jüngeren Generationen.

Die Motion ist in ihrer heutigen Form jedoch problematisch. Sie greift in einen Bereich ein, der bereits erheblichen strukturellen Spannungen ausgesetzt ist. Die berufliche Vorsorge leidet insbesondere unter einem zu hohen Mindestumwandlungssatz, der zu unerwünschten Umverteilungen zulasten der aktiv Versicherten führt. In diesem Kontext ist es nicht angezeigt, die Einkaufsmöglichkeiten in die zweite Säule isoliert auszuweiten, ohne sicherzustellen, dass diese zusätzlichen Beträge keine unzureichend finanzierten Leistungsversprechen verstärken.

Eine gezielte Anpassung könnte nur geprüft werden, wenn mehrere strenge Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens dürften zusätzliche Einkaufsmöglichkeiten nur für Personen zugelassen werden, die nachweisen können, dass sie zwischen dem 18. und dem 24. Altersjahr tatsächlich Einzahlungen in die Säule 3a geleistet haben. Zweitens dürften nur die effektiv geleisteten Einzahlungen berücksichtigt werden; pauschale oder theoretische Beträge wären auszuschliessen. Drittens müssten diese Beträge versicherungstechnisch neutral behandelt werden und dürften keine neuen Leistungen auslösen, die nach Parametern berechnet werden, welche die Umverteilungen zulasten der aktiv Versicherten verstärken, insbesondere im Zusammenhang mit dem Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent. Es ist zu vermeiden, dass die Massnahme indirekt zu einer Ausweitung der Umverteilungen zulasten der aktiv Versicherten führt.

Die Motion ist deshalb in ihrer heutigen Form abzulehnen. Eine streng zielgerichtete Lösung, die auf Personen beschränkt ist, die zwischen dem 18. und dem 24. Altersjahr tatsächlich in die Säule 3a einbezahlt haben, und die versicherungstechnisch neutral ausgestaltet wird, könnte hingegen geprüft werden.

Stand: 13. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Simon Schnyder, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 31, E-Mail s.schnyder@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.049 **Mobilitätsdateninfrastruktur (MODIG). Bundesgesetz** **Infrastructure de données sur la mobilité (LIDMo). Loi fédérale**

Empfehlung sgv: ► **Annahme mit Anpassungen**
Recommandation usam: ► **accepter avec adaptations**

I. Ausgangslage

Die Vorlage schafft die gesetzlichen Grundlagen für eine nationale Mobilitätsdateninfrastruktur (MODI). Ziel ist ein vereinfachter Austausch von Mobilitätsdaten zwischen verschiedenen Akteuren und Verkehrsträgern. Mobilitätsdaten sollen standardisiert zur Verfügung gestellt und die Vernetzung multimodaler Mobilitätsangebote erleichtert werden.

Zusätzlich ist die Schaffung eines Kompetenzzentrums Mobilitätsdaten (KOMODA) vorgesehen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die bessere Verknüpfung von Mobilitätsdienstleistungen sowie das Ziel, Mobilitätsangebote effizienter und kundenfreundlicher zu gestalten. Die Vorlage weist aus Sicht des sgv jedoch verschiedene Schwachstellen auf und muss deshalb angepasst werden.

Der sgv lehnt einen einseitigen Fokus auf den öffentlichen Verkehr ab. Sämtliche Verkehrsträger sind gleichwertig zu behandeln. Die Mobilitätsdateninfrastruktur muss verkehrsträgerübergreifend, multimodal und technologieneutral ausgestaltet werden. Eine Sonderstellung des öffentlichen Verkehrs widerspricht dem Prinzip der Mobilitätsneutralität.

Kritisch beurteilt der sgv zudem die vorgesehene Ansiedlung des Kompetenzzentrums Mobilitätsdaten (KOMODA) beim Bundesamt für Verkehr (BAV). Dadurch droht eine institutionelle Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs. Der sgv fordert deshalb eine Überprüfung der organisatorischen Ansiedlung.

Die MODI darf nicht zu einem Instrument staatlicher Verkehrslenkung werden. Insbesondere lehnt der sgv die Nutzung der Infrastruktur als Grundlage für Mobility-Pricing-Modelle oder andere verkehrslenkende Massnahmen ab. Die Plattform soll Innovation und bessere Vernetzung ermöglichen, nicht jedoch zusätzliche Steuerungsinstrumente schaffen.

Aus Sicht des sgv ist zudem zentral, dass private Daten und Eigentumsrechte geschützt bleiben. Eine Teilnahme privater Unternehmen muss freiwillig erfolgen. Datenlieferungspflichten sowie eine faktische Enteignung privater Daten durch Open-Data-Verpflichtungen lehnt der sgv entschieden ab.

Der sgv fordert weiter, dass staatliche Stellen private Anbieter nicht konkurrenzieren. Dienstleistungen auf Basis der aggregierten Mobilitätsdaten sollen privaten Unternehmen vorbehalten bleiben. Das KOMODA darf deshalb keine marktverzerrenden Dienstleistungen anbieten.

Kritisch beurteilt der sgv schliesslich auch die vorgesehene Finanzierung über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) sowie den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Zusätzliche Entnahmen aus diesen Fonds dürfen nicht zulasten dringend notwendiger Investitionen in die physische Verkehrsinfrastruktur gehen. Der sgv fordert deshalb eine stärkere Nutzerfinanzierung sowie insgesamt schlanke und bürokratiearme Strukturen.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.057 **BRG. Elektrizitätsgesetz (Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze). Änderung**
OCF. Loi sur les installations électriques (Accélération de l'extension et de la transformation des réseaux électriques). Modification

Empfehlung sgv: ► **Annahme der Vorlage mit den vorgeschlagenen Anpassungen**
Recommandation usam: ► **accepter le projet avec les adaptations proposées**

I. Ausgangslage

Die vorliegende Revision soll die Bewilligungsverfahren für den Aus- und Umbau der Strom-netze weiter beschleunigen, es sind dafür Anpassungen im Elektrizitäts-, Energie- und Raumplanungsgesetz vorgesehen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage mit den vorgeschlagenen Anpassungen.

Mehr als 60 Prozent der Höchstspannungsleitungen in der Schweiz sind heute zwischen 50 und 80 Jahre alt, die technische Lebensdauer dieser Leitungen (Übertragungsnetz) beträgt rund 80 Jahre. Ein Grossteil dieses Übertragungsnetzes muss deshalb in den nächsten Jahren erneuert werden. Das Netz muss aber auch aus- und umgebaut werden, um im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung den Anforderungen der zunehmenden Elektrifizierung unserer Energieversorgung sowie dem Wechsel von einer zentralen auf eine zunehmend dezentrale Stromproduktion zu genügen. Das führt zu einer wachsenden Zahl an Leitungsprojekten und Bewilligungsverfahren, die heute oft mehr als ein Jahrzehnt dauern. Das kann zu Engpässen im Netz führen, welche Kosten bei Produzenten und Endverbrauchern verursachen.

Mit der vorgeschlagenen Revision können Stromnetze rascher ausgebaut und so den steigenden Anforderungen gerecht werden. In seiner Vernehmlassungsantwort zum Elektrizitätsgesetz empfahl der sgv verschiedene Änderungen und Ergänzungen, die im aktuellen Erlass vom 21.05.2025 grösstenteils berücksichtigt sind.

Ausserdem begrüsst der sgv die bisher vorgeschlagenen Änderungen durch den Nationalrat bzw. die UREK-S, insbesondere dass

- die Anlagen des Verteilnetzes ebenso wie den Anlagen des Übertragungsnetzes eine nationale Bedeutung beizumessen ist, die andere nationale Interessen grundsätzlich überwiegt.
- Leitungen des Übertragungsnetzes ausserhalb der Bauzonen in erster Linie als Freileitungen realisiert werden sollen. Eine Verlegung unter die Erde soll nur in besonderen Fällen infrage kommen.
- Anlagen bis 36 kV von den Behörden nachträglich bewilligt werden, wenn sie sich ausserhalb von Schutzgebieten befinden und Leitungen als Erdkabel ausgeführt werden.
- der Weiterzug von Verbandsbeschwerden betreffend das Stromnetz im Zusammenhang mit Wasserkraftwerken nach Artikel 9a des Stromversorgungsgesetzes an das Bundesgericht ausgeschlossen wird.
- der Ersatz von Höchstspannungsleitungen auf demselben Trasse oder direkt daran angrenzend geschehen kann. Dieses Prinzip soll auch auf Leitungen des Verteilnetzes über 36 kV ausgedehnt

werden. Damit besteht in Moorlandschaften einen gewissen Spielraum zur Erneuerung bestehender Leitungen.

- ausserhalb von Bauzonen eine alte mit einer neuen Leitung ersetzt werden kann, die die Grenzwerte bezüglich Lärm und nichtionisierender Strahlung wie die alte Leitung ebenfalls überschreitet. Jedoch darf von einer neuen Leitung keine höhere Lärm- und Strahlungsbelastung ausgehen als von der alten. Innerhalb der Bauzonen soll jedoch weiterhin überprüft werden, ob es angemessene Massnahmen gibt, um die Belastung zu reduzieren.
- es ermöglicht wird, dass Transformatorenstationen auch ausserhalb der Bauzone errichtet werden können, wenn innerhalb der Bauzone mit verhältnismässigem Aufwand kein Standort gefunden werden kann. Dabei muss die Transformatorenstationen nicht zwingend direkt an die Bauzone angrenzen. Auch der Ersatz oder die Änderung von bestehenden, rechtmässig erstellten Transformatorenstationen ausserhalb der Bauzone soll möglich sein, wenn dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dabei ist die Variante der UREK-S gegenüber der Variante des NR zu bevorzugen.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.058 **Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSWA. Weiterentwicklung. Teilrevision SVAG** ***Redevance sur le trafic des poids lourds liée aux prestations RPLP. Perfectionnement. Révision partielle LRPL***

Empfehlung sgv: ► **Annahme mit Anpassungen**
Recommandation usam: ► **accepter avec des adaptations**

I. Ausgangslage

Mit der Vorlage zur Weiterentwicklung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) soll die bestehende LSVA-Systematik an technologische Entwicklungen im Schwerverkehr angepasst werden. Im Zentrum stehen insbesondere die Integration von elektrisch betriebenen Lastwagen in das Abgabesystem sowie die zukünftige Einreihung emissionsarmer Fahrzeugtechnologien.

Konkret betrifft die Vorlage insbesondere Art. 8b E-SVAG. Diskutiert werden dabei die Ausgestaltung der Rabattierung von E-Lastwagen, die Verbindlichkeit der entsprechenden Regelungen sowie die Einreihung der Euro-VII-Norm in die günstigste Abgabekategorie.

Der Nationalrat hat bereits Beschlüsse gefasst. Die Vorlage befindet sich aktuell im Ständerat und anschliessend in der Differenzvereinbarung zwischen den Räten.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Weiterentwicklung der LSVA grundsätzlich, fordert jedoch eine klare, planbare und technologieneutrale Ausgestaltung der Vorlage.

Der sgv anerkennt die Notwendigkeit, elektrisch betriebene Lastwagen mittelfristig in die LSVA-Systematik zu integrieren. Gleichzeitig ist die Transformation im Schwerverkehr mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Elektrolastwagen sind heute in der Anschaffung deutlich teurer als konventionelle Fahrzeuge. Hinzu kommen hohe Investitionen in Ladeinfrastruktur und Netzanschlüsse.

Für das Transportgewerbe und insbesondere für KMU sind daher verlässliche und langfristig planbare Rahmenbedingungen zentral. Der sgv unterstützt deshalb die vom Nationalrat beschlossene Ausgestaltung von Art. 8b Abs. 1–3 E-SVAG mit gesetzlich verankerten Rabattsätzen und klaren zeitlichen Rahmenbedingungen. Ebenso unterstützt der sgv die Ausgestaltung von Art. 8b Abs. 4 als verbindliche Muss-Formulierung.

Aus Sicht des sgv ist zudem zentral, dass auch Unternehmen mit konventionellen Fahrzeugen weiterhin unter fairen Wettbewerbsbedingungen am Markt bestehen können. Viele familiengeführte Klein- und Kleinunternehmen verfügen nicht über die finanziellen Möglichkeiten, ihre Flotten kurzfristig vollständig zu elektrifizieren.

Der sgv fordert deshalb die Einreihung der Euro-VII-Norm in die günstigste Abgabekategorie. Euro VII stellt die modernste Norm für konventionelle Fahrzeuge dar und umfasst neu auch Emissionen von Bremsen und Reifen sowie Anforderungen an die Lebensdauer von Batterien. Für viele KMU ist Euro VII die realistische Übergangstechnologie.

Die Weiterentwicklung der LSVA darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen oder zu einer staatlich forcierten Branchenkonsolidierung zulasten kleiner und mittlerer Unternehmen führen. Entscheidend sind technologieneutrale Rahmenbedingungen, Planungssicherheit sowie faire Übergangsbedingungen für das Gewerbe.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch

Conseil des États / Ständerat

25.059 «Oui à l'interdiction d'importer des produits en fourrure provenant d'animaux ayant subi de mauvais traitements (initiative fourrure)». Initiative populaire et contre-projet indirect (modification de la loi fédérale sur la protection des animaux)
«Ja zum Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte (Pelzinitiative)». Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Tierschutzgesetzes)

Recommandation usam: ▼ rejeter l'initiative parlementaire
Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung der parlamentarische Initiative

I. Contexte

L'initiative populaire «Oui à l'interdiction d'importer des produits en fourrure provenant d'animaux ayant subi de mauvais traitements (initiative fourrure)» vise à introduire une interdiction d'importer des produits en fourrure qui ont été produits en utilisant des méthodes considérées comme cruelles envers les animaux. Selon le comité d'initiative, cela signifie que les produits en fourrure ne devraient plus être importés en Suisse s'ils ont été produits en violation des lois suisses sur la protection des animaux. L'objectif principal de l'initiative est d'améliorer le bien-être des animaux utilisés pour la production de fourrure à l'étranger en interdisant les produits issus de pratiques non conformes aux lois suisses.

Le Conseil fédéral propose un contre-projet indirect qui modifie la loi sur la protection des animaux plutôt que d'inscrire l'interdiction dans la Constitution. Il propose d'interdire non seulement l'importation, mais aussi le transit et le commerce de produits en fourrure issus de méthodes cruelles. Il suggère d'utiliser les principes directeurs de l'Organisation mondiale de la santé animale pour définir ce qui est considéré comme cruel. La surveillance et l'application de cette interdiction seraient assurées par la Confédération, avec des mesures administratives pour confisquer et éventuellement détruire les produits non conformes.

II. Appréciation

L'usam reconnaît l'importance du bien-être animal et soutient les efforts visant à améliorer les conditions de vie des animaux. Cependant, elle estime que l'initiative actuelle, bien que louable dans ses intentions, pose des défis pratiques et économiques significatifs.

L'un des principaux défis de cette initiative réside dans la difficulté de contrôler les méthodes de production à l'étranger. Il est utopique de penser que nous pouvons surveiller efficacement les pratiques d'élevage et de production dans d'autres pays, où les normes et les réglementations peuvent différer considérablement de celles de la Suisse. Cette complexité pourrait entraîner des coûts administratifs élevés et des inefficacités, sans garantir une amélioration réelle du bien-être animal.

L'usam propose donc de soutenir une version allégée de l'initiative. Plutôt qu'une interdiction totale, nous suggérons de laisser les labels privés fonctionner et certifier les normes de bien-être animal. Les consommateurs sont capables de faire des choix éclairés sans intervention supplémentaire.

État: 15 mai 2026

Responsable du dossier

Mikael Huber, responsable des dossiers politique financière et fiscale, numérisation
Tél. 031 380 14 34, mél. m.huber@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.092 **BRG. Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und Chile über die Förderung und den Schutz von Investitionen. Genehmigung**
OCF. Accord bilatéral entre la Suisse et le Chili concernant la promotion et la protection des investissements. Approbation

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Das Investitionsschutzabkommen (ISA) Schweiz–Chile gewährt Schweizer Investitionen in Chile und umgekehrt auch chilenischen Investitionen in der Schweiz Schutz vor politischen Risiken. Konkret schützt es vor staatlicher Diskriminierung und unrechtmässigen Enteignungen und sichert den freien Transfer für Zahlungen im Zusammenhang mit Investitionen. Streitbeilegungsverfahren ermöglichen es den Staaten und den Investoren, die Einhaltung des Abkommens, wenn nötig, vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt den vorgeschlagenen Entwurf.

Das Abkommen enthält detaillierte Bestimmungen, um den Ermessensspielraum der Schiedsgerichte bei der Auslegung und Anwendung des Abkommens einzuschränken. Zudem gewährleisten spezifische Bestimmungen, insbesondere zum Regulierungsrecht der Staaten, die Vereinbarkeit der Ziele des Investitionsschutzes mit jenen der nachhaltigen Entwicklung.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.305 **Kt.lv. BE. Vereinfachung der Mitteilungspflicht für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (Digiflux)**
Iv.ct. BE. Simplification de l'obligation de communiquer concernant les éléments fertilisants et les produits phytosanitaires (Digiflux)

25.451 **Pa.lv. SR Stark Jakob. Datenerfassung in der Landwirtschaft. Jetzt zusätzliche Bürokratie verhindern!**
Iv.pa. CE Stark Jakob. Saisie des données agricoles. Empêcher toute bureaucratie supplémentaire

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die vorgesehene Einführung einer digitalen Mitteilungspflicht für Pflanzenschutz- und Nährstofflieferungen (digiFLUX) wird den administrativen Aufwand für Gewerbebetriebe weiter unnötig erhöhen. Wir rechnen zusammen mit der Vereinigung Schweizer Futtermittelfabrikanten (VSF) für die Umsetzung von digiFLUX mit erheblichen und wiederkehrenden Administrationskosten für Gewerbebetriebe, die Kantone und den Bund.

II. Beurteilung

Die 2022 in Kraft getretenen Ziele und Massnahmen der Absenkpfade für Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe (Pa.lv.19.475) sind für den sgV und die VSF unbestritten und werden weiterhin als zielführend erachtet. Das Monitoring des Bundes über die Zielerreichung bestätigt, dass die Schweizer Landwirtschaft seither sowohl im Bereich der Nährstoffverluste wie auch im Bereich der Risikoreduktion für Pflanzenschutzmittel erhebliche Fortschritte erzielt hat. Es ist wichtig zu betonen, dass die gemachten Fortschritte allesamt ohne digiFLUX gemacht wurden. Auch zur weiteren Zielerreichung wird digiFLUX unseres Erachtens keinen Beitrag leisten.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat der Projektplanung, der Umsetzung und der zukünftigen Nutzung von digiFLUX unlängst ein schlechtes Zeugnis ausgestellt. Insbesondere die Intransparenz bei der Nutzung der neu gewonnenen Daten wird stark bemängelt. Wir befürchten, dass aufgrund des fehlenden Datennutzungskonzepts mit digiFLUX zukünftig sensible Firmen- und Kundendaten missbraucht werden könnten.

Aus diesen Gründen unterstützen wir sowohl der Standesinitiative des Kantons Bern wie auch die Pa.lv. Stark (25.451). Beide Vorstösse verlangen eine sinnvolle Fokussierung von digiFLUX auf die relevanten Bereiche und reduzieren die Administration und die Kosten für Gewerbebetriebe, die Kantone und den Bund, ohne die ökologischen Ziele des Absenkpades für Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel zu gefährden.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch



Ständerat / Conseil des États

25.406 Pa. Iv. SR Graf Maya. Abschaffung der Sunset-Klausel im Gesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann
Iv. pa. CE Graf Maya. Suppression de la clause d'extinction dans la loi sur l'égalité entre femmes et hommes

Empfehlung sgv: ▼ Keine Folge geben
Recommandation usam: ▼ ne pas donner suite

I. Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative fordert, das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann GIG zu ändern und die in Abschnitt 4a und Abschnitt 7, Art. 17a Abs. 2 und Art. 17b Abs. 2 verankerte «Sunset Klausel» zu streichen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die parlamentarische Initiative ab.

Die Aufnahme der Sunset-Klausel war ein bewusster Entscheid des Parlaments, die Gültigkeit des Gleichstellungsgesetzes hinsichtlich der Lohnkontrollen zu beschränken. Die nichterklärbaren Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau sind tendenziell abnehmend. In einem Arbeitnehmermarkt, in welchem zunehmender Fachkräftemangel herrscht, werden Unternehmen, die systematische Lohndiskriminierung betreiben, benachteiligt.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, stv. Direktor, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.440 Pa.lv. UREK-NR. Abgeltungen für PFAS-Sanierungen rückwirkend zulassen
lv.pa. CEATE-CN. Application rétroactive des indemnisations pour les assainissements des PFAS

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Um Abgeltungen für PFAS-Sanierungen rückwirkend zuzulassen, soll Artikel 65 des Umweltschutzgesetzes (USG) geändert werden. Ziel ist, bei der Sanierung von Standorten, die durch PFAS-Löschsäume verunreinigt sind, während einer Übergangsfrist von zwei Jahren die finanzielle Unterstützung aus dem VASA-Altlasten-Fonds auch rückwirkend zu ermöglichen. Damit profitieren Kantone und Gemeinden, die bereits Massnahmen für die Sanierung ergriffen oder abgeschlossen haben, von Abgeltungen an Ausfallkosten.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt den Vorstoss.

Über den VASA-Altlasten-Fonds beteiligt sich der Bund finanziell an der Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten. Zur Finanzierung dieser Kosten müssen die Inhaber von Deponien auf der Ablagerung von Abfällen eine Abgabe entrichten (analoges gilt auch für die Ausfuhr von Abfällen), sie beträgt – abhängig vom Deponiegut – zwischen 5 und 22 Fr. pro Tonne (Art. 3 der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten, VASA).

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.3233 **Mo. SR Herzog Eva. Justierung der Schuldenbremse des Bundes** **Mo. CE Herzog Eva. Ajuster le frein à l'endettement de la Confédération**

Empfehlung sgv: ▼ **Ablehnung**
Recommandation usam: ▼ **rejeter**

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vorzulegen, mit dem die Überschüsse auf dem Ausgleichskonto bis auf eine Reserve von 3 Mrd. CHF zum Abbau des negativen Saldos auf dem Amortisationskonto verwendet werden.

Ausserdem soll zusätzlich zum Konjunkturfaktor der Schuldenbremse ein «Korrekturfaktor» eingeführt werden, der die regelmässig anfallenden Kreditreste antizipativ in die Finanzplanung einbezieht. Ein solcher Korrekturfaktor würde jährlich aufgrund eines gleitenden Mittels der Budgetunterschreitungen in vergangenen Rechnungsabschlüssen ermittelt. Der Ausgabenplafond würde dann mittels dieses Faktors über die prognostizierten und konjunkturbereinigten Einnahmen hinaus angehoben.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Motion entschlossen ab, da sie eines der Grundpfeiler der finanziellen Stabilität der Schweiz infrage stellt. Die Schuldenbremse, die 2003 mit breiter Volksunterstützung eingeführt wurde, hat ihre Wirksamkeit unter Beweis gestellt, indem sie strukturelle Defizite verhinderte und die Staatsverschuldung auf tiefem Niveau hielt. Sie ist ein zentrales Instrument der Haushaltsdisziplin und stellt sicher, dass die Ausgaben des Bundes im Einklang mit seinen Einnahmen bleiben.

Der sgv ist der Ansicht, dass das Problem der Bundesfinanzen nicht in der Schuldenbremse liegt, sondern im unkontrollierten Wachstum der Staatsausgaben. Eine Änderung dieses Mechanismus würde der Tür zu einer laxen Haushaltspolitik öffnen, mit potenziell schweren Folgen für die wirtschaftliche Stabilität, das Vertrauen der Märkte und die künftige Steuerlast. Die KMU, die das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft bilden, brauchen einen vorhersehbaren, stabilen und verantwortungsvollen finanziellen Rahmen. Eine Infragestellung der Schuldenbremse würde Unsicherheit schaffen und könnte den Steuerdruck auf Unternehmen und Bürger erhöhen.

Der sgv fordert das Parlament daher auf, diese Motion abzulehnen und sein Bekenntnis zu einer strengen und nachhaltigen Führung der öffentlichen Finanzen zu erneuern. Stattdessen sollte eine kritische Überprüfung der bestehenden Ausgaben, eine klare Priorisierung der Staatsaufgaben und eine Reduktion der administrativen Belastungen im Vordergrund stehen, anstatt einen Mechanismus zu ändern, der sich längst bewährt hat.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.3246 **Mo. NR Aeschi Thomas. Einführung einer Obergrenze für die Anzahl Personal-Vollzeitäquivalente (FTE) beim Bund**
Mo. CN Aeschi Thomas. Instauration d'un plafond pour le nombre d'employés en équivalents plein temps à la Confédération

Empfehlung sgV: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine fixe Obergrenze für die Anzahl Personal-Vollzeitäquivalente (FTE) einzuführen.

II. Beurteilung

Der sgV begrüsst die Motion als dringend notwendig, um die Effizienz der Bundesverwaltung zu stärken. Die Personalkosten des Bundes gehören zu den grössten und am schnellsten wachsenden Ausgabenposten im Bundeshaushalt. Allein im Jahr 2025 werden sie voraussichtlich über 6,5 Milliarden CHF betragen. Seit 2007 ist die Zahl der Bundesangestellten von rund 32 000 auf 39 000 Vollzeitäquivalente (FTE) gestiegen – ein Anstieg von über 20 %. Im gleichen Zeitraum stiegen die Personalkosten von 4,9 auf 6,5 Milliarden CHF. Besonders auffällig ist, dass der durchschnittliche Bruttolohn in der Bundesverwaltung mit 131 170 CHF deutlich über dem Medianlohn einer Vollzeit beschäftigten Person in der Privatwirtschaft (85 100 CHF im Jahr 2024) liegt. Diese Entwicklung ist angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes weder nachhaltig noch verhältnismässig.

Die Digitalisierung und Automatisierung bieten heute grosse Chancen, Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten. Durch den gezielten Einsatz von E-Government, künstlicher Intelligenz und modernen IT-Lösungen können viele Aufgaben schneller, kostengünstiger und mit weniger Personal erledigt werden. Eine fixe Obergrenze für FTE zwingt den Bundesrat, Prioritäten zu setzen, ineffiziente Strukturen abzubauen und die Verwaltung schlanker zu gestalten – ohne die Funktionsfähigkeit des Staates zu gefährden. Ohne eine solche Massnahme drohen die Personalkosten weiter zu steigen und die Handlungsfähigkeit des Bundes in zentralen Bereichen wie Infrastruktur, Bildung oder Sozialleistungen einzuschränken.

Die Einführung einer Obergrenze für FTE ist ein notwendiger Schritt, um die Ausgaben des Bundes langfristig zu stabilisieren, den Steuerzahler zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu sichern. Sie schafft Planungssicherheit und verhindert, dass der Personalaufwand auf Kosten anderer wichtiger Investitionen weiterwächst. Gleichzeitig sendet sie ein klares Signal für eine effizientere und bürgernahe Verwaltung. Es ist an der Zeit, dass der Bund mit gutem Beispiel vorangeht und seine eigenen Ressourcen verantwortungsvoll einsetzt.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch



Ständerat / Conseil des États

25.3429 **Mo. SGK-NR. Temporärbranche nicht weiter von der Schlechtwetterentschädigung ausschliessen**
Mo. CSSS-CN. Ne plus exclure le secteur temporaire de l'indemnité en cas d'intempéries

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, dem Parlament eine Anpassung der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung vorzulegen, damit die Temporärbranche (Art. 43a Bst. d AVIG) nicht weiterhin von der Schlechtwetterentschädigung ausgeschlossen ist.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Motion gemäss Vorschlag der SGK-S.

Die Schlechtwetterentschädigung deckt einen Teil der Verdienstauffälle ab, die einem Arbeitgeber infolge schlechter Witterung entstehen. Sie verhindert in vielen Fällen, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden müssen.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Dieter Kläy, stv. Direktor, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 45, E-Mail d.klaey@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.3956 **Mo. KVF-NR. Anpassung der Schwerverkehrsabgabeverordnung**
Mo. CTT-CN. Adaptation de l'ordonnance concernant la redevance sur le trafic des poids lourds

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Die Motion verlangt, dass der Bundesrat die Schwerverkehrsabgabeverordnung (SVAV) anpasst und die LSVA-Tarife ab 2027 erhöht. Ziel der Motion ist es, die im Landverkehrsabkommen vorgesehene maximale Belastung stärker auszuschöpfen.

Die Motion steht im Zusammenhang mit der laufenden Weiterentwicklung der LSVA-Systematik sowie der Dekarbonisierung des Schwerverkehrs.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Motion ab.

Die Schweizer Transport- und Logistikbranche befindet sich bereits heute in einem tiefgreifenden technologischen Transformationsprozess. Die Umstellung auf alternative Antriebstechnologien ist mit erheblichen Investitionskosten verbunden. Zusätzliche Belastungen durch höhere LSVA-Tarife würden insbesondere KMU sowie familiengeführte Klein- und Kleinstunternehmen unverhältnismässig treffen.

Aus Sicht des sgv braucht die Branche verlässliche und langfristig planbare Rahmenbedingungen. Zusätzliche finanzielle Belastungen sowie eine faktische Verschärfung der Rahmenbedingungen während laufender Investitions- und Transformationsprozesse lehnt der sgv ab.

Der sgv spricht sich gegen eine ideologisch motivierte Verteuerung des Strassengüterverkehrs aus. Die LSVA darf nicht zu einem Instrument einseitiger Verkehrslenkung werden. Entscheidend sind technologieneutrale und wirtschaftlich tragbare Rahmenbedingungen für das Gewerbe.

Zusätzliche Belastungen gefährden die Wettbewerbsfähigkeit des Transportgewerbes und erhöhen letztlich auch die Kosten für Unternehmen, Konsumenten und die gesamte Volkswirtschaft.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch



Ständerat / Conseil des États

25.4046 Mo. SR Salzmann Werner. Inländische Munitionsproduktion sichern
Mo. CE Salzmann Werner. Assurer une production nationale de munitions

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, mit der SwissP (früher Ammotec) eine strategische Rüstungs-kooperation einzugehen, um den Wegzug der Firma zu verhindern und die Munitionsproduktion in der Schweiz zu sichern.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den Vorstoss mit der vorgeschlagenen Änderung der Kommission.

Die Munitionsfabrik SwissP Defence, welche sich seit dem Verkauf im Besitz der italienischen Firma Beretta befindet, hat eine grosse sicherheitspolitische Bedeutung für unser Land. Leider befindet sie sich in einer wirtschaftlich schwierigen Lage und muss möglicherweise die Produktion einstellen oder ins Ausland verlegen.

Das Bedürfnis der Motion, die inländische Munitionsproduktion nach Möglichkeit zu sichern, ist nachvollziehbar. Gleichzeitig muss man sich bewusst sein, dass aufgrund des sehr begrenzten Bedarfs der Schweizer Armee und damit des fehlenden kritischen Marktes im Inland Munitionsproduzenten in der Schweiz für einen wirtschaftlichen Betrieb in der Lage sein müssen, eine ausreichende Menge ihrer Produkte ins Ausland exportieren zu können.

Das voraussichtliche Referendum gegen die Revision des Kriegsmaterialgesetzes muss deshalb zwingend scheitern, bzw. die durch das Parlament verabschiedete Revision muss in Kraft gesetzt werden können.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.4098 Mo. SR Broulis Pascal. Stärkung der Schweizer Absicherung von Exportrisiken vor dem Hintergrund der neuen internationalen Herausforderungen
Mo. CE Broulis Pascal. Renforcer l'instrument suisse de couverture des risques à l'exportation face aux nouveaux défis internationaux

25.4150 Mo. NR Cottier Damien. Stärkung der Schweizer Absicherung von Exportrisiken vor dem Hintergrund der neuen internationalen Herausforderungen
Mo. CN Cottier Damien. Renforcer l'instrument suisse de couverture des risques à l'exportation face aux nouveaux défis internationaux

Empfehlung sgV: ▲ Annahme unter Kenntnisnahme unserer Bemerkungen
Recommandation usam: ▲ accepter en prenant connaissance de nos remarques

I. Ausgangslage

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERVG) zu revidieren, um die zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel zu stärken und zu flexibilisieren. Dies mit dem Ziel, die Schweizer Exportwirtschaft widerstandsfähiger gegen die neuen Herausforderungen und die zunehmende Instabilität des Welthandels zu machen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorstösse unter Bedingungen.

Länder, die mit der Schweiz konkurrieren, haben ihre Exportgarantie- und Exportkreditsysteme mit breiter und flexibler ausgelegten Instrumenten eingerichtet, als dies die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) vorsieht. In diesem Zusammenhang muss sichergestellt werden, dass das Schweizer System über die notwendigen Mittel und die erforderliche Flexibilität verfügt, um die Exportindustrie, insbesondere die KMU, zu unterstützen.

Die SERV, eine öffentlich-rechtliche Organisation des Bundes, hat eine Studie in Auftrag gegeben (www.serv-ch.com/etude-comparative): Dabei wurden 18 öffentliche Exportkreditagenturen (ECAs) anhand von 20 Indikatoren untersucht. Die im Juni 2025 veröffentlichte Studie gibt dem Schweizer System gute Noten. Allerdings wird der rechtliche Rahmen in der Schweiz im internationalen Vergleich als eng angesehen.

Um die Widerstandsfähigkeit der Schweizer Exportwirtschaft zu stärken, soll der Bundesrat deshalb beauftragt werden, eine Modernisierung der betreffenden Gesetzgebung vorzuschlagen, die den rechtlichen Rahmen für die SERV ausweitet. **Dabei soll aber der Handlungsspielraum der SERV nur soweit vergrößert und ihre Produktpalette erweitert werden, als ein Marktversagen vorliegt, d. h. dass keine privaten Anbieter bereit sind, vergleichbare Leistungen und Produkte bereitzustellen.** Es ist nicht Aufgabe einer öffentlich-rechtlichen Organisation des Bundes wie der SERV-Leistungen anzubieten, die auch private Unternehmen bereitstellen könnten.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.4154 **Mo. SR Friedli Esther. Einführung einer Obergrenze für die Anzahl Personal-Vollzeitäquivalente (FTE) beim Bund**
Mo. CE Friedli Esther. Instauration d'un plafond pour le nombre d'employés en équivalents plein temps à la Confédération

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine fixe Obergrenze für die Anzahl Personal-Vollzeitäquivalente (FTE) einzuführen.

II. Beurteilung

Der sgv begrüsst die Motion als dringend notwendig, um die Effizienz der Bundesverwaltung zu stärken. Die Personalkosten des Bundes gehören zu den grössten und am schnellsten wachsenden Ausgabenposten im Bundeshaushalt. Allein im Jahr 2025 werden sie voraussichtlich über 6,5 Milliarden CHF betragen. Seit 2007 ist die Zahl der Bundesangestellten von rund 32 000 auf 39 000 Vollzeitäquivalente (FTE) gestiegen – ein Anstieg von über 20 %. Im gleichen Zeitraum stiegen die Personalkosten von 4,9 auf 6,5 Milliarden CHF. Besonders auffällig ist, dass der durchschnittliche Bruttolohn in der Bundesverwaltung mit 131 170 CHF deutlich über dem Medianlohn einer Vollzeit beschäftigten Person in der Privatwirtschaft (85 100 CHF im Jahr 2024) liegt. Diese Entwicklung ist angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes weder nachhaltig noch verhältnismässig.

Die Digitalisierung und Automatisierung bieten heute grosse Chancen, Verwaltungsprozesse effizienter zu gestalten. Durch den gezielten Einsatz von E-Government, künstlicher Intelligenz und modernen IT-Lösungen können viele Aufgaben schneller, kostengünstiger und mit weniger Personal erledigt werden. Eine fixe Obergrenze für FTE zwingt den Bundesrat, Prioritäten zu setzen, ineffiziente Strukturen abzubauen und die Verwaltung schlanker zu gestalten – ohne die Funktionsfähigkeit des Staates zu gefährden. Ohne eine solche Massnahme drohen die Personalkosten weiter zu steigen und die Handlungsfähigkeit des Bundes in zentralen Bereichen wie Infrastruktur, Bildung oder Sozialleistungen einzuschränken.

Die Einführung einer Obergrenze für FTE ist ein notwendiger Schritt, um die Ausgaben des Bundes langfristig zu stabilisieren, den Steuerzahler zu entlasten und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu sichern. Sie schafft Planungssicherheit und verhindert, dass der Personalaufwand auf Kosten anderer wichtiger Investitionen weiterwächst. Gleichzeitig sendet sie ein klares Signal für eine effizientere und bürgernahe Verwaltung. Es ist an der Zeit, dass der Bund mit gutem Beispiel vorangeht und seine eigenen Ressourcen verantwortungsvoll einsetzt.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

25.4313 **Mo. NR Schneeberger Daniela. Früchte und Gemüse wieder unbürokratisch einkaufen**
Mo. CN Schneeberger Daniela. Fruits et légumes. Revenir à des achats sans tracasseries

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, die per 1. Januar 2025 abgeschaffte Bagatellregel in der Verordnung des EJPD über die Mengenangabe im Offenverkauf und auf Fertigpackungen (MeAV-EJPD) wieder einzuführen (sie wurde per Ende 2024 abgeschafft), wonach bei Waren, die im Offenverkauf von der Konsumentin oder vom Konsumenten selbst abgewogen werden, das Nettogewicht zusammen mit dem Gewicht eines Schutzsacks oder einer anderen Verpackung von maximal zwei Gramm für die Mengenbestimmung massgebend ist.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt den Vorstoss.

Seit der Abschaffung dieser Regelung per 1. Januar 2025 muss der Konsument beim Wägen umständlicherweise das genutzte Verpackungsmaterial (keines, Schutzsack, Früchtenetz, etc.) gesondert deklarieren. Der Nutzen dieser Praxisänderung erschliesst sich nicht.

Die Detailhandelsunternehmen sehen sich mit zusätzlichem Informatik- und Kontrollaufwand konfrontiert. Gerade für kleinere, gewerbliche Detailhandelsunternehmen stellen die notwendigen Anpassungsprozesse (namentlich Neuprogrammierung oder Neuanschaffung von Waagen) einen erheblichen finanziellen Mehraufwand dar. Und für die Kundschaft verlängert und verkompliziert sich der Kaufprozess, ohne dass sie aufgrund der vernachlässigbar kleinen Gewichtsdivergenz von einer effektiven Preisvergünstigung profitieren kann. Besonders bei älteren Konsumentinnen und Konsumenten führt dies zu unnötiger Frustration.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch



Ständerat / Conseil des États

25.4402 Mo. KVF-NR. Digitalisierung der Führerausweise Mo. CTT-CN. Numérisation des permis de conduire et de circulation

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion verlangt die Digitalisierung von Führer- und Fahrzeugausweisen. Künftig sollen entsprechende Nachweise zusätzlich in digitaler Form verfügbar sein und einfacher elektronisch verwendet werden können.

Ziel der Motion ist eine Modernisierung und Vereinfachung administrativer Prozesse im Bereich des Strassenverkehrs.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Motion.

Die Digitalisierung staatlicher Dienstleistungen bietet grosses Potenzial zur Vereinfachung administrativer Abläufe und zur Reduktion von Bürokratiekosten für Unternehmen und Bevölkerung. Auch im Bereich des Strassenverkehrs können digitale Lösungen Prozesse effizienter, schneller und benutzerfreundlicher gestalten.

Aus Sicht des sgv ist jedoch entscheidend, dass die Digitalisierung pragmatisch, sicher und verhältnismässig umgesetzt wird. Digitale Lösungen dürfen nicht zu zusätzlichen administrativen Belastungen oder neuen technischen Hürden führen.

Zentral ist zudem, dass analoge Lösungen weiterhin möglich bleiben und keine indirekte Verpflichtung zur ausschliesslich digitalen Nutzung entsteht. Ebenso sind Datenschutz und Datensicherheit konsequent zu gewährleisten.

Die Digitalisierung soll zu einer tatsächlichen administrativen Vereinfachung beitragen und nicht zu zusätzlicher Regulierung oder neuen staatlichen Kontrollinstrumenten führen.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

- 26.3031** **Ip. SR Chassot Isabelle. Neues Zollgesetz. Faire Regeln für den aktiven Veredelungsverkehr**
Ip. CE Chassot Isabelle. Règles équitables pour le trafic de perfectionnement actif avec la nouvelle loi sur les douanes

Empfehlung sgV: ► **Kenntnisnahme unserer Bemerkungen**
Recommandation usam: ► **prendre connaissance de nos remarques**

I. Ausgangslage

Die Interpellantin fragt an, ob der Bundesrat bereit ist, in den Ausführungsbestimmungen zum neuen Zollgesetz folgende Regelungen für die aktive Veredelung von Milchgrundstoffen vorzusehen:

- Alle Gesuche werden den betroffenen Organisationen mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme vorgelegt.
- Die Erteilung einer Bewilligung setzt eine Plausibilitätsprüfung (Qualität, Menge, Lieferpreis usw.) voraus.
- Bei gleichem Preis, gleicher Qualität und gleicher verfügbaren Menge werden bei der Beurteilung der Gesuche Schweizer Milchgrundstoffe bevorzugt.
- Die Bewilligungen werden für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten erteilt.
- Die betroffenen Organisationen werden über die Bewilligungsentscheide informiert und erhalten die entsprechenden Unterlagen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt das Ansinnen ab, ebenso die in die gleiche Richtung zielende Motion 26.3033.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3033 **Mo. SR Chassot Isabelle. Faire Regeln für den aktiven Veredelungsverkehr mit Milchgrundstoffen**
Mo. CE Chassot Isabelle. Règles équitables pour le trafic de perfectionnement actif des produits laitiers de base

Empfehlung sgv: ▼ **Ablehnung**
Recommandation usam: ▼ **rejeter**

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, die Zollverordnung (ZV, SR 631.01) so rasch wie möglich dahingehend anzupassen, dass:

- Milchgrundstoffe vom Geltungsbereich von Artikel 165a ausgenommen und alle Gesuche um eine Bewilligung für die Veredelung dieser Grundstoffe nach Artikel 165 Absatz 4 behandelt werden;
- bei Gleichwertigkeit des Preises, der Qualität und der verfügbaren Menge im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 des Zollgesetzes (ZG, SR 631.0) bei der Beurteilung der Gesuche den inländischen Milchgrundstoffen Vorrang eingeräumt wird.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Vorstoss und die in die gleiche Richtung zielende Ip. 26.3031 klar ab.

Die Schweiz hob per 1. Januar 2019 die Ausrichtung von Ausfuhrbeiträgen für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte nach der sogenannten «Schoggigesetz»-Regelung auf. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branchen führte der Bund zwei Begleitmassnahmen ein, die auf einem ausgewogenen Kompromiss zwischen den inländischen Rohstoffproduzentinnen und -produzenten (Agrarsektor) und der Nahrungsmittelindustrie beruhen. Eine dieser Begleitmassnahmen beinhaltet die jährliche Ausrichtung produktgebundener Zulagen für die schweizerischen Milch- und Getreideproduzentinnen und -produzenten. Diese tragen zur Stabilisierung ihrer Einkommen bei und sollen übermässigen Preisdruck verhindern. Die zweite Begleitmassnahme besteht aus einer Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens im aktiven Veredelungsverkehr (sog. Informationsverfahren). Das Informationsverfahren sichert der Schweizer Nahrungsmittelindustrie einen mengenmässig ausreichenden und planbaren Zugang zu wettbewerbsfähigen Rohstoffen. Der Rechtsanspruch der Nahrungsmittelindustrie auf diese Vereinfachung im aktiven Veredelungsverkehr war eine zentrale Voraussetzung für eine ausgewogene Nachfolgelösung nach der Aufhebung der Ausfuhrbeiträge.

Die praktische Umsetzung des **Informationsverfahrens** entspricht sowohl dem gesetzlichen Rahmen als auch dem politisch gewollten Mechanismus. Das Informationsverfahren ist ein Ersatzinstrument für die aufgehobenen Exportsubventionen und ermöglicht den Rohstoffanbietenden, den Geschuchstellenden Offerten für inländische Milchgrundstoffe zu unterbreiten. Damit erhält die verarbeitende Industrie einen schnellen Zugang zu wettbewerbsfähigen Rohstoffen und kann so zur Stärkung der Schweizer Wertschöpfungsketten beitragen.

Restriktionen der heutigen Praxis waren auch Teil der parlamentarischen Debatte zum neuen BAZG-Vollzugsaufgabengesetz (BAZG-VG; BBI 2025 2035). Die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) forderte eine flächendeckende Konsultationspflicht (ordentliches Bewilligungsverfahren) für sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Grundstoffe. Der Nationalrat lehnte dies allerdings zugunsten des folgenden Kompromisses ab: Gesuche um Bewilligung für die aktive Veredelung von Milch, Magermilch und Weizen unterstehen **mit Inkrafttreten des BAZG-VG**

ausnahmslos der Konsultationspflicht. Der Ständerat ist diesem Vorschlag gefolgt. Das Parlament wollte entsprechend ausdrücklich keine Rückkehr zum früheren, umfassenden Konsultationsverfahren.

Eine **Verschärfung der Bewilligungspraxis** im aktiven Veredelungsverkehr löst keines der von der Motionärin angesprochenen Probleme, verursacht jedoch zusätzlichen administrativen Aufwand, insbesondere für die Wirtschaft, und gefährdet die ausgewogene Balance, die für die Sicherung des Produktions- und Industriestandorts Schweiz entscheidend ist. Werden die Rahmenbedingungen der Nahrungsmittelindustrie verschlechtert, wirkt sich dies unweigerlich auf die vorgelagerten Stufen und somit auch auf die Milchproduzentinnen und -produzenten aus. Im schlimmsten Fall droht eine Auslagerung der Nahrungsmittelproduktion ins Ausland.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3183 **Ip. SR Zopfi Mathias. Klimapolitik nach 2030. Vergleichbarkeit und Auswirkungen auf Wirtschaft und Kantone**
Ip. CE Zopfi Mathias. Politique climatique après 2030. Comparabilité et conséquences pour l'économie et les cantons

Empfehlung sgV: ► **Kenntnisnahme unserer Bemerkungen**
Recommandation usam: ► **prendre connaissance de nos remarques**

I. Ausgangslage

Die Schweiz soll bis 2050 klimaneutral werden (Art. 3 KIG). Seit 2008 wird eine CO₂-Abgabe auf fossile Brennstoffe erhoben; der jährliche Ertrag von rund 1,2 Milliarden CHF fliesst an Bevölkerung und Wirtschaft zurück oder finanziert Fördermassnahmen im Gebäude- und Energiebereich. Das CO₂-Gesetz 2025–2030 bildet den aktuellen Rahmen der Schweizer Klimapolitik.

Nun plant der Bundesrat einen Systemwechsel: Die CO₂-Abgabe soll durch ein Emissionshandelssystem (EHS) für Gebäude und Verkehr ersetzt werden — mit Maximalpreisen von 120 CHF pro Tonne CO₂ für Heizöl und 20 CHF für Treibstoffe. Das UVEK erarbeitet bis Juni 2026 eine entsprechende Vorlage.

Im Rahmen der ständerätlichen Beratung der pa.lv. 22.451 bzw. des Po. 25.3951 sprach Bundesrat Albert Rösti im September 2025 von «bedeutende[n] Mittel[n] für Klimaschutzmassnahmen, für Fördermassnahmen», die durch eine Ausweitung des EHS entstünden (AB 2025 S 1072). Das anschliessend einstimmig überwiesene Postulat forderte den Bundesrat u.a. auf, zu untersuchen, was eine konsequente Anwendung des Verursacherprinzips auf alle Treibhausgasemissionen auf Schweizer Staatsgebiet sowie Flüge, die in der Schweiz starten, bedeuten würde.

Der Bundesrat beabsichtigt, das Postulat 25.3951 «Grundlagen für ein neues schlankes und wirksames CO₂-Gesetz» mit der Botschaft zum CO₂-Gesetz (SR 641.71) für die Zeit nach 2030 zu erfüllen.

II. Beurteilung

Der sgV ist der Ansicht, dass bei einer Ausweitung des EHS

1. die bestehenden Regulierungen und Auflagen zwingend massiv zusammengestrichen werden sollen, um das System insgesamt zu vereinfachen.
2. die eingenommenen Mittel zu 100% pro Kopf an die Bevölkerung rückerstattet werden sollten.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3224 **Mo. SR Roth Franziska. Schweizer Halbleiter in russischen Angriffsdrohnen? Endlich die Umgehung von Sanktionen über Drittländer stoppen**
Mo. CE Roth Franziska. Des semi-conducteurs suisses dans les drones d'attaque russes ? Mettre enfin un terme au contournement des sanctions par le biais de pays tiers

Empfehlung sgV: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll aufgefordert werden, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Export von Material, das vom Embargogesetz erfasst wird, an die Bedingung geknüpft werden kann, dass über die gesamte Lieferkette hinweg die volle Kontrolle gewahrt bleibt und damit Umgehungsgeschäfte ausgeschlossen werden können; namentlich ist eine Kennzeichnungspflicht aller Einzelteile und Baugruppen, eine Endverbraucherkontrolle mittels Nichtwiederausfuhr-Erklärungen und Post-Shipments-Inspektionen sowie ein umfassender internationaler Datenaustausch zu prüfen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband lehnt den Vorstoss ab.

Der Bundesrat hat am 28. Februar 2022 entschieden, sich den EU-Sanktionen gegen Russland anzuschliessen und somit deren Wirkung zu verstärken. Weitergehende Vorgaben für Schweizer Unternehmen sind auf der Basis des Embargogesetzes (SR 946.231) weder möglich noch aufgrund des unverhältnismässigen Aufwands zweckdienlich.

Die Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72) sieht umfassende Exportverbote nach Russland vor, u.a. für Dual-Use-Güter oder Güter zur technologischen Stärkung. Dieses Verbot gilt auch für Lieferungen über Drittstaaten. Schweizer Unternehmen sind bereits nach geltendem Recht verpflichtet, entsprechende Sorgfaltspflichten einzuhalten. Zudem müssen sie bei Exporten nach Drittstaaten die Wiederausfuhr nach Russland von kritischen Gütern, den *Common High Priority Items*, vertraglich verbieten.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) arbeitet eng mit nationalen und internationalen Partnern zusammen, um Beschaffungen zu verhindern. Dazu nutzt es auch aktiv die gesetzlich verankerte Amts- und Rechtshilfe für den Informationsaustausch. Es steht zudem in engem Kontakt mit Schweizer Unternehmen, um Umgehungsrisiken wirksam zu begegnen. Kontrollen an der Schweizer Grenze erfolgen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit. Sanktionsverstösse verfolgt das SECO konsequent.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3236 Mo. SR Burkart Thierry. Unternehmensentlastung. Anspruch auf Verfahrensführung durch eine Behörde bei Mehrfachzuständigkeiten
Mo. SR Burkart Thierry. Alléger la charge des entreprises. Confier la conduite des procédures à une seule autorité lorsque plusieurs sont compétentes

Empfehlung sgV: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, das Unternehmensentlastungsgesetz (UEG; SR 930.31) dahingehend zu ergänzen (z.B. in Art. 2 lit. c), dass im Fall von mehreren zuständigen Behörden bei wirtschaftsrechtlichen Verfahren ein Anspruch auf Verfahrensführung durch eine Behörde besteht.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt den Vorstoss.

In der Praxis führen Mehrfachzuständigkeiten und eine fehlende Koordination zwischen Behörden trotz Ordnungsfristen häufig zu Verzögerungen, zu Mehraufwand und zu unnötigen Kosten für Unternehmen.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Verfahrensführung durch eine Behörde im Fall von Mehrfachzuständigkeiten würde sicherstellen, dass die Verantwortung für die Koordination und den Verfahrensfortschritt nicht auf die gesuchstellenden Unternehmen überwältigt wird. Bei mehreren zuständigen Stellen sorgt die Bezeichnung einer verfahrensführenden Behörde für eine klare Koordination, reduziert Doppelspurigkeiten und erhöht die Verfahrenseffizienz.

Der vorgeschlagene verfahrensrechtliche Zusatz im UEG würde dem Grundsatz der raschen und einfachen Durchführung von wirtschaftsrechtlichen Verfahren bessere Nachachtung verschaffen. In vielen Ländern (z.B. in den nordischen Staaten) haben klare Fristen und definierte Behördenstrukturen zu einer spürbaren Verkürzung von Verfahrensdauern und reduzierten Kosten geführt. Daran sollte sich die Schweiz orientieren.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3250 Mo. SR Sommaruga Carlo. Weineinfuhren. Für eine Dekonsolidierung der WTO-Kontingente
Mo. CE Sommaruga Carlo. Importations de vin. Pour une déconsolidation des contingents auprès de l'OMC

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, bei der WTO das Verfahren zur Senkung der Einfuhrkontingente für Wein um 50 Prozent sowie zur Erhöhung der Einfuhrzölle für Wein ausserhalb der Kontingente um mindestens 100 Prozent einzuleiten.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Vorstoss klar ab.

Gemäss Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens müssten entsprechende Anpassungen der Verpflichtungen mit allen WTO-Mitgliedern verhandelt werden, deren Interesse als Hauptlieferant anerkannt ist. Es müsste eine Einigung erzielt werden, mit der die Zugeständnisse auf einem Stand gehalten werden, der insgesamt nicht weniger günstig ist als gemäss aktuellem Abkommen.

Eine solche Einigung könnte Zugeständnisse (Ausgleichsforderungen) in Form einer Senkung der Zollansätze oder einer Erhöhung der Zollkontingente für gewisse landwirtschaftliche Erzeugnisse (Milch, Früchte, Gemüse, Fleisch usw.) umfassen. Dies lehnt der sgv ab.

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3255 **Po. SR Regazzi Fabio. Prüfung einer "Sunset Clause" für Bundessubventionen** **Po. CE Regazzi Fabio. Examen de la solution d'une clause de caducité pour les subventions fédérales**

Empfehlung sgv: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht zu prüfen, ob und in welcher Form für Bundessubventionen eine zeitliche Befristung («Sunset Clause») eingeführt werden könnte. Der Bericht soll insbesondere:

- die Vor- und Nachteile einer solchen Regelung analysieren
- mögliche Modelle für eine zeitliche Befristung von Subventionen aufzeigen
- Kriterien definieren, welche Subventionen einer solchen Regelung unterstellt werden könnten
- prüfen, welche Bereiche – u.a. Leistungen der Grundversorgung wie Bildung, Gesundheit oder soziale Sicherung – davon ausgenommen werden sollten.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt den Vorstoss, der den Bundesrat auffordert, in einem Bericht zu prüfen, ob Bundessubventionen einer Befristungsklausel unterstellt werden sollen. Viele Subventionen wurden ursprünglich eingeführt, um temporäre Marktversagen zu beheben. Doch was zu einem Zeitpunkt sinnvoll war, muss Jahre später nicht mehr gelten. Märkte und gesellschaftliche Bedürfnisse entwickeln sich weiter, während Subventionen oft unverändert fortbestehen – ohne regelmässige Überprüfung ihrer Berechtigung.

Ein zentrales Problem ist die Entstehung struktureller Abhängigkeiten, wenn immer dieselben Empfänger begünstigt werden. Dies verzerrt den Wettbewerb und steht im Widerspruch zum Prinzip der Eigenverantwortung. Eine Befristungsklausel würde sicherstellen, dass Subventionen periodisch auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit hin überprüft werden.

Der sgv begrüsst daher die Forderung nach einer solchen Studie und betont, dass klare Kriterien für die Befristung definiert werden müssen, mit nachvollziehbaren Ausnahmen für Bereiche wie Bildung oder Gesundheit. Eine zeitgemässe Subventionspolitik muss flexibel und ergebnisorientiert sein.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3256 Mo. SR Regazzi Fabio. Öffentliches Register der Empfänger von Bundessubventionen
Mo. CE Regazzi Fabio. Pour un registre public des bénéficiaires de subventions fédérales

Empfehlung **sgv**: ▲ Annehmen
Recommandation **usam**: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, ein öffentlich zugängliches, digitales und zentral geführtes Register der Empfänger von Bundessubventionen einzurichten. Das Register soll mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name des Erstempfängers der Subvention
- Höhe der ausbezahlten Subvention
- zuständiges Bundesamt oder Departement
- gesetzliche Grundlage der Subvention
- konkret gefördertes Projekt, Dienstleistung oder Tätigkeit

Das Register ist durch die Eidgenössische Finanzverwaltung zu führen und jährlich zu aktualisieren. Die Daten sind in einer Form zu veröffentlichen, die eine transparente und verständliche Nachvollziehbarkeit der Verwendung öffentlicher Mittel ermöglicht.

II. Beurteilung

Der **sgv unterstützt die vorliegende Motion ausdrücklich. Ein zentrales, digitales und öffentlich einsehbares Register aller Empfänger von Bundessubventionen ist ein dringend notwendiger Schritt, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Verwendung öffentlicher Mittel zu gewährleisten.** Die aktuelle Praxis der Bundesverwaltung ist klar ungenügend: Die verfügbaren Daten sind fragmentiert, unvollständig oder nur in aggregierter Form zugänglich. Dies erschwert nicht nur die parlamentarische Kontrolle, sondern auch die öffentliche Debatte über die Zielgenauigkeit und Wirksamkeit staatlicher Förderinstrumente. Die Dokumentation der Eidgenössischen Finanzverwaltung genügt den Anforderungen an Klarheit und Vollständigkeit nicht. Es kann nicht sein, dass bei einem Subventionsvolumen von fast 50 Milliarden Franken pro Jahr – also mehr als der Hälfte der laufenden Bundesausgaben – keine vollständige Übersicht über die Erstempfänger existiert.

Die Beispiele aus dem Bericht des IWP zeigen, dass Subventionen in die vielfältigsten Bereiche fließen. Doch wenn immer dieselben Akteure von diesen Geldern profitieren, stellt sich nicht nur die Frage nach der fairen Konkurrenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, sondern auch nach möglichen strukturellen Ungleichgewichten. Wenn bestimmte Empfänger systematisch begünstigt werden, ohne dass dies nachvollziehbar ist, entsteht der berechtigte Verdacht, dass nicht nur die Effizienz, sondern auch die Integrität des Systems leidet. Ein Register, das alle Empfänger namentlich aufführt, wäre daher nicht nur ein Schritt zu mehr Transparenz, sondern auch ein notwendiges Instrument, um solche Fragen zu klären und das Vertrauen in die Subventionspolitik zu stärken.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter

Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3257 **Po. SR Regazzi Fabio. Evaluation der Wirksamkeit der Bundessubventionen** **Po. CE Regazzi Fabio. Évaluation de l'efficacité des subventions fédérales**

Empfehlung sgV: ▲ Annehmen
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Das Postulat beauftragt den Bundesrat, einen Bericht vorzulegen, der die Wirksamkeit, Zielgenauigkeit und volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Bundessubventionen systematisch untersucht. Der Bericht soll insbesondere:

- eine Übersicht über die wichtigsten Subventionsbereiche und deren Zielsetzungen enthalten
- prüfen, inwieweit diese Subventionen öffentliche Güter bereitstellen, Externalitäten internalisieren oder der Grundversorgung dienen
- mögliche Wettbewerbsverzerrungen, Mitnahmeeffekte oder ineffiziente Anreize identifizieren oder sonstige volkswirtschaftlich schädliche Wirkungen evaluieren
- Optionen für eine bessere Zielgenauigkeit oder eine Reduktion ineffizienter Subventionen aufzeigen

II. Beurteilung

Der sgV begrüsst das Postulat, da eine systematische Überprüfung der Bundessubventionen dringend notwendig ist. Viele Subventionen erfüllen zwar wichtige Ziele wie die Förderung öffentlicher Güter oder die Internalisierung externer Effekte, doch zeigt die Praxis, dass zu oft ineffizienten Strukturen konserviert oder Wettbewerbsverzerrungen in Kauf genommen werden. Eine regelmässige Evaluation würde Transparenz schaffen und sicherstellen, dass Steuergelder zielgerichtet und volkswirtschaftlich sinnvoll eingesetzt werden.

Die bestehende periodische Subventionsüberprüfung ist ein Schritt in die richtige Richtung, doch reicht sie allein nicht aus. Der aktuelle Subventionsreport des IWP belegt, dass viele Förderprogramme ihre Ziele verfehlen oder Mitnahmeeffekte begünstigen. Angesichts der Haushaltsbelastung und der Schuldenbremse muss der Bundesrat handeln: Eine umfassende, unabhängige Analyse aller Subventionen würde nicht nur Ineffizienzen aufdecken, sondern auch Reformpotenziale für eine nachhaltige Finanzpolitik aufzeigen. Der sgV fordert daher, den Bericht zeitnah vorzulegen und die Ergebnisse konsequent umzusetzen.

Stand: 15. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Ressortleiter
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3356 **Po. SR Moser Tiana Angelina. Einführung einer Sunset-Klausel für PFAS**
Po. CE Moser Tiana Angelina. Instauration d'une clause post-contractuelle pour les PFAS

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Der Bundesrat soll beauftragt werden, für PFAS-haltige Produkte die Einführung einer sogenannten Sunset-Klausel zu prüfen. Dabei sollen Hersteller und Importeure verpflichtet werden, innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, dass eine Verwendung von PFAS wesentlich und nicht ersetzbar ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, endet die Zulassung automatisch und die entsprechende Verwendung gilt nach Ablauf der Frist als unzulässig. Für verschiedene Produktkategorien könnten differenzierte Übergangsfristen, für wichtige Güter (u.a. Medizin, Sicherheit) könnten Ausnahmen vorgesehen werden.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den Vorstoss ab.

Es soll am eingeschlagenen Weg festgehalten werden, die Schweizer Bestimmungen über Beschränkungen und Verbote im Chemikalienrecht möglichst mit dem Recht der Europäischen Union (EU) zu harmonisieren. Damit werden ein vergleichbares Schutzniveau für die Gesundheit und die Umwelt erreicht sowie Handelshemmnisse vermieden.

In der EU wird seit 2023 ein umfassender Beschränkungsvorschlag für PFAS erarbeitet, der gemäss aktueller Planung bereits 2027 verabschiedet werden könnte. Aufgrund dieser fortgeschrittenen Arbeiten ist es nicht angezeigt, in der Schweiz parallele Arbeiten zu einer Sunset-Klausel zu starten.

Zusätzlich besteht möglicherweise ein Unverständnis beim Begriffe Zulassung: Diese bezieht sich nur auf einen kleinen Teil der Stoffe und Artikel (z.B. Arzneimittel, MedTech, Biozide und Pflanzenschutzmittel).

Stand: 18. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Patrick Dümmler, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 38, E-Mail p.duemmler@sgv-usam.ch

Ständerat / Conseil des États

26.3359 **Mo. SR Müller Damian. Gezielte und griffige Massnahmen gegen die Wohnungsknappheit**
Mo. CE Müller Damian. Des mesures ciblées et efficaces pour lutter contre la pénurie de logements

Empfehlung sgv: ▲ Annahme
Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion verlangt gezielte Massnahmen gegen die zunehmende Wohnungsknappheit in verschiedenen Regionen der Schweiz. Insbesondere sollen Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten zusätzliche Möglichkeiten erhalten, rascher neuen Wohnraum zu schaffen.

Hintergrund der Motion sind die steigende Wohnungsnachfrage, die zunehmende Knappheit an verfügbarem Wohnraum sowie die teilweise stark steigenden Wohnkosten in urbanen Zentren und Agglomerationen.

II. Beurteilung

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Motion.

Aus Sicht des sgv handelt es sich bei der Wohnungsknappheit primär um ein Angebotsproblem. Entscheidend sind deshalb bessere Rahmenbedingungen für Investitionen, Bautätigkeit und die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum.

Der sgv unterstützt Massnahmen, welche die Verfügbarkeit von Bauland verbessern, Planungs- und Bewilligungsverfahren beschleunigen sowie regulatorische Hürden abbauen. Zusätzlicher Wohnraum kann langfristig nur geschaffen werden, wenn Investitionen erleichtert und Bauprojekte effizienter umgesetzt werden können.

Die zunehmende regulatorische Verdichtung sowie langwierige Verfahren erschweren heute die Bautätigkeit erheblich. Aus Sicht des sgv braucht es deshalb pragmatische und griffige Massnahmen zur Stärkung des Wohnungsangebots.

Der sgv erachtet insbesondere marktwirtschaftliche und angebotsorientierte Ansätze als zielführend. Entscheidend sind mehr Flexibilität, schnellere Verfahren und bessere Investitionsbedingungen statt zusätzlicher bürokratischer Belastungen.

Stand: 11. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Philipp Bauer, Ressortleiter ad interim
Tel. 076 615 33 85, E-Mail p.bauer@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

23.406 Pa.Iv. Jost Marc. Starke Familien durch angepasste Zulagen lv.pa. Jost Marc. Des familles fortes grâce à des allocations adaptées

Empfehlung sgv: ▼ Abschreibung
Recommandation usam: ▼ classer

I. Ausgangslage

Die parlamentarische Initiative verlangt, die bundesrechtlichen Mindestansätze der Familienzulagen auf 250 Franken für die Kinderzulage und 300 Franken für die Ausbildungszulage zu erhöhen.

II. Beurteilung

Eine einheitliche, auf Bundesebene beschlossene Erhöhung der Familienzulagen ist weder zielgerichtet noch verhältnismässig noch ausreichend mit den übrigen Instrumenten der Familienpolitik abgestimmt.

Die Vernehmlassung hat diese Vorbehalte bestätigt. Eine Mehrheit der Kantone, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren sowie zahlreiche Organisationen haben den Vorentwurf abgelehnt. Die Mehrheit der SGK-N weist zu Recht darauf hin, dass eine generelle Erhöhung der Familienzulagen dem Giesskannenprinzip folgen würde: Unterstützt würden alle Familien unabhängig von ihrem tatsächlichen Bedarf, ohne gezielte Hilfe für Haushalte in tatsächlich schwierigen Situationen.

Die Vorlage wirft zudem ein institutionelles Problem auf. Das heutige System beruht auf einer klaren Rollenverteilung: Das Bundesrecht legt Mindestansätze fest, während die Kantone den nötigen Handlungsspielraum behalten, um ihre Familienpolitik an ihre Prioritäten, ihre finanzielle Lage und ihre wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Mehrere Kantone richten bereits heute Zulagen aus, die über den bundesrechtlichen Mindestansätzen liegen. Eine von Bern auferlegte Erhöhung würde diese Flexibilität einschränken und in diesen Kantonen politischen Druck erzeugen, den Abstand zum bundesrechtlichen Mindestansatz aufrechtzuerhalten. Die ausgewiesenen Kosten wären daher nicht zwingend als Obergrenze zu verstehen, sondern könnten eine neue Kostendynamik auslösen.

Diese Dynamik ist umso problematischer, als die wirtschaftlichen Folgen bereits gemäss den vorliegenden Schätzungen erheblich wären; diese erfassen lediglich die direkten Kosten der vorgeschlagenen bundesrechtlichen Erhöhung. Diese würde zu zusätzlichen Kosten von rund 361 Millionen Franken pro Jahr führen, wovon fast 348 Millionen Franken von den Arbeitgebern zu tragen wären. In einzelnen Kantonen könnten die Arbeitgeberbeitragssätze um bis zu 14 Prozent steigen. Sollten zusätzliche kantonale Forderungen hinzukommen, könnte die Gesamtbelastung weiter zunehmen. Für die KMU, insbesondere in arbeitsintensiven Branchen mit tiefen Margen, handelt es sich nicht um eine technische Anpassung, sondern um eine direkte Erhöhung der Lohnnebenkosten, mit Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit, Investitionen und Beschäftigung.

Auch der Gesamtkontext ist zu berücksichtigen. Das Parlament hat bereits eine neue Betreuungszulage auf Bundesebene vorangetrieben, deren Kosten über 600 Millionen Franken betragen würden und ebenfalls hauptsächlich von den Arbeitgebern zu finanzieren wären. Es ist nicht tragbar, allgemeine, nicht zielgerichtete und über die Arbeit finanzierte Leistungsausweitungen auf Bundesebene zu vervielfachen, ohne Prioritäten zu setzen und ohne Gesamtsicht, auf die den Unternehmen auferlegten Belastungen.

Die Abschreibung dieser Initiative bedeutet nicht, auf eine glaubwürdige Familienpolitik zu verzichten. Sie bedeutet vielmehr, zielgerichtete, subsidiäre, wirtschaftlich tragbare und föderalismuskonforme Massnahmen zu bevorzugen. Den Familien ist nicht nachhaltig geholfen, wenn die KMU zur ständigen Anpassungsvariable neuer allgemeiner Leistungen werden.

Bern, 26. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Simon Schnyder, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 31, E-Mail s.schnyder@sgv-usam.ch

Nationalrat / Conseil national

24.316 **Kt. Iv. JU. Einfacher Zugang zu Ergänzungsleistungen für Anspruchsberechtigte** **Iv. ct. JU. Rendre les prestations complémentaires aisément accessibles aux personnes qui y ont droit**

Empfehlung sgv: ▼ Keine Folge geben
Recommandation usam: ▼ ne pas donner suite

I. Ausgangslage

Die Standesinitiative des Kantons Jura verlangt eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen. Sie will den Zugang zu den EL für alle anspruchsberechtigten Personen erleichtern oder sogar automatisieren. Die Initiative knüpft an die Annahme der 13. AHV-Rente an, die das Armutsrisiko im Alter nicht vollständig beseitigt. Ziel ist es, den Nichtbezug von EL rasch zu reduzieren und ältere Menschen in finanziell schwierigen Situationen besser zu schützen.

II. Beurteilung

Die Ergänzungsleistungen werden nahe bei den Betroffenen vollzogen. Die Kantone und Gemeinden verfügen bereits über die notwendigen Strukturen, Verwaltungsstellen und Kontakte, um die betroffenen Personen zu informieren, sie bei ihren Schritten zu begleiten und allfällige problematische Situationen zu erkennen. Sind Verbesserungen notwendig, müssen sie im bestehenden Vollzugsrahmen und auf der Ebene erfolgen, die den potenziellen Anspruchsberechtigten am nächsten ist.

Die verfügbaren Zahlen zeigen zudem, dass das heutige System breit genutzt wird. Im Dezember 2024 bezogen 225'900 Personen Ergänzungsleistungen zu ihrer Altersrente, 2'300 Personen mehr als Ende 2023. Die gesamten Ausgaben für Ergänzungsleistungen beliefen sich 2024 auf 5,9 Milliarden Franken, was einem Anstieg um 4,1 Prozent entspricht. Diese Zahlen zeigen, dass die bestehenden Strukturen funktionieren und eine grosse Zahl von Bezügerinnen und Bezüger erreichen.

Eine weitergehende Automatisierung würde demgegenüber das Risiko bergen, eine neue bürokratische Ebene zu schaffen. Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen hängt von zahlreichen individuellen Faktoren ab, namentlich von Einkommen, Vermögen, anerkannten Ausgaben, Wohnsituation oder einem allfälligen Aufenthalt in einem Heim. Diese Elemente erfordern eine konkrete Beurteilung und genaue Abklärungen, die gerade in die Zuständigkeit der kantonalen und kommunalen Durchführungsstellen fallen. Diese verfügen bereits heute über die notwendigen Kompetenzen, Verfahren und die Nähe zu den Betroffenen, um solche Situationen sachgerecht zu behandeln.

Bern, den 26. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Simon Schnyder, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 31, E-Mail s.schnyder@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

24.4590

Mo. NR Rüeeggsegger Hans Jörg. Sektoruntersuchung einführen. Strukturelle Wettbewerbsprobleme lösen
Mo. CN Rüeeggsegger Hans Jörg. Enquêtes sectorielles. Introduction de cet instrument pour résoudre les problèmes de concurrence de nature structurelle

Empfehlung sgv: ▼ Ablehnung
Recommandation usam: ▼ rejeter

I. Ausgangslage

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Ergänzung des Kartellgesetzes auszuarbeiten, um Sektoruntersuchungen einzuführen. Diese ermöglichen die Analyse struktureller Wettbewerbsprobleme in bestimmten Branchen – ohne konkreten Verdacht auf einen Wettbewerbsrechtsverstoss.

II. Beurteilung

Der sgv lehnt diese Motion ab. Die WEKO verfügt bereits über ausreichende Instrumente (Art. 26 und 27 KG).

Sektoruntersuchungen würden unnötige Bürokratie und administrative Belastungen für Unternehmen schaffen. Zudem zeigt die Erfahrung in Deutschland, dass dieses Instrument keinerlei Nutzen bringt. Ohne fundierte Kosten-Nutzen-Analyse – die der Bundesrat erst im Rahmen des Postulats 23.3444 (Bericht Ende 2025) erstellt – wäre eine Einführung verfrüht. Der sgv plädiert dafür, abzuwarten und keine voreiligen Eingriffe in die Marktfreiheit zu beschliessen.

Stand: 21. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

25.3424 **Mo. SGK-S. Freiwillige Weiterarbeit nach Erreichen des Rentenalters in der AHV attraktiver machen**
Mo. CSSS-S. Rendre plus attrayante dans l'AVS la poursuite volontaire du travail

Empfehlung sgv: ▲ Annahme in der ursprünglichen Fassung
Recommandation usam : ▲ accepter dans la version initiale

I. Ausgangslage

Die Motion zielt darauf ab, stärkere Anreize für eine Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus zu schaffen. Sie verlangt, den Rentenzuschlag bei einem Aufschub der AHV-Rente zu erhöhen. Gleichzeitig soll die Kürzung bei einem Vorbezug der Rente beibehalten oder sogar erhöht werden. Dabei soll der Bundesrat die Situation von Personen mit langer Erwerbsbiografie oder körperlich belastender Arbeit berücksichtigen.

II. Beurteilung

Angesichts des akuten Fachkräftemangels in zahlreichen Branchen unserer Wirtschaft ist es zwingend, die Anreize zu stärken, damit erfahrene Fachkräfte ihre Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus fortsetzen. Dies setzt einerseits eine Flexibilisierung des rechtlichen Rahmens im Zusammenhang mit dem Rentenalter voraus. In diese Richtung wurden mit der Reform AHV 21 bereits Fortschritte erzielt.

Andererseits gilt es, die Anreize für einen vorzeitigen Ruhestand zu reduzieren, indem der Kürzungssatz der Rente bei einem Rentenbezug vor dem ordentlichen Rentenalter erhöht wird. Ein Vorbezug darf keinesfalls indirekt subventioniert werden. Gleichzeitig sind die finanziellen Anreize zur Weiterarbeit über das Referenzalter hinaus zu verstärken. In diesem Zusammenhang ist eine Erhöhung des Rentenzuschlags bei Aufschub eine zweckmässige Massnahme, die es zu festigen gilt.

Bern, 26. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Simon Schnyder, Ressortleiter
Tel. 031 380 14 31, E-Mail s.schnyder@sgv-usam.ch



Nationalrat / Conseil national

25.4772

Mo. NR Müller Leo. Stärkung des Shoppingtourismus in der Schweiz

Mo. CN Müller Leo. Promotion du tourisme d'achat en Suisse

Empfehlung sgV: ▲ Annehmen

Recommandation usam: ▲ accepter

I. Ausgangslage

Die Motion fordert: eine Anpassung der Verordnung über die Steuerbefreiung von Inlandlieferungen im Reiseverkehr, konkret die Senkung der Mindestkaufsumme für die Mehrwertsteuer-Rückerstattung von CHF 300 auf CHF 150.

Tax Free-Shopping ist für Schweizer KMU (z. B. Souvenirs, Lebensmittel, Kunsthandwerk) ein wichtiger Anreiz, um internationale Kundschaft zu gewinnen. Da die EU ähnliche Hürden abbaut, soll die Schweiz als Einkaufs- und Tourismusdestination wettbewerbsfähiger werden.

II. Beurteilung

Der sgV unterstützt diese Motion, da die geltende Schwelle von CHF 300 im internationalen Vergleich sehr hoch ist. Viele Nachbarländer haben sie bereits deutlich tiefer angesetzt.

Eine Senkung auf CHF 150 wäre ein gezielter, schnell umsetzbarer und wirtschaftlich sinnvoller Impuls für den Detailhandel, Tourismusregionen, Hotellerie und Gastronomie – insbesondere für den stationären Handel, die Innenstädte und das handwerkliche Gewerbe.

Shoppingtourismus von Ausländern in der Schweiz ist nützlich und steht im Einklang mit der bereits reduzierten Wertfreigrenze bei Auslandseinkäufen. Zudem fördert die Massnahme längere Aufenthalte (nicht Overtourismus) und generiert eine zusätzliche Wertschöpfung, die den geschätzten Steuerausfall von rund 2 Mio. CHF pro Jahr deutlich übersteigt.

Stand: 21. Mai 2026

Dossierverantwortlicher

Mikael Huber, Finanz- und Steuerpolitik, Digitalisierung
Tel.: 031 380 14 34, E-Mail: m.huber@sgv-usam.ch

Conseil des Etats / Ständerat

26.3234 **Mo. Caroni Andrea. Un frein aux cotisations salariales pour la Suisse**
Mo. Caroni Andrea. Eine Lohnprozentbremse für die Schweiz

Recommandation usam: ▲ accepter
Empfehlung sgV: ▲ Annahme

I. Contexte

La motion vise à une modification de la Constitution fixant un plafond pour les cotisations salariales assimilables à des impôts, comme c'est déjà le cas pour certains impôts fédéraux. Elle vise les cotisations qui grèvent le revenu sans limite supérieure alors que les prestations sont plafonnées ou forfaitaires, notamment dans l'AVS, l'AI, les APG ou les allocations familiales.

II. Appréciation de l'usam

Cette motion corrige une asymétrie institutionnelle qui pénalise directement la population active et les entreprises. Aujourd'hui, les principaux impôts fédéraux sont plafonnés dans la Constitution. Leur relèvement exige l'approbation du peuple et des cantons. En revanche, une hausse des cotisations salariales peut être décidée par la voie législative ordinaire, avec référendum facultatif et majorité simple du peuple. Cette différence crée une incitation politique problématique : financer de nouvelles prestations par la fiche de salaire devient plus facile que d'assumer ouvertement une hausse d'impôt.

Pour les PME, cette question est centrale. Les cotisations salariales ne sont pas un instrument abstrait de financement. Elles renchérissent directement le travail, augmentent les coûts fixes et pèsent sur les décisions d'embauche, d'investissement et de formation. Cela touche particulièrement les entreprises à forte intensité de main-d'œuvre, dans l'artisanat, la construction, la restauration, le commerce de proximité ou les services personnels. Dans ces branches, une hausse apparemment modeste des cotisations peut absorber une part importante de la marge annuelle. Contrairement à l'impôt sur le bénéfice, les cotisations salariales sont dues indépendamment du résultat de l'entreprise.

L'argument du Conseil fédéral selon lequel un plafond mettrait en danger le financement des assurances sociales ne convainc pas. La motion ne supprime aucune prestation et n'interdit pas une hausse future des cotisations. Elle exige simplement que, lorsque des cotisations salariales fonctionnent économiquement comme des impôts, leur relèvement soit soumis à une légitimité démocratique équivalente. Si une hausse est réellement nécessaire et politiquement justifiée, elle pourra être défendue devant le peuple.

Le débat est d'autant plus actuel que plusieurs projets sociaux importants risquent d'alourdir durablement le coût du travail : financement de la 13e rente AVS, réforme AVS 2030, allocations familiales, accueil extrafamilial, congés parentaux ou nouvelles prestations familiales. Le danger réside dans l'accumulation progressive de prélèvements sur la masse salariale. Pour les PME, cette dynamique affaiblit la compétitivité et réduit la capacité d'investissement.

Le mécanisme proposé renforcerait la discipline de financement des assurances sociales. Il inciterait à privilégier les réformes structurelles, la maîtrise des dépenses et les effets économiques des nouvelles prestations sans reporter systématiquement la charge sur les actifs et les employeurs.

Berne, le 26 mai 2026

Responsable du dossier

Simon Schnyder
Tél. 031 380 14 31, Mél s.schnyder@sgv-usam.ch